

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweite öffentliche Sitzung. Herrenalb, Donnerstag, den 12. Juni 1952

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

württembergischen Freunden gegenüber zum Ausdruck bringt, daß wir gegenseitig unsere Kirchentage bzw. Synoden mit einem Vertreter bescheiden, um ein neues Band zu knüpfen, also nicht nur für diese Tagung, sondern grundsätzlich; sonst wird das wieder ein Gegenstand auf der Herbstsynode.

Präsident **Dr. Umhauer**: Erhebt sich hiergegen Wider-

spruch? — Das ist nicht der Fall. Ich darf deshalb mich beauftragt fühlen, in diesem Sinne an die Brudersynode in Stuttgart zu schreiben.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. So darf ich unsere heutige Sitzung abschließen.

Kreisdekan **D. Hof** spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 12. Juni 1952, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Hauptausschusses über den Abschnitt I des Hauptberichts (Gottesdienst und Gemeindeleben).

Berichterstatter: Pfarrer Hammann.

2. Berichte des Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses über die Vorlage 2 des Evang. Oberkirchenrats, betr. die Änderung des Gesetzes über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen.

Berichterstatter: Oberamtsrichter Mey, Pfarrer Zitt.

3. Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Neckarelz/Diedelsheim, betr. den Zeitpunkt der Zuruhesetzung von Gemeindepfarrern.

Berichterstatter: Oberamtsrichter Mey.

4. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlagen 5, 6, 7 und 8 des Evang. Oberkirchenrats betr. die Errichtung ev. Kirchengemeinden.

Berichterstatter: Oberamtsrichter Mey.

5. Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt II des Hauptberichts (Die Diener der Kirche).

Berichterstatter: Pfarrer Frank.

6. Berichte des Finanzausschusses über folgende Vorlagen des Evang. Oberkirchenrats:

a) Vorlage 3, betr. die Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen,

b) Vorlage 4, betr. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten,

c) Vorlage 9, betr. die Abänderung des Beamtenstellenplanes in Verbindung mit dem Bericht über den Antrag des Oberfinanzrats Wilfried Seip.

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider.

7. Bericht des Verfassungsausschusses über Abschnitt IX des Hauptberichts (Verfassung und Gesetzgebung).

Berichterstatter: Pfarrer Dr. Varner.

8. Bericht des Verfassungsausschusses über Abschnitt X des Hauptberichts (Verhältnis zwischen Staat und Kirche, Staatskirchenrecht) in Verbindung mit dem Memorandum zu Fragen der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes (Baden und Württemberg).

Berichterstatter: Dr. Schmidt.

9. Berichte des SA über folgende Anträge der Bezirksynode Hornberg:

a) Trauertragung an Samstagen vor hohen Feiertagen,

b) schulfreier Reformationstag,

c) Überarbeitung des Bad. Katechismus,

d) Ausbildungsstätte für diakonische und missionarische Kräfte,

e) über den Antrag der Pfarrbruderschaft Hornberg betr. die Mitwirkung der Kirchenältesten bei Abendmahlsfeiern.

Berichterstatter: Pfarrer Hammann.

10. Berichte des Finanzausschusses über folgende Anträge:

a) betr. Zahlung eines halben Monatsgehalts als Sonderbeihilfe an die kirchlichen Bediensteten,

b) betr. den Umbau des Hauses „Charlottenruhe“ in Herrenalb,

c) betr. das Jungmännerwerk (CBJM), (Gewährung einer Beihilfe).

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider.

d) einiger Geistlicher des Kirchenbezirks Konstanz über Entschädigung für die Benützung eigener Kraftwagen zu Dienstreisen.

Berichterstatter: Dr. Lüdemann-Ravit.

11. Bericht des Finanzausschusses über folgende Abschnitte des Hauptberichts:

XI Das kirchliche Bauwesen.

XII Das Rechnungswesen insbesondere Rechnungsprüfung in Abänderung mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses.

XIII Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider.

12. Bericht des Verfassungsausschusses über die Eingabe von Gemeindegliedern aus Eppingen in Sachen des Kandidaten Rudolf Kaffka.

Berichterstatter: Professor D. Dr. v. Diege.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Dekan **Haus** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Seit der ersten Sitzung ist lediglich ein Schreiben eingegangen, und das ist die Entschuldigung des Herrn Baron von Gemmingen, weil er nicht pünktlich kommen konnte. Er ist inzwischen eingetroffen. Wir freuen uns, ihn in unserer Mitte begrüßen zu können. — In der vorliegenden langen Tagesordnung sind sämtliche Punkte aufgeführt, die in den Ausschüssen erledigt waren. Es fehlen noch einige wenige, bei denen die Ausschüsse noch zu einer endgültigen Stellungnahme kommen müssen. Diese werde ich dann im Laufe der Sitzung einfügen. — Wir treten nun ein in die Verhandlung von Punkt 1 der Tagesordnung: „Bericht des Hauptausschusses über den Abschnitt I des Hauptberichts (Gottesdienst und Gemeindeleben)“.

I.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: In Ihrer Dank befindet sich der Bericht des Evang. Oberkirchenrats an die Landessynode. Er gibt Kenntnis von dem Leben und Ringen unserer Landeskirche für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1951. Er war in seiner umfassenden, reichhaltigen und auf vielen Gebieten des kirchlichen Dienstes in ins einzelne gehenden Form vom SA durchzusprechen. Es dankbar einerseits dieser Bericht unserer Kirchenleitung eine Möglichkeit begrüßt wurde, an Hand des Geschehens und Gewordenen eine Bestimmung anzustellen über das, wo

heute zu geschehen hat, eine Möglichkeit, für die auch viele unserer Pfarrer im Lande dankbar sein werden, so konnte es sich andererseits nicht darum handeln, in den wenigen zur Verfügung stehenden Stunden zweier Tage diesen Bericht bis auf alle seine Einzelheiten durchzuarbeiten. Der SA beschränkte sich deshalb darauf, an Hand der einzelnen Abschnitte ergänzendes vorzutragen, zu erfragen und zu diskutieren.

Ich berichte demgemäß zunächst über Abschnitt I auf Seite 3: „Gottesdienst und Gemeindeleben“.

a) Gottesdienst: Da in diesem Abschnitt zwei prägnante und kulminierende Ereignisse in ihrer historischen Entwicklung mitgeteilt werden, die Freigabe einer erweiterten Liturgie und die Einführung des Neuen Gesangbuches, so konzentrierte sich auch die Aussprache im SA lediglich auf eine Prüfung der damit inzwischen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen.

1. Freigabe der Erweiterten Liturgie. Es wurde festgestellt, daß in einer Reihe von Gemeinden die erweiterte Form mit Geschick angefaßt und mit Freuden aufgenommen wurde, so daß schon von einer allmählichen Gewöhnung und einem Vertrautsein mit der neuen Form gesprochen werden darf. Überall da, wo es etwa in Stadtgemeinden oder bezirksweise zu gemeinsamen Beschlüssen gekommen war, welche Stände der Liturgie eingeführt werden sollten, ist eine verhältnismäßig rasche Übernahme der neuen Form wahrzunehmen. Aber es kann nicht übersehen werden, daß viele Gemeinden sich dieser Entwicklung noch mehr oder weniger verschließen. Es sind auch allerlei Abweichungen von der seinerzeit vorgesehenen und erarbeiteten Form zu bemerken. Dazwischen halten sich auch Fehler aufrecht, die beizeiten abgestellt werden sollten, wie z. B. um nur einige zu erwähnen, das falsche Responsorium der Gemeinde „und mit seinem Geiste“. Oder daß beim gemeinsamen Sprechen des Glaubensbekenntnisses das „Amen“ zu sprechen ist und nicht gesungen werden darf. Es ist deshalb nötig, die Gemeinden darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen in dieser Sache genau einzuhalten sind.

Ran glaubte aber der SA davon Abstand nehmen zu können, der Synode etwa eine Veröffentlichung an die Gemeinden in diesem Sinne empfehlen zu sollen, da es sich hier ja um Abstellung von Mißbräuchen handelt, was im Grunde eine Angelegenheit ist, die zu ordnen dem Oberkirchenrat obliegt. Die Synode möge aber — das war die Meinung des SA — den DK in diesem Bestreben nachdrücklich unterstützen, auf dem ihm geeignet erscheinenden Weg Hinweise zu geben, um eine einheitliche Ordnung zu erreichen.

2. Das neue Gesangbuch: Hier konnte von viel Freude und überraschend guten Erfolgen bei seiner Einführung berichtet werden. Erfreulich ist, daß noch in diesem Monat die Ausgabe einer weiteren Lieferung des Gesangbuches erfolgen kann. Da, wo möglichst viele kircheneigene Gesangbücher erworben werden konnten, war die Einführung wesentlich erleichtert. Eine Schwierigkeit wird aber noch auf lange Zeit bleiben, wie das Anlernen solcher alten Choräle, die bisher zum Allgemeingut der Gemeinden gehört haben, in neue manchmal nur wenig veränderte Weisen bewerkstelligt wird. Hier liegt eine besonders große Aufgabe der Organisten und Chorleiter, die mit Verständnis angefaßt werden muß. Auch hier möge, das war die Auffassung des SA, der Oberkirchenrat das ihm geeignet und notwendig Erscheinende immer wieder in entsprechenden Anweisungen an Pfarrer und Gemeinden veranlassen.

Ran zu Abschnitt b) auf Seite 5 linke Spalte unten: b) Die Gemeinden: Die Besprechung dieses Abschnittes erfolgte unter der für den SA für alles weitere bestimmenden und wesentlichen Frage: wie bauen wir lebendige Gemeinden? Wie kann geholfen werden? Einige Abschnitte wurden aus diesem Abschnitt der Vorlage herausgegriffen.

1. Die Bibelfestunde ist in der Vorlage auf Seite 5, rechte Spalte, 3. Zeile von oben erwähnt. Das Zeugnis von dem

Herrn Christus und seine Verkündigung als das Leben schaffende und Glauben weckende Wort und die Sammlung der Gemeinden um das Sakrament wurden in unseren Besprechungen immer wieder als die zentralen Anliegen unserer Kirche bezeichnet, denen alle Verheißungen gegeben sind. Hier ist der Ort, an dem gegenüber einer dämonisierten Welt und Menschheit bezeugt werden darf: „Er ist unser Friede“. Die Bibelfestunde ist auch der Ort, an dem die in großen Gemeinden oft vermehrte Bruderschaft und Gemeinschaft untereinander mehr gepflegt werden kann. Eine Bruderschaftsgemeinde bildet geradezu einen Sammel- und Anziehungspunkt für die andern. Hier sollte fortlaufend ein biblisches Buch behandelt werden. Manche wußten von einer wertvollen Bibelfestunde zu berichten, die da und dort eingeführt wird und besonders dem Fragestellen von Seiten der Gemeindeglieder und der Beantwortung diene. Da weithin die Bibelfestunde überwiegend von Frauen besucht wird, hat man schon in vierzehntägigem Wechsel oder seltener die Männer-, Frauen- und Jugendabende zu einer gemeinsamen Bibelfestunde zusammengefaßt oder nach einer gemeinsamen Bibelfestunde für alle Kreise eine anschließende, getrennte Besprechung durchgeführt. Damit wird versucht, der Gefahr einer allzu empfindlich werdenden Aufgliederung in Gruppenarbeit zu begegnen.

2. Gottesdienst- und Abendmahlbesuch: Seite 5, rechte Spalte, erster Absatz. Die Ausführungen, die sich hier auf Seite 5 von der 7. Zeile an befinden, wurden von Herrn DK Dr. Heibland dahingehend ergänzt: Während seit 1950 wieder ein Rückgang der Zahl der Gottesdienstbesucher festgestellt wird, steigt der Abendmahlbesuch weiterhin an. Die Ursache dieser Verschiedenheit ist aber wohl nicht darin zu suchen, daß mehr Christen zum Abendmahl kommen, sondern darin, daß die, welche kommen, den häufigeren Genuß des Sakraments begehren. Die Versuche, hinsichtlich der Abnahme des Gottesdienstbesuches Hilfe zu schaffen, bleiben im letzten Grunde nur kleine Mittelchen, wenn nicht das Entscheidende, Gottes lebendiger Geist, den Pfarrern und Gemeinden geschenkt und erhalten wird. Aus eigener Kraft und mit noch so viel Überlegung können die Gemeinden in dieser Stunde der Christen nichts schaffen; aber die Macht der Ohnmächtigen ist das Gebet, wozu die Gemeinden noch ernster aufzurufen sind. Es ist auf der einen Seite Zeit der Sammlung geworden, aber andererseits zugleich Zeit der Sichtung. Darum hat jeder einzelne Christ den Auftrag, ein Zeuge Christi zu sein. Die Zeit des anonymen Christ-sein-könnens ist vorbei. Die Gemeinde muß sich rüsten auf kommende, noch ernstere Situationen. Sorge am Bruder, nachbarliches gegenseitiges Sich-verantwortlich-wissen, ist geboten. Den Pfarrern aber, die einen wesentlichen Einfluß auf den Gottesdienstbesuch haben können, muß es ein großes Anliegen bleiben, daß sie eine Sprache sprechen, die der heutige Mensch wirklich verstehen und annehmen kann. Oft fehlt die Bildhaftigkeit und Anschaulichkeit in der Sprache der Verkündigung. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Auswirkungen der Lehren Bultmanns gerade in dieser Situation des abnehmenden Gottesdienstbesuches wahrgenommen werden müssen. Da, die Entwöhnung vom Gottesdienstbesuch faßte ein Mitglied des SA dahingehend zusammen, man gewinne allmählich den Eindruck, unseren Gemeinden ist es bald wichtiger, einen Omnibus zu sonntäglichen Vergnügungsfahrten anzuschaffen als eine Kirche zu bauen.

Ein besonderes Augenmerk ist in dieser Beziehung auf die Erziehung der Jugend zu lenken und schon der Schüler zum Besuch des Hauptgottesdienstes anzuhalten. Weithin weiß die Jugend nicht mehr, daß der Sonntag dazu gegeben ist, daß Gottes Wort in seiner Gemeinde gehört werde. In den Großstädten wird die Beobachtung gemacht, daß die christlichen Kindergärten mehr und mehr durch Neuerrichtungen städtischer Kindergärten zurückgedrängt werden, die natürlich über genügend Geldmittel verfügen können. Wir müssen darauf

bedacht bleiben, daß die Gemeinde, die ja mit der frühesten Jugend beginnt, immer wieder neu der Erhaltung unserer Kindergärten vollste Aufmerksamkeit schenkt.

3. Sektenpropaganda: Auf Seite 5, rechte Spalte in der Mitte des 2. Absatzes. Zu der Frage wurde Stellung genommen: Wie kommt es, daß die Sekten einen so großen Zulauf haben? Es wurde gesagt, die eschatologischen Fragen, auf die sich die Sekten besonders gern und oft stützen, dürfen in der Kirche nicht übergangen werden. Da von den Sekten unsere Gemeinden richtiggehend durchflammt werden und kein einziges Haus vergessen wird, müssen unsere verantwortlichen Mitarbeiterkreise immer wieder der Frage eingedenk bleiben: Wie steht es mit der Bruderschaft, mit dem missionarischen Dienst am Nachbarn, am Gefährten im Beruf, wie steht es vor allem mit dem Dienst und der Hilfe gegenüber den Heimkehrern. Nicht selten geschieht es, daß die Sekten eine falsche Vorstellung erwecken, sie kämen im Auftrag kirchlicher oder der Kirche verbundener Kreise, wenn sie Schriftenkolportage treiben. Unsere Gemeinden müssen von den Pfarrern hierüber Aufklärung erhalten.

4. Ältestenwahl: Seite 5, rechte Spalte, 3. Absatz. Allgemein wurde die Feststellung des Berichts begrüßt, daß der Pfarrer weithin treue Mitarbeiter in seiner Gemeinde erhalten hat. Eine ständige Erschwerung aber bleibt es, daß vielen, noch so willigen für besondere Dienste in der Gemeinde keine Zeit bleibt. Aus einigen Gegenden wurde auch berichtet, daß die Wahlbestimmungen der Kirchenältestenwahl im Laufe der Jahre allgemeine Unzufriedenheit ausgelöst haben.

5. Lage der Flüchtlinge: Auf Seite 5, rechte Spalte, 4. Absatz. Der SA nahm dankbar Kenntnis von all den Maßnahmen, die der Oberkirchenrat getroffen hat, um der entstandenen Umschichtung in dem prozentualen Verhältnis zwischen Evangelischen und Katholiken gerecht zu werden. Gerade der Situation in neu entstandener Diaspora wird alle Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Nicht wenige Stimmen wurden laut, die von einer recht guten und raschen Eingewöhnung vieler Ostvertriebener in das kirchliche Leben unserer Landeskirche und der Gemeinden zu berichten mußten. Immer wieder aber bleibt es das Anliegen unserer Kirche, durch helfende und mittragende Liebe die Wunden zu heilen, die geschlagen worden sind. In der benachbarten württembergischen Kirche wurde versucht, Flüchtlinge zu besonderen Hausbibelkreisen zu sammeln, die Leiter dieser Kreise zu besonderen Rüsttagen zusammenzurufen und Anleitung zu geben. Denn das Bedürfnis nach stärkerem Zusammenschluß untereinander besteht ja in diesen Kreisen ohne Zweifel. Es wurde auch berichtet, daß neuerdings manche Flüchtlingskreise eine eigene mehr landsmannschaftlich orientierte Jugendarbeit aufziehen, die das Sineitwachsen der Jugendlichen in unsere kirchlichen Jugendkreise erschweren. In diesem Zusammenhang sollte auch der Mißbehagenfrage und der Klärung all der Fragen, die das Gebiet der Lebensordnung unserer Kirche betreffen, ernantes Augenmerk geschenkt werden.

c) Die Kirchenmusik: Der SA nahm erfreut und dankbar Kenntnis von der umfassenden Tätigkeit des kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg. Gerade im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gesangbuches bleibt die Förderung dieser Ausbildungsstätte zusammen mit den von der Landeskirche geschaffenen oder erhaltenen Landesverbänden der Evang. Kirchenmusiker, Kirchenchöre und Posaunenchöre eine vordringliche Aufgabe.

Auf einige Schwierigkeiten muß aber hingewiesen werden. Es ist vielfach unmöglich, die hauptamtlichen Kirchenmusiker finanziell durchzutragen. Wenigstens sollte dekanatsweise ein Weg für eine solche Stelle gesucht und gefunden werden. Diese Situation hat aber zur Folge, daß die Betreffenden neben ihrem kirchlichen Dienst noch andere Chorarbeiten oder Aufgabengebiete in weltlichen Gesangsvereinen und anderes mehr übernehmen und suchen müssen. Und dies hat mitunter

dann zur Folge, daß die Organisten und Chorleiter mehr Künstler sind als das, was wir erwarten, als Glieder der Gemeinde. Denn da schleichen sich gerne kirchenfremde Momente in den Dienst ein.

Eine weitere Schwierigkeit liegt auf der inneren Seite. Da gewissen Spannungen zwischen neu entstandenen Singkreisen und den alten Kirchenchören haben meist eine tiefere, im Geistigen zu suchende Ursache. Hierunter leiden nicht wenige Pfarrer. Es sollte deshalb in jedem Kirchenbezirk eine Stelle sein, die sich für die Kirchenmusik verantwortlich weiß, und die mit Geschick darauf einwirken könnte, daß man von einer überholten Tradition loskommen kann. Ferner sollten genügend Lehrgänge für nebenamtliche Kirchenmusiker jetzt gerade zur Einführung des neuen Gesangbuches veranstaltet werden. Denn das neue Choralbuch stellt große Anforderungen.

Wichtig bleibt hierbei auch der an und für sich kleine Umstand, daß die Organisten von den Pfarrern frühzeitig die Lieder des Sonntagsgottesdienstes erhalten sollten, um sie genügend vorbereiten zu können. Dadurch könnte auch die oft noch allzu schleppende Singweise etwas überwunden werden.

Eine Anregung aus einer Stadtgemeinde sei hier weiter gegeben, wonach der Organist und Chorleiter eine Singstunde für Kinder ins Leben gerufen hat. Aus diesem Kreis kam er sich nun laufend weitere Mitglieder des Chores gewinnen und nachziehen und so allmählich zu einem neuen Verständnis gemeinsamen kirchlichen Singens führen.

Abgeordneter Siegel: Zum Gottesdienst und zwar zur Predigt möchte ich ein Wort sagen: Wir sehen, wie nur ein kleiner Gemeindeteil zum Gottesdienst kommt, ja, wie allmählich die Gottesdienstgemeinde wieder kleiner wird. In Kraft der Welt mit all ihrer Lust und Bequemlichkeit erweist sich als anziehender als das Zeugnis vom Reiche Gottes mit der Forderung zum Ererben des Ewigen unter Verleugnung des vergänglichsten Lebens. Es scheint mir in dieser Tatsache ein Ruf zur Prüfung an uns zu ergehen!

Ich selbst habe, wenn ich Predigten höre, nie und da vielfach den Eindruck, daß nicht deutlich genug auf Jesus hingewiesen wird. Es muß m. E. das Erdenleben unseres Volkes und sein Verhalten in dieser Welt unaufhörlich betrachtet werden. Nur dann ist man im Stande, Ihn der Gemeinden vor die Augen zu malen, wie es Paulus getan hat. Das ist auch die Quelle, die die nötigen Erkenntnisse schenkt, die die geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde wirklich befriedigt. Wir haben Liturgie und Gesangbuch unserer glaubensmäßigen Stand angepaßt. Ich halte es auch für sehr notwendig, daß das auch mit der Predigt geschieht. Das kann freilich nur über Buße, Bitte und Fürbitte geschehen. Aber ich denke, das wird uns helfen, in unserer dunkler werdenden Zeit ein helleres Licht zu sein.

Abgeordneter Frank: Der Punkt 1 b „Die Gemeinden“, wohl auch der Ort, etwas zur geplanten Lebensordnung für den Dienst in und an den Gemeinden und für die Hand der Gemeindeglieder zu sagen. Wie oft ist mir und gewiß auch manchem Amtsbruder der Gedanke gekommen: Hätten wir doch eine Lebensordnung. Und immer werde ich gefragt von den Amtsbrüdern draußen: Wie steht es denn mit der Lebensordnung, wann kommt die Lebensordnung? Sorgt doch auf der Synode dafür, daß es endlich geschieht. Gewiß ist die Lebensordnung kein Allheilmittel! Dieser Utopie gebe ich mich so wenig hin wie irgend ein anderer; aber eine Lebensordnung einer Kirche kann doch da und dort Hilfe bedeuten und ein Stück gemeindlichen Lebens ordnen, manche Not vor der Entscheidung dem einzelnen Pfarrer abnehmen und mancher Willkür steuern. Ich weise hin auf Taufe, Konfirmation, Trauung und anderes mehr. Es ist darum eine Frage an den Ausschuss für Lebensordnung: wie lange müssen wir in den Gemeinden draußen noch warten? Und es ist meine Bitte: beschleunigt das Tempo von 20 Kilometer mindestens

auf 60 Kilometer, damit wir bald ans Ziel kommen. Wir alle verkennen keineswegs die Schwierigkeiten. Wir haben auf der letzten Synode so den Eindruck davon gewonnen. Aber die Schwierigkeiten müssen im Blick auf die Sache baldigt überwunden werden.

Noch eine andere Frage: Muß denn die ganze Lebensordnung abgewartet werden und von der Landessynode vielleicht erst in Jahren beraten und beschlossen werden? Wäre es nicht denkbar, daß einige wichtige Abschnitte bereits der nächsten Tagung der Synode vorgelegt und von ihr beraten und verabschiedet würden? Es soll auch darauf hingewiesen werden, daß die Sitzungsperiode dieser Landessynode im Jahre 1953 zu Ende geht und bis dahin die nicht abgeschlossenen Arbeiten des Lebensordnungsausschusses dann unter Umständen in andere Hände gelegt werden.

Jedenfalls bitte ich um eine Antwort im Blick auf diesen ganzen Fragenkomplex.

Professor D. Hupfeld: Daß die Lebensordnung so langsam zustandekommt, hängt eigentlich nicht an der Vorkommission, die daran arbeitet; denn wir haben drei Abteilungen dieser Lebensordnung fertiggestellt und haben sie auch dem Oberkirchenrat überhandt. Ich nehme an, daß sie nicht das Wohlgefallen des Oberkirchenrats gefunden hat und vielleicht daher in der Versenkung verschwunden ist. Wir haben ja das letzte Mal gesehen, daß sich über diese Frage eine wirkliche Klarheit unter uns noch nicht hergestellt hat. Wir haben für diese Synode eigentlich den Trauungsparagraphen in besonderer Weise noch einmal durchgearbeitet und gedacht, er würde auf dieser Landessynode zur Verhandlung kommen; aber zu meiner Überraschung habe ich gemerkt, daß bisher sich offenbar auch der Erweiterte Oberkirchenrat noch nicht mit dieser Vorlage beschäftigt hat. An sich liegt von mir selber eine volle und zwar doppelte Ausarbeitung einer Lebensordnung vor in der Weise, daß auf der einen Seite für die Pfarrer und die Ältesten der Gemeinde und auf der anderen Seite für die Gemeindeglieder eine Formulierung einer Lebensordnung versucht wird. Dabei liegt die Sache freilich so, daß wir nicht einmal in unserem Lebensordnungsausschuß, in dieser Vorkommission, einig darüber sind, ob man so doppelgleisig fahren soll. Mir wird es immer klarer, daß das eigentlich Wichtige nicht die Lebensordnung ist, die die Pfarrer in die Hände bekommen sollen, sondern dies, daß die Gemeindeglieder eine Lebensordnung in die Hände bekommen. Sie muß verschieden formuliert werden; denn was den Gemeindegliedern gesagt wird — mir wird das immer klarer — muß in einer Form gesagt werden, daß auch wirklich eine Willigkeit, sich in eine solche Ordnung einzufügen, entsteht, in der Form einer Paränese, einer Ermahnung oder einer Bitte, einer Werbung, während eine Ordnung, die die Pfarrer in die Hände bekommen, gewisse Vorschriften enthalten muß, die eingehalten werden müssen und auf die sie selber halten müssen. Diese Verschiedenheit halte ich, je länger ich über das Problem nachdenke, für sehr entscheidend. Aber es gibt sehr viele, die von dieser Verschiedenheit gar nichts wissen wollen. Wir sind uns darüber noch in gar keiner Weise klar.

Ich möchte um eines bitten: Der Gang der weiteren Verhandlungen über die Lebensordnung ist ein sehr langwieriger. Wir können nicht auf der nächsten Tagung der Landessynode etwa auch nur einen Paragraphen beschließen, sondern wir können nur eine Vorlage beschließen, die dann an die Bezirkssynoden geht, die dann wieder an die Landessynode mit den bezirksynodalen Bemerkungen zurückgeht und von einer Kommission bearbeitet wird, um dann schließlich in der Landessynode endgültig verabschiedet zu werden.

Was ich allerdings wünschen würde, wäre dies: daß auf der heutigen Landessynode eine Kommission bestimmt wird, die auf der nächsten Tagung der Landessynode sofort in Tätigkeit treten kann, um die Vorlage, die auf Grund unserer Vorlage der Vorkommission vom Erweiterten Oberkirchenrat ausgearbeitet ist, durchzuarbeiten. Wenn wir das nicht machen,

kommen wir auf der nächsten Tagung der Landessynode nicht einmal dahin, daß wir auch nur einen Paragraphen durcharbeiten. Es ist also mein Vorschlag, eine derartige Kommission zu bilden.

Landesbischof D. Bender: Die Kirchenleitung ist gefragt worden, warum die Arbeit an der Lebensordnung noch nicht weiter vorgetrieben ist. Wir haben im letzten Jahr die Vorarbeiten der Kommission entgegengenommen und haben beim Studium dieser Arbeit den Eindruck gehabt, daß wir den vorgelegten Entwurf auch von unserer Seite her noch einmal in Arbeit nehmen müssen, um ihn dann dem Erweiterten Oberkirchenrat als Vorlage an die Synode zuzuleiten. Es tut mir leid, daß durch meine Krankheit im Frühjahr, wo ich über ¼ Jahr ausgeschaltet war, diese Arbeit nicht weiter hat vorwärts getrieben werden können. Sie wird aber jetzt in Angriff genommen. Zu dem starken Begehren nach einer Lebensordnung möchte ich sagen, daß man von der Lebensordnung nicht etwas Falsches erwarten soll. Wir sind uns ja über die Grundfrage noch nicht im Klaren, ob diese Lebensordnung eine verbindliche, kirchengesetzliche, oder ob sie ein Ratschlag, eine Richt- und Leitlinie in die Hand unserer Amtsbrüder sein soll. Wenn man von der Lebensordnung nur eine Entlastung von der persönlichen Verantwortung in schwierigen seelsorgerlichen Fällen erwartet, dann wird die Lebensordnung unsere Amtsbrüder enttäuschen müssen. Wenn aber ein Hunger nach einer geordneten Weise des kirchlichen Lebens vorhanden ist, dann müßte dieser Hunger sich schon jetzt darin bekunden, daß die Ordnung, die wir bis jetzt schon haben, treuer befolgt wird. Um eine Lebensordnung wirklich zu einer Ordnung der Kirche werden zu lassen, bedarf es nicht nur des Vorhandenseins einer gedruckten Lebensordnung, sondern des bewußt geübten und bewährten Willens von Seiten der Pfarrer und der Gemeinden, in eine solche Ordnung einzugehen.

Abgeordneter Schneider: Der Entwurf zu dem Hauptbericht, den wir gedruckt bekamen, hatte eine Einleitung, die, als ich sie las, mir eine besondere Freude war, weil durch diese Einleitung das Leben, Wirken und Gestalten unserer Kirche in der Berichtszeit vom 1. 1. 1948 bis 31. 12. 1951 doch in etwa hineingestellt wurde in die Geschehnisse, die innerhalb unserer deutschen Heimat auf dem gesamtkirchlichen Gebiet nun vor sich gegangen sind in dieser Zeit. Und es ist immer nur gut, wenn man bei aller Liebe zu dem, was als nächste Aufgabe im eigenen Bereich vor einem liegt und auch dort getan wurde, die Verbindung und die Gesamtsicht zum Großen nicht verliert. Ich weiß nicht, warum diese Einleitung, die im Entwurf an den Evang. Oberkirchenrat dem Bericht vorangestellt war, in unserem Bericht nicht mit aufgenommen wurde. Ich sehe unseren Bericht als ein Dokument an, das wohl in späteren Zeiten seinen besonderen Wert haben wird, weil es ein Zeugnis ist für das Ringen um die Neugewinnung einer Ordnung und Gestaltung in unserer Kirche in schwerster Zeit deutscher, aber auch geistiger und seelischer Not innerhalb unserer Kirche, unseres Kirchenvolkes selbst. Und darum war mir der Zusammenhang mit dem gesamtdeutschen und gesamtevangelischen Anliegen, der hier skizzenhaft aber sehr klar und deutlich aufgezeichnet wurde, so wertvoll, daß ich es nicht unterlassen möchte, wenigstens einige der entscheidenden Sätze hier kurz vorzulesen, daß auch Ihnen dieser Zusammenhang nun gegenwärtig wird und wir vielleicht dann in dem Synodalbericht über die Verhandlungen dieser Synode diesen Zusammenhang auch schriftlich vor uns haben. Es heißt hier:

„Eine Spanne von vier Jahren bedeutet im Leben einer Landeskirche nicht viel, wenn man auf das schaut, was sichtbar in Erscheinung tritt und in Zahlen dargestellt werden kann. Dennoch wird dieser Bericht Zeugnis ablegen von einer umfangreichen Arbeit, die in allen Bereichen der kirchlichen Aufgaben geleistet worden ist. Noch steht unser Volk in der inneren Auseinandersetzung mit den

Ursachen seines nationalen Zusammenbruchs und im Ringen um den äußeren Aufbau seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Existenz. Auch die kirchliche Arbeit trägt die Bürde eines heißen Bemühens um eine geistliche Erneuerung und Sammlung unserer Gemeinden.

Der Zusammenschluß der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland, der sofort nach dem Zusammenbruch 1945 in Angriff genommen wurde, und der durch die Annahme der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKiD) am 13. 7. 1948 auf dem Kirchentag in Eisenach zum Abschluß gekommen ist, hat seine ersten Proben bestanden.

Die Synode und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben wiederholt auch in bedeutsamen Verlautbarungen befundet, in welcher Weise sie die politische Verantwortung der Kirche für das deutsche Volk bejahen.

Neben der Beschlussfassung über die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Kirchenversammlung in Eisenach im Juli 1948 drei bedeutsame Worte beschlossen und veröffentlicht: „Auf an den Menschen unserer Tage“, ein „Wort zum Frieden“, ein „Wort zur deutschen Not“. Die Synode vom Januar 1949 in Bethel sprach ein „Wort zur Flüchtlingsfrage“. Die Synode in Berlin-Weißensee im April 1950 ein „Wort zur Schuld an Israel“ und beantwortete die Frage „Was kann die Kirche für den Frieden tun“. Die Synode in Hamburg im April 1951 wandte sich in einem Aufruf „Dienet dem Menschen“ an alle Gemeinden. Die Verantwortung für den Menschen bildete das Hauptthema des Berliner Kirchentags 1951 mit seiner Losung „Rettet den Menschen“.

Auch der Rat der EKiD hat mehrfach zu politischen und sozialen Fragen sowie zu Fragen des Rechts Stellung genommen. Bedeutsam... (Verschiedene Zitate!)

Sie weisen darauf hin, daß Sie das in Abschnitt IX mit eingedruckt haben. Ich weiß nicht, ob dies recht war — und damit will ich dann meine Ausführungen schließen —, daß so verborgen in einem Teilabschnitt dieser Gesamtzusammenhang zum Geschehen in deutschen Landen nun seine stille Verabschiedung finden sollte. Mir war es darum zu tun — und vielleicht ist das gelungen —, daß ich diesen Gesamtzusammenhang, diese Schau der Gesamtanliegen unserer Kirche, hier unserer Synode vor Augen stellte.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich glaube, keine Indiskretion zu begehen, wenn ich mitteile, daß diese Umstellung — denn darum handelt es sich nur — im Erweiterten Evang. Oberkirchenrat auf meine Anregung beschlossen worden ist. Diese Anregung habe ich gegeben, nicht um damit das, was dort in Abschnitt IX steht, in der Versenkung verschwinden zu lassen, sondern um dem Ausdruck zu geben, was ich für richtig halte in einem kirchlichen Bericht, nämlich zu beginnen mit den Fragen des Gottesdienstes und der Gemeinde und nicht mit dem Politischen. Wir wollen die politischen Dinge bestimmt nicht gering schätzen, und sie machen uns viel Not und Verantwortung. Aber wir würden die großen Entscheidungen, die wir in diesen Fragen zu treffen haben, vielleicht nur erschweren, wenn wir durch eine andere Anordnung in dem Bericht, als er jetzt vorliegt, auch hier zu Mißverständnissen oder Überbewertung oder Überspizung und dann zu Gegenklärungen Anlaß bieten.

Präsident **Dr. Umbauer**: Ich darf wohl annehmen, daß jetzt das Wort nicht weiter gewünscht wird zu diesem Abschnitt. Anträge sind nicht gestellt. Ich darf deshalb die Behandlung dieses Abschnittes als abgeschlossen betrachten.

Die Punkte 2 und 3 der Tagesordnung seien, wie mir durch den Vertreter des FA mitgeteilt wird, noch nicht reif zur Verhandlung, im Gegensatz zu dem, was gestern abend angenommen wurde. Wir stellen sie deshalb zurück und kommen zu Punkt 4: Bericht des Verfassungsausschusses über die Errichtung Evang. Kirchengemeinden. Berichterstatter: Herr Oberamtsrichter Kley.

IV.

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Hohe Synode! Ihnen liegen die als Anlage 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Vorlagen des Evang. Oberkirchenrats den Entwurf kirchlicher Gesetze über die Errichtung evangelischer Kirchengemeinden in Ettenheim, Osterburken, Wintersdorf und Forbach betr. Da im wesentlichen die gleichen Gründe für die Errichtung dieser Kirchengemeinden vorliegen, fasse ich den Bericht für alle vier Vorlagen zusammen.

Die Errichtung der Kirchengemeinden Ettenheim, Wintersdorf und Forbach ist durch den Zuzug von Flüchtlingen und die hierdurch eingetretene starke Erhöhung der Seelenzahl erforderlich geworden. Die Errichtung der Kirchengemeinde Osterburken ist erforderlich geworden, um dem Kirchenvorstand der bisherigen Diasporagemeinde Osterburken die Möglichkeit zu geben, Ortskirchensteuer zu erheben, um die vermehrten und erhöhten Ausgaben der Gemeinde zu bestreiten.

Der VA empfiehlt die Annahme der Gesetzes-Entwürfe. In Anlage 6 (Errichtung einer Kirchengemeinde Osterburken) muß es in Art. 2 statt § 36 = „§ 38“ heißen.

Zur Errichtung der Kirchengemeinde Wintersdorf liegt die staatliche Genehmigung bereits vor. Zur Errichtung der Kirchengemeinden Ettenheim, Osterburken und Forbach ist die Staatsgenehmigung beantragt, sie liegt aber bis zur Stunde noch nicht vor. Der VA trägt jedoch keine Bedenken, alle Gesetzes-Entwürfe mit den Eingangsworten „die Landes-synode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt“ zu beschließen. Es wird unterstellt, daß die Gesetze erst nach Eingang der noch fehlenden Staatsgenehmigung veröffentlicht werden. Zwecks einheitlicher Fassung muß es in den Eingangsworten des Gesetzes über die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Wintersdorf — Anlage 7 — statt „nach erfolgter“ = „mit“ heißen.

Die Gesetzesentwürfe (Anlage 5, 6, 7 und 8) werden in Einzelabstimmungen mit den vom Verfassungsausschuß vorge-schlagenen Änderungen einstimmig angenommen.

V.

Präsident **Dr. Umbauer**: Wir gehen über zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Bericht des Hauptausschusses über Abschnitt II des Hauptberichts (Die Diener der Kirche)“.

Berichterstatter Abgeordneter **Frank**: Zu Abschnitt II „Die Diener der Kirche“ zu

a) Kirchenleitung:

Mehr und mehr hat sich die Notwendigkeit gezeigt, die Zahl der geistlichen Oberkirchenräte um eine vierte Stelle zu vermehren. Der Aufgabenkreis der einzelnen Referenten und der Umfang ihrer Arbeit hat sich derartig erweitert, daß schon lange über ihre Kraft geht. Die Vorarbeiten für das neue Gesangbuch zum Beispiel haben neben den laufenden Verpflichtungen (wie Visitationen und deren Verbescheidung, Lesen und Beurteilen der Jahresberichte der Pfarrkandidaten u. a.) den einen Referenten über viele Monate hin über-belastet. Das Schulreferat allein füllt einen Mann völlig aus, zumal in einer Zeit des Aufbaues des Schulwesens, wenn z. B. in großen Städten Schulhäuser für tausend Schüler gebaut werden und der Religionsunterricht für vierundzwanzig, ja achtundvierzig Religionsklassen eingerichtet werden muß. Die Stelle eines vierten geistlichen Oberkirchenrats ist darum vorgesehen. Sie wird vom Oberkirchenrat besetzt werden, sobald die Personalfrage und die Arbeitsverteilung im Verhältnis zu den anderen Referenten geklärt ist.

zu b) die Pfarrerschaft:

Auch die Überbelastung vieler Pfarrer in den Gemeinden hin und her, unter anderem verursacht durch die große Zahl von Religionsstunden und Konfirmandenstunden, durch die infolge des Dienstes in den kirchlichen Werken (Männer- und

Frauen-
Kirchen-
dien-
„Non-
nung
Geistli-
sucht u
zufom-
Arbeit
rechte
Einsatz
Die
notwen-
gehend
Kirche
Oberki-
für die
zieller
In d
herstell
schehen
Reiner
Zu
Die
menen
unferer
mortun-
rang f
zirts.
sehr sch
angefid
zugewö
Zu
Der
sehr gr
weges
Bikaria
Examen
Kandid
bis zw
Zahl d
des Re
sehbar
ist.
Ange
wuchs
auschu
Bikaria
besetzt
die Tat
von ein
intensiv
Bei
auch di
voll lei
Zun
Landes
Auftrag
in bezu
beten, P
Kirche
Der
der Wo
Notlösun
mangel
gelegt
träge m
Zusamm
gütung
einer b

Frauenabende, Jugendarbeit) besetzten Abende, erfüllt die Kirchenleitung und die Synode mit Sorge. Der ganze Pfarrdienst sollte seine Ausrichtung nach dem Grundsatz finden: „Non multa sed multum“ und unter der immer neuen Mahnung des Herrn: „Eins ist not“. Wichtig ist, daß der einzelne Geistliche die Zeit zur persönlichen Stille und zur Fürbitte sucht und findet. Auch gilt es, von dem Einmannsystem loszukommen und Älteste und geeignete Gemeindeglieder zur Arbeit zu gewinnen und heranzuziehen. Dazu gehören der rechte Blick und der Mut, Menschen anzusprechen, ihnen den Einsatz groß zu machen und zuzumuten.

Die Frage, ob Pfarrern, die für ihren verzweigten Dienst notwendigerweise einen Dienstwagen benötigen, in weitergehendem Maße als bisher finanziell von Seiten der Landeskirche geholfen werden kann, bedarf auf Seiten des evang. Oberkirchenrats ernster Erwägung; denn das Auto bedeutet für viele Pfarrer eine große persönliche Belastung in finanzieller Hinsicht.

In der Frage der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes ist gesehen, was notwendig war und verantwortet werden kann. Keiner der Betroffenen leidet materielle Not.

Zu c) die Diözesanpfarrer:

Die aus dem Osten unseres Vaterlandes zu uns gekommenen Pfarrer haben sich aufs Ganze gesehen im Raume unserer Landeskirche gut eingelebt und stehen in Verantwortung in ihrem Dienst. Einzelne bedeuten eine Bereicherung für unsere Kirche und für die Pfarrerschaft ihres Bezirkes. Zu den seltenen Fällen gehören diejenigen, denen es sehr schwer fällt, in dem ihnen fremden Sprachraum und angesichts des ihnen eigenen anderen Arbeitstempus sich einzugewöhnen.

Zu d) die unständigen Geistlichen:

Der Mangel an unständigen Geistlichen ist noch immer sehr groß und muß auch die Synode innerlich bewegen und beunruhigen. Um die zur Zeit 104 unbesetzten Vikariatsstellen aufzufüllen, wären wie jetzt in diesem Jahre Examensjahrgänge in Stärke von dreißig bis fünfundsiebzig Kandidaten über zehn Jahre hin notwendig. Bereits in ein bis zwei Jahren ist aber wieder mit einem Nachlassen der Zahl derer zu rechnen, die zum Examen kommen, wie auch des Neuzugangs zum theologischen Studium, so daß in absehbarer Zeit mit einem Schließen der Lücken nicht zu rechnen ist.

Angeichts dieser ersten Situation im Blick auf den Nachwuchs in den Reihen der Pfarrer beschäftigte sich der Hauptauschuß mit der Frage: Was kann geschehen? Können etwa Vikariatsstellen in Diakonenstellen umgewandelt und diese besetzt werden? Diese Frage stellt sich ganz besonders durch die Tatsache, daß große Gemeinden auf die Dauer unmöglich von einem einzigen Mann versorgt werden können und ein intensiver Hausbesuch dringend vorzuziehen ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage kam aus Licht, daß auch die Diakonenanstalten unter der Nachwuchsfrage notvoll leiden.

Zum anderen bedarf der diakonische Dienst wie in anderen Landeskirchen auch bei uns einer klaren Bestimmung seines Auftrags und einer deutlichen Abgrenzung seines Umfangs in bezug auf das Pfarramt. Der Oberkirchenrat wird gebeten, Richtlinien für ein diakonisches Amt im Raum unserer Kirche auszuarbeiten.

Der Einsatz der derzeitigen Pfarrdiakone mit Betrauung der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung stellt eine Notlösung dar. Da deren zeitliche Begrenzung infolge des mangelnden Nachwuchses von jungen Theologen nicht festgelegt werden kann, wird angeregt, die kurzfristigen Verträge mit den Diakonen durch langfristige abzulösen und im Zusammenhang damit auch die Frage der finanziellen Vergütung des Dienstes der Pfarrdiakone zu überprüfen und einer besseren Lösung zuzuführen.

Die Gefahr der rein intellektuellen Ausrichtung der jungen Theologen kann durch die Errichtung eines Predigerseminars, die Reform des Studiums und eine dargebotene Lebensgemeinschaft allein nicht behoben werden. Die Frage: Wie kommen die Gemeinden zu rechten Pfarrern? ist von uns aus zuletzt nicht lösbar. Wichtig ist, daß wir Gott immer wieder und herzlich darum bitten. Den jungen Theologen gegenüber, die vielfach ernste schwere Lebensführungen hinter sich haben, ist Glaube und Geduld am Platze. Gott führt; er schafft rechte Theologen und gläubige Hirten der Gemeinden. Große Wichtigkeit kommt auch dem Gebet für die Hochschullehrer unserer Studenten zu, daß sie den ihnen aufgetragenen Dienst an den jungen Theologen verantwortungsbewußt und recht tun. Die Pfarrer werden dazu aufgerufen, sich um das Leben der Kandidaten und jungen Vikare zu kümmern und ihnen Helfer zu werden in den inneren Nöten, die sie bestürmen und bedrängen.

Den Gemeinden ist die Not der Nachwuchsfrage immer wieder auf Herz und Gewissen zu legen, damit sie auch ihnen zu einem ernststen Gebetsanliegen werde.

Den Gemeinden kann auch gesagt werden, daß für Abiturientinnen, die sich dem theologischen Studium unterziehen, in den nächsten Jahren die Möglichkeit besteht, vor allem als Religionslehrerinnen an Höheren Schulen Verwendung zu finden, sofern sie die pädagogische Begabung hierfür haben.

Die Eltern Höherer Schüler sind darauf hinzuweisen, daß eine grundsätzliche Erlernung der Fremdsprachen (Latein, Griechisch und Hebräisch) einer Schnellausbildung in den ersten Semestern des Studiums unbedingt vorzuziehen ist.

Zu h) Gemeindegewerksinnen: Die Gemeindegewerksinnen dürfen in ihrem Dienst nicht überfordert werden. Es ist darauf zu achten, daß sie mit ihren Kräften haushalten, und in Rechnung zu stellen, daß sie als Einzelpersonen außerhalb eines Familientreffes auch mancherlei Sorgen der Nahrung und Kleidung haben, die Zeit erfordern. Sehr wesentlich ist auch, die Gemeindegewerksinnen in den Fragen und Nöten ihres Lebens nicht allein zu lassen und ihnen mehr innerliche Hilfe angebeihen zu lassen, als es vielfach geschieht.

Der treue, einsatzbereite Dienst der meisten Gemeindegewerksinnen verdient Anerkennung und Dank.

Abgeordneter Dr. Hahn: Darf ich als Direktor des Praktisch-theologischen Seminars, der in besonderer Weise für die Ausbildung unserer Kandidaten verantwortlich ist, noch einmal das unterstreichen, was in dem Bericht über die Überlastung unserer jungen Geistlichen, insbesondere unserer Vikare, gesagt wird. Es ist mir zu Ohren gekommen, daß in den Gemeinden auch über die Predigt unserer jungen Vikare gellagt wird, daß wohl die Frage gestellt worden ist: Was lernen denn eigentlich die Studenten und Vikare in Heidelberg?

Darf ich dazu folgendes zu erwägen geben. Es möchte mir scheinen, daß ein gewisses Verlagen auf diesem Gebiet geradezu die notwendige Folge ist, wenn unseren jungen Geistlichen nicht die Möglichkeit gegeben wird, sich in der Gründlichkeit auf ihre Predigten vorzubereiten, die notwendig ist. Wir verstehen vollkommen die Not, in der sich die Landeskirche befindet. Die Arbeit drängt und sie hat nicht die notwendigen Kräfte. Aber vom Standpunkt der Ausbildung und der ganzen Entwicklung dieser jungen Geistlichen aus ist es notwendig, daß sie zunächst in ein Lehrvikariat hineinkommen, und daß sie nicht einfach, wie man so sagt, gleich in den ganzen Betrieb gestellt und versetzt werden. Es wäre wichtig, einmal die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, wie es in der Ostzone in der Kirche geschieht, einen katechetischen Stand auszubilden als eine dauernde Einrichtung und von da aus auch eine dauernde Entlastung unserer Pfarrer von der zu großen Beanspruchung durch den Unterricht zu erreichen.

Ein zweiter Punkt, der mir wichtig geworden ist und zwar gerade im Zusammenhang damit, daß ich öfters um Ordi-

nation gebeten worden bin. Ich will hinzufügen, daß dieser Punkt auch bei Aussprachen in dem letzten Kurs, der im Praktisch-theologischen Seminar seine Ausbildung gefunden hat, zur Sprache gekommen ist. Es geht dabei um das Verständnis des geistlichen Amtes in unserer badischen Landeskirche. Das Ordinationsformular, so wie wir es haben, rückt den Charakter des Geistlichen als eines Beamten der Landeskirche stark in den Vordergrund. Ich glaube aber, daß von da aus der wirkliche Charakter des geistlichen Amtes nicht sichtbar wird, nämlich als des Amtes der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung und des Amtes der Schlüssel. Und ich halte es für außerordentlich dringlich, daß dieser Charakter mit aller Klarheit in seiner Besonderheit und in seiner Unterschiedenheit gegenüber jedem weltlichen Beamtentum sichtbar wird. Und ich glaube, daß wir dem nur näherkommen können, wenn wir im kommenden Jahr auch an die Frage der Ordination herangehen und insbesondere zu einem neuen liturgischen Formular für die Ordination kommen, das das, was wir heute wieder auf Grund der Schrift und der Bekenntnisse unserer Kirche über das geistliche Amt zu sagen wissen, berücksichtigt.

Der dritte Punkt, zu dem ich noch kurz Stellung nehmen möchte, ist der Punkt, der uns in besonderer Weise in der vergangenen Tagung der Synode im Herbst 1951 beschäftigt hat, nämlich die Schaffung einer neuen Studien- und Ausbildungsordnung. Wir haben uns ja damals darüber unterhalten, daß die Studien- und Ausbildungsordnung, die wir verabschiedet haben, nur einen befristeten Charakter haben sollte. Wir haben damals auch einen Beschluß nach der Richtung gefaßt, daß die Befristung auch in der Druckveröffentlichung dieser Studien- und Ausbildungsordnung aufgenommen werden sollte. Das ist dann nachher nicht geschehen. Und ich darf vielleicht, weil ich weiß, wie das zusammenhängt, bitten, daß noch einmal der Synode eine Antwort gegeben wird, warum diese Bitte der Synode nicht befolgt worden ist. Im übrigen dürfen wir aber sagen, daß die ganze Frage der Studienreform noch innerhalb der EKd eine weitere Entwicklung genommen hat. Von unserer badischen Synode ausgehend ist diese Frage hineingetragen worden in die EKd, und die Entwicklung ist nun soweit fortgeschritten, daß der Vorsitzende des Rates, Bischof Dibelius in Berlin, den Vorschlag, den ich Ihnen bei der Synode vorgelegt habe, in einer abgewandelten Form sämtlichen Landeskirchen, Fakultäten und kirchlichen Hochschulen zur Stellungnahme zugeleitet hat, und daß bis zum Herbst dieses Jahres eine Antwort darauf erfolgen soll, so daß die Frage der Studienreform für die ganze Evang. Kirche in Deutschland nun in Angriff genommen wird.

Professor D. Dr. Schlinf: Verehrte Herren und Brüder! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nur auf einen Satz, auf Seite 9, wo die soziologische Zusammensetzung des Pfarrernachwuchses in Prozenten angegeben ist, lenken. Mir scheinen diese Angaben doch sehr wichtig zu sein. Denn die Kirche will ja allen Schichten des Volkes dienen, und insgedessen wäre es ja auch wünschenswert, daß der Pfarrernachwuchs sich aus allen Schichten des Volkes rekrutiert. Wenn wir aber diese Zusammensetzung betrachten und zunächst die Pfarrersöhne weglassen, dann ergibt sich, daß der Nachwuchs sich im wesentlichen aus dem bürgerlichen Mittelstand rekrutiert. Das wirkt sich dann natürlich auch aus auf die spätere Arbeit der Pfarrer; denn es ist ganz selbstverständlich, daß der Pfarrer sich zunächst in dem Kreis am meisten zu Hause fühlt, aus dem er selbst stammt. Jedenfalls diesen Kreisen kann er besonders dienen, weil er ihre Nöte aus Erfahrung kennt. Aber wenn ich zurückdenke an die Zeit, da ich in Westfalen auszubilden und zu prüfen hatte, so war es dort doch in einem viel höheren Maße der Fall, daß Bauernsöhne und auch daß Arbeiteröhne den Pfarrberuf ergriffen, wie auch andererseits in einem viel höheren Maße als hier in Baden Söhne aus nicht-theologischen Akademikerkreisen Theologen wurden und auch

solche, die aus den Adelskreisen stammten, so daß die soziologische Zusammensetzung dort viel bunter war. Ich habe immer den Eindruck, daß das für die Einsatzmöglichkeit der Pfarrer für die Nöte der verschiedenen Schichten sehr günstig war. Ich weiß nicht, was man tun kann, um das hier zu ändern. Aber ich würde es doch für gut halten, wenn man diesen Punkt jedenfalls ins Auge faßt, und wenn die Amtsbrüder in den Gemeinden, da wo sie junge Leute ermuntern zum Theologiestudium, doch diese soziologischen Dinge im Auge behalten. Ich würde es für besonders wichtig halten, daß auch Arbeiteröhne ermuntert werden, Theologen zu werden und auch in besonderer Weise gefördert werden durch Stipendien, unter Umständen auch schon durch Stipendien für die höheren Schulen. Es hängt m. E. davon sehr viel ab für die spätere Seelsorge.

Oberkirchenrat Dr. Heibland: Es wurde die Frage gestellt, warum die Empfehlung der Synode, die Studienordnung zeitlich ausdrücklich zu begrenzen, vom Erweiterten Oberkirchenrat nicht befolgt wurde. Wir konnten uns deshalb dazu nicht entschließen, weil wir den Eindruck hatten, daß eine zeitliche Begrenzung die Studienordnung gegenüber den Studenten entwertet und ihm nicht den Anhalt bietet, den er bedarf. Wir befürchteten, daß diese zeitliche Begrenzung ihn in der Unsicherheit weiter beläßt, in der er sich jetzt befindet, und die zu beseitigen ein Anlaß zu dieser neuen Formulierung der Studienordnung war.

Zu der Statistik über die soziale Herkunft unserer Studenten sei noch kurz folgendes gesagt: Diese Statistik bezieht sich nur auf einige Jahrgänge nach dem Krieg. Es kann sein, daß nach einigen Jahren die Statistik schon wieder etwa zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung sich verschoben hat. Das wesentliche aber entspricht das badische Bild dem, das jetzt in den meisten Landeskirchen der EKd anzutreffen ist.

Abgeordneter Hauf: Zur Nachwuchsfrage nur einige Sätze. Es gehört sehr viel Liebe dazu, um hier zu helfen und auch in persönlicher Liebes- und Dienstbereitschaft von Pfarrern und Lehrern und von treu gesinnten Gemeindegliedern. Man kann gar nicht früh genug anfangen, die rechten Knaben auszusuchen. Schon im vierten Schuljahr sollte man ein Auge auf sie haben, welche Knaben etwa fähig sind, die Mittelschule oder die höhere Schule zu besuchen. Ich denke da an das Bild meines Vaters, dessen schlichter Dienst mir unvergessen ist. Er hat vielleicht mehr als einem Duzend jungen Menschen weitergeholfen. Er hat sie vorbereitet für die Aufnahmeprüfungen im Gymnasium, er hat ihre Schulaufgaben überwacht, und wenn es im Zeugnis an irgendeinem Punkt haperte, ihnen kostenlos Nachhilfestunden gegeben, er hat sie aus persönlichen Mitteln mit seinen Büchern und auch sonst irgendwie unterstützt und gewissermaßen auch ihr ganzes Leben geleitet. Und sie ließen sich gerne leiten. Und die Frage, wie wir evangelische Lehrer bekommen, evangelische Pfarrer und junge Pfarrer, Kindergärtnerinnen, Diakoninnen usw., das hängt alles zusammen mit dieser persönlichen Liebe und mit diesem schlichten Dienst.

Meine Freunde, ich habe ein Wort gelesen, und das ist wirklich wahr und für mich selbst ein Memento: „Man muß sein Herz an die Angel hängen, wenn man einen Knaben für Christus gewinnen will“.

VIa.

Präsident Dr. Umbauer: Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung: „Berichte des Finanzausschusses über die Vorlagen 3, 4 und 9 des Evang. Oberkirchenrats“. Herr Bürgermeister Schneider wird namens des Finanzausschusses über die Vorlagen 3, 4 und 9 des Evang. Oberkirchenrats berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Zu Anlage „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Dienstaufwand und Entschädigung der Geistlichen betr.“.

Durch die Gesetzesvorlage soll die durch kirchliche Gesetze der Jahre 1932 und 1933 im Zuge der damaligen Notstandsmaßnahmen durchgeführte 25%ige Kürzung der Dienstaufwandsentschädigungsrichtsätze wieder aufgehoben werden. Wie in der Begründung zu dem Gesetz dargestellt, handelt es sich um eine Art Auslagenersatz für laufende sachliche Aufwendungen (Heizung, Licht, Reinigung) und zwar für ein Dienstzimmer berechnet. Die Zahlung ist durch die Gemeinde zu tragen. Die Höhe der Richtsätze ist gestaffelt entsprechend der zahlenmäßigen Größe der Gemeinden.

Der Finanzausschuß hat es als selbstverständlich erachtet, daß Kürzungen aus den Jahren 1932 und 1933 aufgehoben werden. Darüber hinaus aber war die Vorlage für den Finanzausschuß Anlaß zu einer Überprüfung, ob überhaupt die damit wiederhergestellten alten Richtsätze aus den zwanziger Jahren noch als angemessen gelten könnten. Die Tatsache der wesentlichen Preissteigerung z. B. bei Kohlen von etwa 2 DM auf ca. 5 DM, der Reinigungsmittel, teilweise auch des elektrischen Stroms sowie der Hilfsarbeitskräfte war nicht zu übersehen.

Nach eingehender Aussprache, bei welcher auch ein Schreiben des Evang. Pfarrvereins erörtert wurde, kam der Finanzausschuß zum Entschluß, der Synode eine Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung vorzuschlagen und zwar um 50%. Damit wird zwar die effektive Teuerung wohl noch nicht voll abgegolten, aber wenigstens der gute Wille zur Mithilfe bekundet und der zum Teil noch angespannten Finanzlage der Gemeinden andererseits doch auch Rechnung getragen.

Die neuen Richtlinien nach dem Vorschlag des Finanzausschusses wären dann folgende:

Bei Gemeinden bis zu 1000 Evangelischen	bisher	neu
	60—150 DM	90—225 DM
von 1000—2000 Evangelischen	statt	
	100—200 DM	150—300 DM
von 2000—3000 Evangelischen	statt	
	200—300 DM	300—450 DM
über 3000 in einer Gemeinde	250—400 DM bisher,	
	statt dessen jetzt 375—600 DM.	

Der Finanzausschuß bittet daher, dem vorgelegten Gesetz mit dem Erweiterungsantrag auf die neuen Richtsätze zuzustimmen.

Der Gesetzentwurf wird mit dem Erweiterungsantrag des Finanzausschusses einstimmig angenommen.

VI b.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Zu Anlage 4: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Der vorgelegte Gesetzentwurf will die gesetzliche Grundlage schaffen für die bereits von der Herbstsynode 1951 in Aussicht genommene Anpassung der Teuerungszulage an die staatliche Regelung in Höhe von 20% statt bisher 15% bei den kirchlichen Angestellten. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat von der Ermächtigung durch die Synode von sich aus diese Erhöhung vorzunehmen, sobald die Finanzlage der Kirche dies zuläßt, mit Wirkung ab 1. Februar 1952 Gebrauch gemacht.

Der FA konnte sich davon überzeugen, daß die Entwicklung der Finanzlage ohne Bedenken diese Regelung zuläßt und empfiehlt das kirchliche Gesetz zur Annahme.

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen.

VI c.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Zu Anlage 9: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Abänderung des Beamtenstellenplanes betr.

Der vorliegende Gesetzentwurf veranlaßt zu einer nochmaligen grundsätzlichen Aussprache über Wesen und Aufgabe des Beamtenstellenplanes. Der Finanzausschuß befindet erneut seine Auffassung, daß der Beamtenstellenplan in seinen Grundzügen nur von den Aufgaben der kirchlichen Verwaltung und den Arbeitsmerkmalen der einzelnen Stellen bestimmt werden darf, nicht aber von Dienstalter oder persönlichen Wertungen einzelner derzeitiger Inhaber der Beamtenstellen. Dieser Grundsatz war bei der Überprüfung des Stellenplanes anläßlich der Herbstsynode 1949 maßgebend. Wird er beibehalten, wozu der Finanzausschuß dringend rät, dann darf die augenblickliche finanzielle Besserung der Kirche nicht dazu verleiten, alle möglichen Höherstufungen durchzuführen oder ohne gewichtige Gründe und dringendsten Bedarf Stellenvermehrungen vorzunehmen.

Der Finanzausschuß hat deshalb die Vorlage äußerst kritisch und eingehend geprüft. Bei Pos. 1, Neuerrichtung einer A 3 b-Stelle für den Dienstvorstand der Expeditur wurde erwogen, ob nicht für Registratur und Expeditur zusammen eine Dienstvorstandsstelle geschaffen werden könne und genüge. Erst nach eingehender Begründung der Notwendigkeit eines selbständigen Dienstvorstandes auf der Expeditur durch die Herren Oberkirchenräte Dr. Friedrich und Dr. Bürgel, stimmte der FA hier zu.

Bei Pos. 2, Bezirksvermögensverwaltung, ergab die Aussprache, daß dem Antrag zugestimmt werden muß. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß diese vier Vorstandsstellen in eine A 2 a-, eine A 2 b- und 2 A 2 c-Stellen gegliedert sein sollen, wobei offenbleibt, ob die A 2 b-Stelle nach Offenburg oder nach Mosbach gegeben werden soll. Diese Einstufungen wurden im Vergleich zu städtischen Behörden und Landesbehörden als sehr entgegenkommend gekennzeichnet, wenn man z. B. daran denkt, daß städtische Rechtsräte im allgemeinen in A 2 c-Stellen besoldet sind und nur ausnahmsweise auf A 2 b vorrücken.

Bei Pos. 3, Umwandlung einer Bauinspektorenstelle in eine Bauamtmann-Stelle, Gruppe A 3 b, wurde unter dem Gesichtspunkt zugestimmt, daß der Stelleninhaber als Vertreter des Leiters des Bauamtes angesprochen werden müsse.

Anläßlich der Beratungen wurden auch folgende grundsätzliche Fragen erörtert:

1. Die Bezahlung der kirchlichen Beamten erfolgt noch nach der alten badischen Besoldungsordnung, obwohl schon bereits 1937 der Übergang zur Reichsbesoldungsordnung vorgesehen war. Der FA ist der Auffassung, daß eine Umstellung jetzt nicht mehr zu vertreten ist, weil eine neue Bundesbesoldungsordnung in Arbeit und wohl im nächsten Jahr zu erwarten ist. Sobald diese vorhanden, wird die Frage der Umstellung auf diese Bundesbesoldungsordnung neu geprüft werden müssen.

2. Die Pensionierungsgrenze mit 65 Jahren sollte eingehalten werden und nur in ganz seltenen Ausnahmefällen eine Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus erfolgen. Dies ist zur klaren Durchführung des Stellenplanes, aber auch im Interesse der Nachwuchskräfte, dringend erwünscht.

3. Dem Vertrauensrat beim Evang. Oberkirchenrat möge mitgeteilt werden, daß bei der nächsten Haushaltsberatung oder Verlängerung noch einmal der Gesamtstellenplan überprüft wird. Wenn der Vertrauensrat aus seiner Sicht Anregungen zu Änderungen des Stellenplans geben will, so möge er bis zur Herbstsynode eine entsprechende Stellenplanaufstellung beim Oberkirchenrat einreichen, die dann als Material für die Überprüfung durch den FA Verwendung finden soll. — Der Finanzausschuß empfiehlt die Anlage 9 zur Annahme.

Der Antrag des Herrn Oberfinanzrat Seib ist mit der Genehmigung zu Pos. 2, nämlich der Einteilung der vorhandenen Stelle bei der Bezirksvermögensverwaltung erledigt. Es ist die Stelle von Heidelberg-Schönau hier als

A 2 a-Stelle vorgesehen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Änderung am 1. Juli 1952 in Kraft treten soll.

Abgeordneter **Schweihart**: In Kürze will ich als Vertreter des Mosbacher Kirchenbezirks dafür danken, daß Herr Oberrechnungsrat Weber wieder als Beamter eingestellt und auch dafür, daß das Anliegen von Herrn Oberfinanzrat Seitz, soweit es möglich war, erfüllt worden ist.

Run aber möchte ich die Aufmerksamkeit der Landessynode noch auf zwei Herren, die möglichst bald wieder ins Beamtenverhältnis aufgenommen werden sollten, lenken: auf die Herren Finanzinspektoren Essler und Kirchenbauer in Mosbach. Ich richte diese Bitte an die Kirchenleitung und läße es gerne, wenn diese meine Bitte auch vom Plenum unterstützt würde.

Der Gesetzentwurf wird bei drei Enthaltungen einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Damit ist auch die Eingabe des Herrn Oberfinanzrat Seitz mit der Maßgabe erledigt, daß eine Rückwirkung auf 1. 4. 1952 nach dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht in Frage kommt.

VII.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Varner**: Hohe Synode!

Zu Abschnitt IX des Hauptberichts: „Verfassung und Gesetzgebung“ habe ich über die Stellungnahme des Verfassungsausschusses zu den darin angeführten Gesetzen und deren Auswirkung zu berichten.

Zunächst zu a) 1.:

Der VA begrüßt, daß die Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland innerhalb der Berichtszeit beschlossen wurde und ihr auch von unserer Landeskirche zugestimmt worden ist. Er bedauert aber, daß innerhalb der EKD seit 1948, wie der Bericht sagt, „keinerlei Entwicklung in der Richtung auf eine Einheitskirche“ stattgefunden hat. Er empfindet es besonders schmerzlich, daß über die Zulassung zum heiligen Abendmahl innerhalb der EKD keine volle Übereinstimmung besteht, sondern in dieser Frage eine Versteifung des Standpunktes vor allem auf Seiten der Vereinigten Evang. Lutherischen Kirche (VELK) zu beobachten ist. Mit Recht, so meint der VA, stellt der Hauptbericht diesem Mangel an Einmütigkeit in der EKD die Bereitschaft unserer Landeskirche gegenüber, welche den Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse Zulassung zum heiligen Abendmahl gewährt. Besonders erfreulich ist es, wie durch den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin die evangelischen Christen in Deutschland zusammengeführt und einander nähergebracht wurden. Auch die Entwicklung der Ökumenischen Gemeinschaft unter den christlichen Kirchen in der Welt, insbesondere im Zusammenhang mit der Weltkirchenkonferenz in Amsterdam, ist sehr zu begrüßen.

Zu b) 1. a):

Innerhalb unserer Landeskirche wird unser Blick durch den Hauptbericht zuerst auf die Landessynode gelenkt. Daß die Zahl ihrer Tagungen auf jährlich zwei erhöht worden ist, erwies sich als ein Gebot der Stunde und hat sich bewährt. Der VA findet es aber bedauerlich, daß die Kirchengemeinden und ihre Glieder der Landessynode und ihrer Arbeit vielfach sehr wenig Beachtung schenken, obwohl die Presse und noch ausführlicher die Sonntagsblätter jedesmal über die Verhandlungen der Synode berichten. Der VA hält es darum für geboten, daß die Gemeinden von ihren Pfarrern noch mehr auf die Arbeit und Bedeutung der Landessynode für das gesamte kirchliche Leben hingewiesen werden. Dazu sollten besondere Gemeindeversammlungen abgehalten werden. Es wäre erwünscht, wenn den Pfarrern und Gemeinden dafür ausreichendes Material baldmöglichst nach Abschluß einer Tagung der Synode zur Verfügung gestellt werden könnte.

Zu b) 1. b):

Über die Arbeit des ständigen VA wird Ihnen nun Abgeordneter Professor von Dieze berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Der Ausschuß behandelte als weiteres im gedruckten Bericht nicht erwähntes wichtiges Stück der Kirchenverfassung die Leitlinien der Landeskirche. Der hierfür ausgearbeitete Gesetzentwurf soll demnächst so weit gefördert werden, daß der Erweiterter Evang. Oberkirchenrat der Synode eine Vorlage machen kann. Das von der Heidelberger Theologischen Fakultät abetene Gutachten ist in Arbeit und kann in nicht zu fernem Zeit erwartet werden.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Varner**: Zu b) 1. c): Über die Zusammenfassung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats hat der VA nichts besonderes zu bemerken.

Zu b) 1. d):

Im Blick auf die Wahlordnung glaubte der VA zu den von manchen Seiten aufgeworfenen Frage, ob man künftig nicht auf das Eintragen der wahlbereiten Gemeindeglieder in die Wählerliste verzichten könne, Stellung nehmen zu müssen. Die Aussprache ergab, daß die Eintragung in die Wählerliste aus verschiedenen Gründen nicht aufgegeben werden kann. Diese Ordnung ist eine Frucht des Kirchenkampfes. Sie versucht, eine Politisierung der Wahl zu verhindern. Denn durch die Eintragung in die Wählerliste wird jedes Gemeindeglied daran erinnert, daß es mit dieser Wahl einen Dienst an seiner Kirche tun soll und nicht für irgendwelche wirtschaftlichen und politischen Belange einzutreten hat. Auch bei Beibehalten der Wählerliste ist ja jedem Gemeindeglied, das die entsprechende Voraussetzung besitzt, die Möglichkeit gegeben, sich in die Wählerliste aufnehmen und damit das Wahlrecht gewähren zu lassen.

Der VA möchte erneut die Gemeinden daran erinnern, daß sie nach der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 3. 2. 1951 Heimatvertriebene mit beratender Stimme zu den Beratungen des Kirchengemeinderats hinzuziehen und bei der im nächsten Jahr erfolgenden Neuwahl der Kirchenältesten auch Heimatvertriebene in Vorzug bringen möchten.

Zu b) 1. e):

Bei Auswirkung des Gesetzes die Besetzung der Pfarrstellen betr. fiel dem VA auf, daß in steigendem Maße die Wahl des Pfarrers durch den Kirchengemeinderat verzögert wird. Er ließ sich von den Vertretern des Oberkirchenrats dahin unterrichten, daß man daraus noch keine ergiebige Folgerung über das Gesetz und seine Auswirkungen ziehen dürfe. Die Gründe, die manche Kirchengemeinderäte zum Wahlverzicht veranlassen, sind solche, die nicht zu be-
Besorgnis Anlaß geben, daß durch das Pfarrstellenbesetzungsgesetz eine Fehlentwicklung eingeleitet worden sei. Sehr zu verzichteten Kirchengemeinderäte darum auf die Pfarrwahl, weil sie meinen, daß der Oberkirchenrat es besser weiß, welcher Pfarrer für sie der geeignetste sei. Bedauerlich sind die Fälle, in denen Kirchengemeinderäte aus Mangel an Verantwortungsfreudigkeit die Pfarrwahl für sich ablehnen. Darum muß bei der Neuwahl der Kirchengemeinderäte besonders darauf geachtet werden, daß verantwortungsfreudige Persönlichkeiten vorgeschlagen und gewählt werden. Zugleich sollte die Gemeindeversammlung — bestehend aus den in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindegliedern — auch in dieser Hinsicht aktiviert werden.

Das Gesetz die Bestellung der Dekane und Dekanatsstellen betr. gab dem VA keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

Zu b) 1. f): ist nichts besonderes zu sagen (Gesetz über die Neuerrichtung von Kirchengemeinden).

Zu b) 2 a), b) und c): und den darin angeführten Gesetzen über die parteipolitische Betätigung der Pfarrer usw. und die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern usw. und die Abänderung des Gesetzes die Zerrücksetzung und die Pfandstandsbezüge der Geistlichen betr. ist zu bemerken, daß bisher noch keine Anwendung gefunden haben.

Zu b) 2. d):

Dieses Gesetz über die rechtlichen Voraussetzungen für

Erlangung einer Pfarrstelle usw. ist erst ergangen, weshalb darüber nichts weiteres berichtet werden kann.

Die zuvor genannten Befehle, welche die Pfarrer und andere kirchliche Diener betreffen, sollen auf Wunsch des VA kodifiziert werden, sobald es dem ständigen VA neben seinen laufenden Arbeiten an der Grundordnung unserer Kirche möglich ist.

Zu b) 3.:

Der VA begrüßt es, daß die Schwierigkeiten, die bei der Besetzung der kirchlichen Angestellten vorhanden waren, durch die Besserung der Finanzlage der Landeskirche behoben werden konnten.

Zu b) 4.:

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche in Baden wurde im VA der Wunsch geäußert, daß der Oberkirchenrat die Frage neu überprüfen möchte, wie man den hauptamtlichen Kirchendienern, die im Arbeiterverhältnis stehen, ihre Altersversorgung ebenfalls verbessern könnte. Zu den im Bericht angeführten zweihundert Angestellten der Landeskirche ist zu bemerken, daß darunter auch die einhundertzehn Gemeindegliederinnen fallen.

Zu b) 5. ist eine Bemerkung nicht erforderlich.

Zu c):

Die statistischen Angaben über die Seelenzahl der Landeskirche wurde vom VA zur Kenntnis genommen.

Professor D. Hupfeld: Das Bekümmernis für mein Gefühl in diesem ganzen Abschnitt, vielleicht nicht das Allerbekümmernis — es gibt noch bekümmernisere Dinge — aber das für mich Bekümmernis war das, was auf Seite 32 in der zweiten Spalte erwähnt wird, daß so viele Gemeinden von ihrem Wahlrecht, das sie haben, keinen Gebrauch machen; denn wir wollten ja nun wirklich das Wahlrecht der Gemeinde doch wieder von neuem herstellen und aus einer rein durch die Kirchenleitung vorzunehmenden Befragungsmethode den Weg wieder herausfinden. Wenn die Gemeinden nun dabei offenbar vielfach den Mut zu einer eigenen Entscheidung nicht aufbringen, so ist das natürlich eine etwas bittere Angelegenheit.

Ich möchte aber fragen, ob vielleicht hier ein Konstruktionsfehler unserer augenblicklichen Verfassung zum Ausdruck kommt. Ich kann mir schon denken, daß in einer Gemeinde ein Kirchengemeinderat von etwa 12 oder 10 oder 8 Leuten eine gewisse Scheu empfindet, die Verantwortung für die Pfarrwahl auf sich zu nehmen. Die Basis scheint mir zu klein zu sein. Es wurde vorhin von Herrn Pfarrer Barner gesagt, daß die Gemeindeversammlung dabei mit eingefügt werden sollte. Das dürfte wohl eine gefährlich große Basis werden. Ich weiß nicht, ob wir das so ohne weiteres tun können und ob es wirklich so gemeint ist, daß das zur rechtlichen Basis der Pfarrwahl gemacht werden sollte. Dagegen würde ich Bedenken haben. Denn wenn auch nur diejenigen Gemeindeglieder in Frage kommen, die in der Wählerliste eingetragen sind, so ist man nicht davor sicher, daß nicht demagogische Momente in die Pfarrwahl hineintragen werden. Aber mir scheint, daß an dieser Stelle deutlich wird, daß das Wegfallen der Kirchengemeindeglieder doch vielleicht sich als verkehrt herausstellt. Es müssen Menschen da sein, die die Verantwortung zu tragen bereit sind und deren Buckel groß genug ist, diese Verantwortung zu tragen, sonst kann man nicht erwarten, daß eine solche Verantwortung übernommen wird.

Ich glaube, daß auch noch ein anderer Grund dafür spricht, daß man doch diese Frage wenigstens wieder erwägt. Je mehr Männer man in der Gemeinde in eine Verantwortung stellt, desto mehr wird man sie vielleicht in den Kreis der Gemeinde hereinziehen in der Lage sein. Ein Gespräch mit Herrn Oberkirchenrat Heibland hat diese Gedanken bei mir befestigt. Er sagt, daß das Männerwerk vielfach dadurch an Wirkungskraft verliert, daß die Männer, um die es sich da handelt, eigent-

lich nicht dazu kommen, eine selbständige Verantwortung zu übernehmen. Aus der Verantwortung im Dienst aber kann ein wirkliches Hineinwachsen in die Gemeinde entstehen.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich möchte einen ganz kurzen Beitrag geben zu der Frage, die eben Herr Professor Hupfeld angeschnitten hat. Er hat gemeint, man müsse auf Grund der Erfahrungen des letzten Jahres doch bei der Wahl des Pfarrers über den Kirchengemeinderat hinausgehen, um diesem vielleicht vorliegenden Mangel an Verantwortung zu steuern und den Kreis der Verantwortlichen zu erweitern.

Ich kann keine Stellung nehmen aus allgemeinen Erfahrungen heraus. Ich möchte nur aus der Erfahrung, die ich als Ältester im letzten Jahre bei der Wahl unseres Pfarrers gemacht habe, sagen, daß von dieser Sicht aus jene Folgerungen doch wohl zu schnell gezogen sein könnten. Bei der Pfarrwahl in der Gemeinde, in der ich als Ältester stehe, hat sich bei den — wie ich glaube — verantwortungsbewußten Kirchenältesten das abgespielt, was sich meiner Ansicht nach immer abspielt, nämlich: daß man in verantwortungsbewußter Beratung festzustellen versuchte, welcher Pfarrer für die Gemeinde in Frage kommt. Und zu diesem Zweck sind Persönlichkeiten erwogen worden. Man hat sich in Gemeinden hineinbegeben und hat besonders da, wo dieser Mann zu sein schien, der in Frage kam, sich erkundigt, hat ihn reden hören. Und es ergab sich dann nach einigem Beraten das, was doch immer wünschenswert ist vom Standpunkt der Gemeinde aus, daß die Ältesten sich auf einen Mann einigten. Nun hätte von diesen Ältesten aus eine offizielle Wahl stattfinden können. Stattdessen haben sich die Ältesten an den Oberkirchenrat gewandt und haben ihm eine Mitteilung gemacht von der Tatsache dieser Einigung und haben gebeten, da das der Mann der Wahl der Ältesten der Gemeinde sei, dieser Wahl zuzustimmen und die Ernennung vorzunehmen. Das alles ist vor sich gegangen vor etwa einem Jahr. Der Pfarrer ist nun dreiviertel Jahr im Amt, und es hat sich gezeigt, daß diese Auswahl der Ältesten richtig war, denn eine allgemeine Zustimmung der Gemeinde liegt heute vor.

Ich habe das so ausdrücklich vorgetragen, weil ich glaube, daß eine ganze Reihe von Pfarrbefragungen auf ähnliche Weise vor sich geht, auf die nicht zutrifft Mangel an Verantwortungsbewußtsein der Ältesten. Ich würde aus dieser Erfahrung heraus nicht den Schluß ziehen, die Wahl durch einen erweiterten Personenkreis wäre erforderlich.

Abgeordneter Dürr: Ich kann nach meinen Erfahrungen nicht bedauern, wenn ein Kirchengemeinderat auf die Wahl verzichtet. Nach dem Erlaß der neuen Wahlordnung habe ich bis jetzt drei Pfarrwahlen geleitet und muß sagen, daß mich keine dieser drei befriedigt hat. Es wurde nicht entschieden nach der tatsächlichen Eignung des Pfarrers, sondern ganz andere Dinge waren dabei maßgeblich. Wie sollten auch die Ältesten die zur Wahl stehenden Pfarrer kennenlernen? Gehen sie in die Gemeinde des Pfarrers und hören ihn dort nur einmal, dann werden sie kaum ein richtiges Bild gewinnen können. Durch nähere Erkundigungen aber bei Gemeindegliedern werden sie dem Pfarrer nur Schwierigkeiten in seiner Gemeinde bereiten. In einer kleinen Gemeinde wird eine Abhörkommission immer auffallen. Wird aber der Pfarrer eingeladen zu einem Gottesdienst in der vakanten Gemeinde, dann wird diese nicht eine Verkündigung des Evangeliums zu hören bekommen, sondern eine Paradedpredigt, die niemals ein richtiges Urteil bieten kann. Die Wiedereinführung des Kirchengemeindegliederschusses würde sicher auch keine Besserung schaffen. Wer eine Wahl durch den Kirchengemeindegliederschuss mitgemacht hat, der weiß, zu welchen Unruhen das in einer Gemeinde führen kann. Darum kann ich es nur bedauern, daß man die alte Ordnung aufgehoben hat, nach der der Pfarrer durch den Herrn Landesbischof bestimmt worden ist. Es hat ja damals jeder Kirchengemeinderat das Recht gehabt, gegen die Ernennung eines in Aussicht genommenen Pfarrers Einspruch zu erheben, und wo das geschehen ist, ist die Er-

nennung nie erfolgt. Ganz unbefriedigend ist die Sache dort, wo der Kirchengemeinderat nur aus wenigen Mitgliedern besteht, von denen der größere Teil ältere Leute sind, die sich leicht beeinflussen lassen durch Dinge, die mit der Wahl eines Pfarrers nichts zu tun haben. Dafür ein Beispiel:

Ein Pfarrer schreibt an einen Kirchenältesten, er möge ihm doch mitteilen, ob er auf der Vorschlagsliste steht, denn er würde es gerne wissen, weil er sich mit seinen Sämereien danach einrichten wolle, er als Bauersmann werde sicher diesen Grund wohl verstehen. Der alte Kirchengemeinderat fühlt sich durch diesen Brief hoch geehrt, und ohne das Urteil der Abhörkommission abzuwarten, geht er im Dorf umher mit dem Brief und meint: Das ist unser künftiger Pfarrer.

Ich kann nicht annehmen, daß irgend eine Art der Pfarrwahl durch die Gemeinde eine rechte Lösung der Frage der Neubesehung der Pfarreien bringen wird.

Landesbischof **D. Bender**: Wir sollten auf Grund der Ergebnisse, die bis jetzt das neue Pfarrbesehungsgesetz gezeigt hat, nicht zu schnell einer Skepsis Raum geben, aber auch nicht nach falschen Verbesserungen Ausschau halten. In der Tat ist es so, daß offenbar einer Reihe von Kirchengemeinderäten der Mut, der innere Mut, gefehlt hat, die Verantwortung für die Wahl des Pfarrers zu übernehmen aus Angst, daß, wenn sich dieser Pfarrer dann in der Gemeinde nicht bewährt, sie getadelt werden. Für mich ist nicht das die erste Frage, ob man nun den Notstand, der hier offenbar wird, dadurch behebt, daß man die Verantwortung nun doch noch auf mehr Schultern legt; denn damit wird die Not, die hier offenbar wird, nicht geheilt. Eine Verantwortung kann im Grunde nicht geteilt werden. Sondern die Frage ist die: wie können unsere Ältesten instandgesetzt werden, an ihre Verantwortung freudig heranzugehen, wie das ja in anderen Landeskirchen der Fall ist, wo genau nach unserer Weise der Pfarrer vom Presbyterium gewählt wird. Ich glaube, daß in den Fällen, wo Älteste nicht den Mut haben, ihren Pfarrer zu wählen, das daran liegt, daß sie nicht geistlich in der Gemeinde verwurzelt sind und sie darum in dem Augenblick ein Schwindel vor ihrer eigenen inneren Isolation befällt. Wenn unsere Ältesten z. B. im lebendigen Männerkreis der Gemeinde stehen — leider gibt es solche Fälle, wo ein lebendiger Männerkreis in der Gemeinde ist, aber keiner von den Ältesten findet den Weg zu diesem Männerkreis — dann ist es ganz klar, daß ihnen die Rückendeckung, deren wir in irgendeiner Weise alle bedürfen, abhanden kommt. Und darum sollten, glaube ich, unsere Amtsbrüder noch stärker unseren Ältesten raten und sie bitten und sie anleiten, wirklich in die geistliche Gemeinschaft mit den Gliedern der Gemeinde zu treten, die wissen, um was es geht, mit denen sie sich dann im gegebenen Fall aussprechen können und deren Rat und Ermunterung ihnen helfen könnte, ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Hohe Synode! Es wurde von Herrn Pfarrer Barner als Berichterstatter davon gesprochen, daß die Gemeinden nicht den Mut zu einer Pfarrwahl und die Verantwortung dazu fänden. Ist dem wirklich so? Ich hörte von der Kirchenleitung, daß der Grund, daß von einer Pfarrwahl kein Gebrauch gemacht werde, überwiegend darin liegt, daß die Pfarrstelle bisher von einem Pfarrkandidaten versehen wurde und die Gemeinde in ihrer Zufriedenheit mit diesem Pfarrkandidat unterstellt, daß die Kirchenleitung ihren bisherigen Pfarrkandidaten zum Pfarrer berufen werde.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß das Gesetz erst aus jüngster Zeit stammt, nämlich vom 26. 4. 1951 datiert. Zu einer praktischen Stellungnahme zu diesem Gesetz ist aber wohl ein größerer Zeitraum erforderlich.

Abgeordneter **Dr. Schlapper**: Darf ich zu der allgemeinen Kritik, die im Laufe der Diskussion an dem Gesetz ausgeübt worden ist, auch einmal etwas Positives sagen, denn wir

haben ja in Eberbach in allerleyer Zeit mit der Praxis der Pfarrwahl Erfahrungen sammeln können. Nach der Erfahrung, die ich dabei gemacht habe, möchte ich dringend von einer Vermehrung der Wählenden in Form eines Ausschusses warnen. Es ist schon reichlich schwierig, die vorhandenen Kirchenältesten unter einen Hut zu bringen. Haben Sie aber dann einen großen Ausschuß von vielleicht 30—35 Mitgliedern (entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder), dann geht es wie in einem Landtag, wo die Stimmen ausgeschlachtet werden. Ich möchte positiv zu diesem Gesetz sagen, daß bei der Wahl 100%ig geklappt hat. Wir haben uns einstimmig auf den Kandidaten geeinigt, den der Oberkirchenrat primo loco vorgeschlagen hat. Nach meinem Dafürhalten kann man demnach diese Entwicklung nur gutheißen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich will nicht auf die üblichen Fragen, die mit der Pfarrwahl zusammenhängen, eingehen. Ich bin auch der Meinung, daß das Gesetz, das wir beschlossen haben, zu kurz läuft, um ein endgültiges Urteil dazu zu fällen. Ich möchte das fortsetzen, was der Herr Landesbischof vorgeschlagen hat. Er sprach von der Bruderschaft, die innerhalb der Männer und der Frauen, die etwa in Kirchengemeinderat vertreten sind und Träger der Pfarrwahl sein sollten, den lebendigen Kreis von Männern in der Gemeinde bilden sollte. In dieser Frage möchte ich noch einen Schritt weitergehen. Nach meiner Auffassung ist jede Pfarrwahl im letzten Grund ein Wagnis — ein Wagnis deshalb, weil ja der Mann, der neu in die Gemeinde kommt, in ganz neue Verhältnisse hineingestellt wird, sich dort zurecht zu finden hat, vielleicht für diese Verhältnisse einfach sich nicht eignet seinem Wesen, seiner Art, seinem Charakter, seiner Begabung nach und vielleicht auch eine gewisse Zeit braucht bis er das entfalten kann, was an Gaben in ihm liegt. Und da möchte ich nun sagen, dieses Wagnis haben wir alle, die wir verantwortlich in einer Gemeinde stehen, auf uns zu nehmen, und es verpflichtet uns. Es verpflichtet uns, daß die Bruderschaft, von der der Herr Landesbischof gesprochen hat, nicht nur vor und bis zur Wahl besteht, sondern dann erst recht, wenn der Mann in unsere Mitte gekommen ist, daß wir ihn aufnehmen, daß wir ihn tragen, mittragen und mit ihm dann darum ringen, daß sein Ausschreiten in seinem Dienst in der neuen Gemeinde, in die er hineingestellt wurde, ohne daß er sie im einzelnen kennt, gelingt, und daß dieser Weg in die Gemeinde ihm dann geebnet wird, und daß auch er unter der Führung Gottes stehen darf und weiß, daß er nicht allein ist.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Barner**: Ich muß noch richtigstellen, was Abgeordneter Dr. Kuhn mir unterstellt hat. Ich habe nicht davon gesprochen, daß den Kirchengemeinderäten allgemein die Freude und der Mut an der Pfarrwahl fehle, sondern nur von einigen Fällen, die besonders dauerhaft sind. Es gibt auch Kirchengemeinderäte, die aus sehr ernsthaften und ernstzunehmenden Gründen die Besehung der Pfarrstelle dem Oberkirchenrat überlassen.

VIII.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Schmidt**: Ich habe den Bericht abzugeben über die Stellungnahme des Verfassungsausschusses im Verhältnis von Staat und Kirche, Seite 34.

Zu den Punkten 1—3 enthält sich der VA einer eigenen Stellungnahme. Zu Punkt 4 „Gesetz über den Feiertagsschutz“ beantragt der VA,

die Synode wolle verlangen, daß an Karfreitag und Buß- und Bettag bei öffentlichen Lichtspielvorführungen die Bedeutung des Tages gewürdigt wird.

Die Prüfung der Zulassung von Filmen, die an diesem Tag gespielt werden dürfen, kann nicht einer Kommission überlassen werden, in der die Filminteressenten eine ausschlaggebende Stellung einnehmen. Es wurde uns gelagert, daß die Polizei Prüfungen vorgenommen hat, und daß zur

Teil red
Es ha
dieser
nachge
gebend
wie der
gibt, di
einnehm
Mißstar
zu verti
auschul
m o r a
und 4.
Kirche b
Grenzi
weststa
nicht be
Zum
Zu P
rechtlich
werden
Zu P
entspre
die Kir
treten.
wird be
Die S
legt.

Abge
regung
gen an
und Be
in Kon
Jugend
Schmid
kreisen
unterne
Anliege
sprache
Dahr
dungen
Zeit au
gemach
sprecher
dabon
sonder
pflichtu
denken,
letzten
Mensch
der Se
Festtag
bringen
eventu
machte
in ein
diesem
Kontra
ganz a
selbst.
Ich
Memo
zum A
Gesahr
Dr. v.
mutet,
auf der
was et
eine se
zunäch

Teil recht ungeeignete Filme am Karfreitag gespielt wurden. Es hat sich überall gezeigt, daß die Erlaubnis zur Abspielung dieser Filme von irgend einer Stelle genehmigt war. Es muß nachgeprüft werden, ob die Stelle, die der Polizei als maßgebend angegeben wurde, wirklich maßgebend sein kann. Wenn, wie der BA annimmt, in dieser Kommission, die die Erlaubnis gibt, die Filminteressenten eine ausschlaggebende Stellung einnehmen, so kann das nur verurteilt werden, und dieser Mißstand muß abgestellt werden. — Dann ist noch zu berichten über die gemeinsame Besprechung des Hauptauschusses und des Verfassungsausschusses über das Memorandum. Besprochen wurden die Positionen 1, 2, 3 und 4. Es wurde betont, daß der Name unserer Landeskirche beibehalten werden kann, wie auch eine eventuelle Grenzziehung von Verwaltungsbezirken innerhalb des Südwesstaates die bisherige Gebietsgrenze unserer Landeskirche nicht berührt.

Zum Vortruch ergab sich kein Einwand.

Zu Punkt III war allgemeine Zustimmung, daß grundsätzliche Bestimmungen in der Landesverfassung verankert werden sollen.

Zu Punkt IV: Die Ausschüsse nehmen Kenntnis von den entsprechenden Abschnitten des Memorandums und bitten die Kirchenleitung, für die christliche Simultanschule einzutreten. Das Recht für Errichtung evangelischer Privatschulen wird befürwortet.

Die Weiterführung der Berichte wurde ins Plenum verlegt.

Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte zunächst zu dieser Anregung wegen einer gewissen Kontrolle von Filmaufführungen an unseren höchsten Feiertagen, Karfreitag und Buß- und Bettag, aus der Praxis einen Hinweis geben. Wir haben in Konstanz und zwar von städtischer Stelle aus, unserem Jugendamt, in dem Ringen um die Bekämpfung von Schmutz und Schund den Versuch gemacht, mit interessierten Kreisen aller Art, Jugendzieher, Eltern und dazu die Filmunternehmer, eine ganz offene Aussprache zu führen über das Anliegen, das wir in dieser Beziehung haben. Diese Aussprache wird immer in etwa einer Frist von einem halben Jahr weitergeführt, wobei dann Erfahrungen, Beanstandungen, Warnungen, Mißverständnisse aus der abgelaufenen Zeit ausgetauscht werden. Und hier haben wir die Erfahrung gemacht, daß tatsächlich auch die Filmunternehmer anzusprechen sind, zum mindesten aufhören, wenn sie etwas davon spüren, daß es sich nicht einfach um ein Contra handelt, sondern daß das Anliegen sind, die aus einer inneren Verpflichtung kommen der Jugend gegenüber. Ich könnte mir denken, wenn wir solche Gespräche führen, eben aus unserer letzten Verantwortung heraus, die wir gegenüber gewissen Menschenkreisen haben, in diesem Falle etwa aus der Frage der Heiligung des Sonntags und Feiertags bzw. der hohen Festtage, daß wir dies diesen Menschen überhaupt nahebringen können. Ich wollte hier nur berichten hierüber, um eventuelle Parallelen anzuregen, daß wir einmal den Versuch machen sollten, in unseren großen Gemeinden wenigstens auch in ein solches Gespräch zu kommen. Vielleicht läßt sich auf diesem Wege eher etwas erreichen als durch eine scharfe Kontrolle staatlicher Stellen irgendwelcher Art, die doch nach ganz anderen Gesichtspunkten die Dinge beurteilen als wir selbst.

Ich möchte zum zweiten auch um das Wort bitten, um zum Memorandum einiges auszuführen und zwar hauptsächlich zum Abschnitt IV „Erziehung“. Ich tue das, selbst auf die Gefahr hin, daß, wie es in der Entgegnung des Konfynodalen Dr. v. Dieke bei dieser Einleitung der Fall war, man vermutet, ich wolle Politik treiben. Das will ich und tue ich nicht auf der Synode, wenn ich nicht dazu gereizt werde. Aber das, was eben in diesem Memorandum ausgesprochen wird, war eine solche Reizung insofern, als — darüber freue ich mich zunächst — unsere beiden im Raum des Südwesstaates

stehenden Kirchen durch ihre Leitungen rechtzeitig ein Wort zur entscheidenden Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche und der Abgrenzung der gegenseitigen Kompetenzen ausgesprochen haben. Im entscheidenden Augenblick deshalb, weil durch die Aufgabe der Schaffung einer Verfassung für den neuen Staat diese Grundfragen nun erneut auch auf der politischen Ebene behandelt werden und dort in der Verfassung einen Niederschlag finden, der auf Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hinaus, hier unter Umständen die Begrenzung der einzelnen Zuständigkeiten genau festlegt. Deshalb mußte auch nach meiner Auffassung die Kirche sprechen, und ich bin dankbar, daß sie gesprochen hat.

Nun ist aber auf der anderen Seite auf der politischen Ebene eine der entscheidenden Fragen, welche rein politisch die Regierungsbildung beeinflusst hat, die Schulfrage gewesen. Und es ist in einem solchen Augenblick — ich möchte sagen — wirklich eine letzte Verantwortung, die auch der Stimme der Kirche auferlegt ist, daß das, was sie ausspricht, nicht mißverstanden oder mißgedeutet werden kann. Gewiß, wir wissen alle, daß gegen Mißdeutungen und vielleicht sogar oft beabsichtigtem Mißverstehen auf der politischen Ebene kein Kraut gewachsen ist; aber es fragt sich, ob das, was wir aussprechen und was von der Kirche ausgesprochen ist, doch ein solches Mißverstehen erleichtert hat. Und da habe ich einen Punkt, den ich hier auf der Landessynode zur Sprache bringen muß, und das ist die Frage: Wie stehen wir als Evangelische Kirche zur Schulform in unserem Land? —

Es hat der Herr Berichterstatter nur kurz erwähnt, daß bei den Beratungen im BA man der Meinung war, daß wir von der badischen Kirche aus für die Simultanschule eintreten. Ich möchte das präziser formulieren: die christliche Simultanschule. Wir hatten in unserer alten südbadischen Verfassung noch den Zusatz der bewährten badischen Prägung, weil dort auch die konfessionelle Lehrerbildung verankert ist, um hier keinen Zweifel zu lassen, daß wir eine Simultanschule dieses besonderen christlichen Gepräges wollten.

Ich bin der Auffassung, daß das aber nicht genügt, sondern daß wir uns miteinander besprechen und Klarheit darüber bekommen müssen, ob diese Formulierung, ob diese Zusicherung, daß wir diese Schulform christlicher Simultanschule wollen, unser innerstes Anliegen ist, oder ob das nur als eine unter den gegebenen Verhältnissen von uns notwendig erkaunte Lösung anzusprechen ist. Ich bin der Auffassung, daß wir nicht einfach sagen können: Wir haben 70 oder noch mehr Jahre in Baden die bewährte Simultanschule christlicher Prägung gehabt und wollen die beibehalten und kein Wort darüber verlieren, ob uns nicht vielleicht die Konfessionsschule als Schulideal das Gegebene ist und wir uns zu diesem Schulideal bekennen und dann auch auf der anderen Seite aussprechen, daß — etwa, um Zwergschulen zu vermeiden — wir den kirchlichen Minderheiten, seien sie von katholischer oder von unserer Seite, nur eine gleich gute allgemeine Schulausbildung vermitteln könnten, wenn wir vollklassige Volksschulen haben, und daß wir deshalb die christliche Simultanschule akzeptieren. Dies sind alles Gründe, die wir mit zur Begründung dieser Lösung, — dieser Notlösung möchte ich sagen — angeben können. Aber die Kernfrage, die ich stelle und über die ich die Synode zu diskutieren bitte, ist die, ob wir in unseren Äußerungen ganz vergessen wollen, daß wir — ich persönlich tue das für mich — eine evangelische Schule als unser Schulideal ansehen. Wir haben auf der politischen Ebene über diese Frage schon lange gerungen, seit wir die letzte Verfassung in Baden damals geformt und gestaltet haben. Wir wissen, daß die katholische Kirche ganz einfach und klar in dieser Frage entscheidet. Sie will die Konfessionsschule z. T. aus anderen Gründen, als wir sie wollen und es unser innerstes Anliegen ist. Sie sieht in der konfessionell geprägten Schule auch eine Beeinflussung der Kinder im katholischen Sinne etwa für später im öffentlichen Leben und eine Abgrenzung gegenüber uns Evangelischen.

Das liegt im Wesen der katholischen Kirche. Wir aber wollen dies ablehnen und haben damals auch durchgesetzt, daß die christliche Simultanschule in die badische Verfassung kam. Aber ausgesprochen haben selbst wir von der politischen Ebene, wir evangelischen Abgeordneten damals, daß uns die evangelische Schule mit einer gewissen Einheit des Geistes, der inneren Ausrichtung im gesamten Unterricht als wünschenswertes Schulideal vorschwebt. Nun hat diese Verlautbarung (Memorandum zu Fragen der künftigen Verfassung des neuen Bundeslandes Baden und Württemberg) auf Seite 5 zwar in einem Satz geschrieben:

„Es bedarf keiner Erläuterung, daß vom kirchlichen Standpunkt aus diejenige Schule die beste ist, bei der die Erziehung der Kinder und der ganze Unterricht von einer lebendigen Gemeinschaft bewußt christlicher Eltern und Lehrer getragen wird. Auf dieser Basis müßte der Wunsch nach einer bekenntnisbestimmten Gestaltung der Schule an erster Stelle stehen.“

Dann wird weiter ausgeführt:

„Die Evangelische Kirche wird auch dort, wo bekenntnisbestimmte Schulen eingeführt werden, ihrerseits solche Schulen wünschen. Angesichts der weitgehenden Mischung der Konfessionen in fast allen Wohngebieten des Landes halten wir aber aufs Ganze gesehen die christliche Gemeinschaftsschule für die empfehlenswerteste Lösung, da bei dieser Schulform leistungsfähige Schulkörper gebildet und allenthalben eine gleichberechtigte Teilnahme am Schulleben für alle Kinder christlicher Eltern ermöglicht wird. Die geschichtliche Entwicklung in Baden spricht für diese Lösung. In Nordwürttemberg besteht u. W. kein zwingender Anlaß, die bestehende Schulform zu ändern. Wenn man in Südwürttemberg an der bestehenden Schulgesetzgebung festhalten will, wonach der Elternwille im Wege von Abstimmungen über die Schulform entscheidet, so sollte diese eine stetige Entwicklung des Schulwesens wenig fördernde Lage nur bis auf weiteres bestehen bleiben. Wir empfehlen folgende Bestimmung:

Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. Soweit in einem Landesteil hiervon abweichende Schulgesetze gelten, bleiben diese bis zu einer gesetzlichen Neuordnung des Schulwesens in Geltung.“

Diese Äußerung unserer und der württembergischen Landeskirche hat dazu geführt, daß sie parteipolitisch ausgeschlachtet nun allen denen aufgehaßt wurde, die wenigstens in den einzelnen Landesteilen den Status quo wollten. Man hat gesagt, die Kirchenleitung sei ja selbst dafür, daß die Bekenntnisschulen in Südwürttemberg wieder abgeschafft werden. Es hat der Herr Landesbischof von Württemberg, D. Haug, ja in einem zweiten Schreiben, das dem Memorandum folgte, ausdrücklich dann bestätigt, daß er mit dieser Formulierung nicht daran gedacht hätte, daß etwa in Südwürttemberg die Bekenntnisschule, die durch eine Entscheidung der Eltern, durch eine wirkliche Praktizierung des im Grundgesetz gesicherten Elternrechts, dort entstanden ist, wieder aufgehoben werde.

Ich möchte zusammenfassend nun folgendes sagen: Ich hätte gewünscht, daß eindeutiger und klarer als Auffassung der Kirchenleitung bekanntgegeben worden wäre, daß das Ideal auch für uns in der Volksschule in einer Bekenntnisschule läge, wir aber aus den und den Gründen nicht zustimmen können. Ob die Landesynode gleicher Meinung ist, ob die Kirchenleitung dieser Meinung ist, weiß ich nicht. Das kann wohl das Gespräch jetzt ergeben.

Zweitens, ich habe es für zu schwach gefunden, wenn es heißt, daß die Evangel. Landeskirche dort, wo bekenntnisbestimmte Schulen eingeführt werden, auch ihrerseits solche Schulen wünscht. Ich hätte diesen grundsätzlichen Wunsch gerne klarer gehört. Ich habe es aber für ganz unmöglich gehalten, daß man in diesem Memorandum über die Regelung von Südwürttemberg, die auf Grund des Elternrechts und

in einer freien Entscheidung der Eltern die Bekenntnisschule gebracht hat, schreibt, daß diese Regelung eine stetige Entwicklung des Schulwesens wenig fördere und nur „bis auf weiteres“ bestehen bleiben soll, daß also wir das, was an der anderen Seite auch evangelische Männer und Frauen in Reutlingen, im Tübingen Bezirk wollten und erkämpft haben in der Schulfrage, als eine „wenig fördernde Lage“ bezeichnen, die nur „bis auf weiteres bestehen bleiben“ und unsererseits unannehmbar sein soll. So wurde es in diesem Memorandum zum Ausdruck gebracht.

Ich habe vorher erwähnt, es sei das politisch ausgeschlachtet worden. Das soll uns aber hier nicht interessieren, sondern meine Ausführungen bezwecken nur, daß nach einer Äußerung dieser Fragen und den Äußerungen des Memorandums, die nun bei der Gestaltung der Verfassung für das neue Bundesland uns erneut beschäftigen werden, hier bei uns auf der Synode noch einmal das Problem vor Augen gestellt werden muß und wir noch einmal dazu eine Antwort finden möchten. Es wäre mir das persönlich besonders behalbs wertvoll, weil ich selbst im Verfassungsausschuß saß und diese Fragen — das können Sie sich denken — mich aufs tiefste bewegten, weil meine persönliche Grundhaltung das Ideal einer bekenntnisgebundenen Schule absolut bevorzugt, wenn ich auch aus der Begrenzung der äußeren Verhältnisse dann einer Simultanschule zustimmen werde.

Landesbischof D. Bender: Vielleicht kann man wirklich in der Rückschau auf die Wirkung des Memorandums sagen, daß wir im Memorandum uns etwas eindeutiger hätten ausdrücken müssen. Allerdings dann in einer anderen Richtung, als das eben gewünscht wurde. Ich empfinde es als fatal, wenn man sagt: idealiter bin ich für die Bekenntnisschule, aber so wie die Dinge jetzt stehen, bleibt uns wohl nur die christliche Simultanschule. Denn es geschieht dann, was geschehen ist, nämlich daß sich jeder aus dieser Erklärung den Teil herauschneidet, der ihm genehm ist. Hier muß eine Entscheidung getroffen werden, und so sehr ich wünschte, wir lebten in einem konfessionell einheitlichen Lande und hätten dann auch die Frucht dieser konfessionellen Geschlossenheit in dem kulturellen Sektor wie vor allem auf dem Gebiet der Schule. Was wollte ich lieber, es wäre so. Aber es hat keinen Wert, hier mit einem Ideal zu arbeiten, das uns an der Hand genommen ist. Denn wir müssen mit der Situation rechnen, wie sie jetzt vor uns liegt. Wenn wir zu einer klaren, eindeutigen Haltung nicht kommen, was wollen wir sagen, wenn es zu einem Schulkampf kommt, den ich durchaus für möglich halte? Und was sollen wir unseren Eltern sagen, wenn sie kommen und uns nach dem rechten Weg fragen? Es werden auch die andern aufstehen und werden ihren Eltern ganz klare und eindeutige Marschrichtung geben, wie es jetzt geschehen ist in dem Hirtenbrief des Freiburger Erzbischofs. Wir können, glaube ich — aber ich bin sehr dankbar, wenn unsere Synode sich sehr reichlich vernehmen läßt zu diesem Thema — wir können, so wie die Dinge stehen, nicht anders als an der christlichen Simultanschule festhalten, aber eben an einer christlichen Simultanschule. Ich würde es sehr bedauern, wenn die katholische Kirche, statt mit uns auf der Linie einer christlichen Simultanschule sich zu einigen, die christlichen Kräfte verzetteln hülfe.

Zu der christlichen Simultanschule führt mich nicht die Geschichte, von der man sich nicht so leicht trennt, die Geschichte unserer badischen Schule, sondern ganz einfach das, was Luther vor vierhundert Jahren eben abgehalten hat, die reine Kirche zu konstruieren, nämlich die Tatsache, daß wir die Lehrer für eine echte Bekenntnisschule nicht haben. Eine evangelische Schule aber als staatliche Schulform aufstellen und sie nicht mit dem ganz vollen Inhalt füllen können, das ist eine Verantwortung, die von der Kirche nicht getragen werden kann. Darum sollten wir nicht von Idealen reden, sondern wir sollten das erstreben, was erreicht werden kann und erstrebt werden muß, und alle Kräfte

darein setzen, daß wir nun nicht um das Christliche in der Simultanschule betrogen werden — darin sehe ich die Gefahr. Dazu ist notwendig, daß die Zwiespältigkeit etwa der alten württembergischen Verfassung nicht sich wiederholt, wo in einem Paragraphen gesagt wird, die Schule in Württemberg-Baden ist eine christliche Schule, und im nächsten: es darf aber den Lehrern aus ihrer politischen, religiösen und kirchlichen Überzeugung kein Schaden entstehen. Bei solch widersprüchsvollen Bestimmungen ist die christliche Simultanschule nicht mehr gewährleistet; denn christliche Simultanschule heißt, daß unser württemberg-badisches Volk eine christliche Schule haben will, nur aufgliedert in die Schulsparten. Das heißt mit anderen Worten, daß ein Mann, der Lehrer an einer christlichen Simultanschule werden will, Christ sein muß, sich zum christlichen Glauben und zur christlichen Kirche bekennen muß, und daß nur so viele Nichtchristen Lehrer sein können, als es dem Prozentsatz von nichtchristlichen Schülern in unserem Lande entspricht. Denn die haben selbstverständlich das Recht, dann von Lehrern ihrer Weltanschauung betreut zu werden.

Ich wäre also sehr dankbar wenn wir hier auf der Synode uns auf eine klare Marschroute einigen könnten und feststellen: wir wollen die christliche Simultanschule, wir wollen die konfessionelle Lehrerausbildung, so wie sie auch in unserer badischen Schule von jeher gewesen ist. Wir müssen versuchen, mit diesem armen und schwachen Gefäß einer christlichen Simultanschule eben das zu erreichen, was die geistliche Kraft unserer Kirche und unserer Gemeinden erreichen läßt.

Professor D. Sumpf: Ich möchte dazu etwas sagen. Ich stimme ganz mit dem Herrn Landesbischof überein, und zwar aus den Erfahrungen heraus, die ich mit der Konfessionsschule gemacht habe. Wir hatten in Preußen die Konfessionsschule, aber die Zustände in der evangelischen Bekenntnisschule waren in Preußen nicht erfreulich. Als Beispiel: Wir hatten in Bonn eine Schule in meinem Bezirk, an der der Religionsunterricht von einem Mann gegeben wurde, der — er war unabhängiger Sozialdemokrat, ich würde ihn heute als Kommunisten bezeichnen — als Ziel des Religionsunterrichts bezeichnete, die religiöse Entwicklung der Kinder zu untergraben. Es wurde von dem Elternbeirat gegen diesen Religionsunterricht Einspruch erhoben. Die Entscheidung hatte der kath. Stadtschulrat, der den Religionsunterricht visitierte; er sagte, der Religionsunterricht sei in Ordnung, es werde das im Unterricht beigebracht, was im Lehrplan steht. Wir hatten überhaupt keine Möglichkeit, seitens der Evangelischen Kirche eine Einsicht in diesen Unterricht zu nehmen. Ein Angebot meinerseits, den Religionsunterricht in der Schule zu übernehmen, wurde abgelehnt, da ich als Pfarrer keine Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an der Volksschule hätte.

Kaum bessere Verhältnisse waren auch in meiner Thüringer Gemeinde in der Provinz Sachsen. Ich hatte allerdings — merkwürdig — zu meiner Freude einmal einige Wochen Religionsunterricht erteilen dürfen, weil gerade kein Lehrer da war; aber es wurde dann sofort erklärt, das sei eine absolute Ausnahme. Ich war damals Ortschulinspektor — diese Einrichtung gab es damals noch —, aber ich durfte keinen Religionsunterricht erteilen. Nachher wurde das Ortschulinspektorat aufgelöst. Nun lag die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Händen des Kreischulinspektors, und man war darauf angewiesen, ob der Kreischuldirektor ein ordentlicher evangelischer Mann war. War er das, dann war die Möglichkeit vorhanden, Mißständen entgegenzutreten. Aber die Kirche hatte mit der ganzen Schule, auch mit dem Religionsunterricht an der Schule, nichts zu tun.

Als ich hier nach Baden kam, war ich darüber erfreut, daß wir hier eine Gemeinschaftsschule haben, in der nun der evangelische Religionsunterricht jedenfalls unter der Aufsicht, also unter der Leitung der Kirche geschieht, wobei auch die Höheren Schulen in der gleichen Weise hier durch die Kirche

visitiert werden, alles Dinge, von denen ich aus meiner preußischen Vergangenheit jedenfalls nichts weiß. Und ich kann nur sagen, ich würde es für einen Verlust halten, wenn wir von dieser Linie abweichen. Ich weiß, was für eine große Last oder für eine große Arbeit das der Kirche auferlegt, die Last, daß in weitem Umfang die Pfarrer den Religionsunterricht erteilen müssen, daß an den Höheren Schulen eine Fülle von Religionslehrern angestellt werden müssen, die finanziell zum Teil vom Staat getragen werden, die aber als Pfarrkräfte der Kirche in weitem Umfang verloren gehen. Aber der Vorzug, daß in dem entscheidenden Fach, das der Schule ja schließlich den Charakter gibt, die Kirche so kräftig sich zur Geltung bringen kann, scheint mir alle Nachteile zu überwiegen. Und deshalb kann ich mich nicht einmal zu dem Satz bekennen, der Idealfall wäre die Bekenntnisschule.

Oberkirchenrat Nag: Ich glaube, wir haben wohl alle bei den Worten unseres Bruders Schneider gespürt, daß die Synode ihm in seinem verantwortungsvollen Dienst in dem Verfassungsausschuß für das neue Land Baden-Württemberg eine Hilfe geben muß. Ich möchte mit ein paar praktischen Hinweisen versuchen, ihm diese Hilfe zu geben in der Hoffnung, daß die Synode sich die vorgetragene Stellungnahme zu eigen machen kann.

Zunächst folgendes: In Württemberg bestand bis 1933 die Bekenntnisschule. Als im Jahre 1945 die vorher schon ausgehöhlte Bekenntnisschule nur noch ein Trümmerhaufen war und man vor der Frage der Neuordnung des Schulwesens stand, setzte sich Landesbischof D. Wurm für die Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule ein. Immerhin ein Hinweis, daß die evangelische Bekenntnisschule schwere Probleme in sich bergen muß. Als damals auch die Frage der Neuordnung des Schulwesens in Baden zur Debatte stand, hat sich entgegen den klaren Bestimmungen der katholischen Kirche der damalige Erzbischof Gröber ebenfalls für die christliche Gemeinschaftsschule eingesetzt. Für uns war es damals gar keine Frage, daß wir für die Beibehaltung der bewährten badischen christlichen Simultanschule eintraten. Dabei leiteten uns u. a. folgende Gedanken: Wenn wir für die Konfessionsschule gestimmt hätten, wäre notwendigerweise auch eine weltliche Schule eingerichtet worden. Die Eltern hätten dann zu entscheiden gehabt, wohin sie ihre Kinder schicken wollten. Das hätte zur Folge, daß ein gutes Teil evangelisch getaufter Kinder in die weltliche Schule geschickt worden wäre. Man kann sich in Vermutungen über Prozentsätze ergehen, das hat keinen Sinn. Aber die Tatsache ist wohl nicht zu leugnen, daß ein gutes Teil unserer Kinder in die weltliche Schule gegangen wäre, und wir hätten sie aus der Hand verloren. Haben wir aber eine christliche Gemeinschaftsschule als allgemeinen Schultyp, dann haben wir dadurch mindestens eine Einwirkung auf den Religionsunterricht, den unsere getauften Kinder erhalten.

Ein weiterer Grund ist der: daß so, wie in Baden die Dinge durch das Schulgesetz von 1910 gestaltet sind, wohl allen berechtigten Interessen und Forderungen der evangelischen Elternschaft und der evangelischen Kirche Rechnung getragen ist. Mehr als das, daß der Religionsunterricht von der Kirche erteilt und beaufsichtigt wird, könnte wohl auch in einer Bekenntnisschule nicht erreicht werden. Und daß wir nicht mehr Einfluß auf die Gestaltung des ganzen Unterrichts bekommen würden als heute, das bedarf keiner Unterstreichung.

Ferner: Wenn wir uns stark machen wollten, mit der katholischen Kirche zusammen die Bekenntnisschule durchzusetzen, dann würden wir, wie die Dinge liegen, den allergrößten Teil unserer evangelischen Lehrer in einen Gegensatz zu uns bringen. Was das für Auswirkungen auf die ganze Erziehungsarbeit haben würde, brauche ich wohl nicht zu schildern. Vielleicht würde eine ganze Reihe Lehrer nolens volens sich der evangelischen Bekenntnisschule zuwenden und dort unterrichten; aber sie würden das mit einem gebrochenen Herzen tun. Wir würden den Vorwurf zu hören bekommen:

Ihr macht diese Leute zu Heuchlern; sie können und wollen eigentlich nicht in einer solchen Schulform unterrichten. Die eben sich andahnende Zusammenarbeit mit den Lehrern in den Arbeitsgemeinschaften, die freilich erst in einer Reihe von Kirchenbezirken gut funktionieren, würde wieder hinfällig werden. Wir würden auch sonst noch vor manchen Trümmern stehen. Ganz abgesehen von der minderen Leistung, hervorgerufen durch viele Zwergschulen, und ganz abgesehen davon, daß in weiten Gebieten unserer Diaspora die evangelischen Kinder in katholische Schulen gehen mühten.

In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß in dem neuen Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen, das die Bekenntnisschule vorsieht, ausgeführt ist, daß in jeder Bekenntnisschule Raum gegeben werden muß für andersgläubige Kinder und für andersgläubige Lehrer. Was haben wir dann praktisch anderes als unsere christliche Gemeinschaftsschule? Also wenn auch ganz theoretisch — das „ganz“ muß man aber dick unterstreichen! — die evangelische Schule unser Ideal ist, hat es m. E. gar keinen Sinn, diese Forderung überhaupt in die politische Debatte zu werfen. Wenn wir unbeirrt die christliche Gemeinschaftsschule fordern, wird m. E. auch die katholische Kirche nicht in der Lage sein, mit ihrer Forderung nach der Konfessionschule nennenswerte Erfolge zu erreichen. So hoffen wir, um schwere Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit und um einen Schulkampf herumzukommen.

Darum möchte ich bitten, daß die Landesynode als ihre Meinung unserem Abgeordneten Schneider den brüderlichen Rat mitgibt, von vornherein für die christliche Gemeinschaftsschule mit den Sicherungen, die im badischen Schulgesetz von 1910 vorhanden sind, einzutreten.

Abgeordneter **Henrich**: Meine Herren! Der Gedanke, die Bekenntnisschule als Ideal zu betrachten, ist zunächst einmal, wenn ich ganz konfessionell denke, sehr bestechend. Es ist mir aber bei Überlegung dieser Frage vor Augen gestellt, daß die Bekenntnisschule eine Gefahr sein kann, und diese Gefahr wurde auch bereits von Herrn Oberkirchenrat Kay angedeutet. Was mich dabei bewegt, ist die Frage: Wie soll sich der junge Mensch, der acht Jahre durch die Bekenntnisschule gegangen ist, bewegen, wenn er aus dem Schulbetrieb herauskommt und kommt in die nicht bekenntnisgebundene Berufsschule und vor allen Dingen, er kommt in einen Beruf hinein. Ich glaube, daß die Erziehung der Jugend in einer Bekenntnisschule die Zusammenarbeit im Beruf und in den berufständischen Organisationen in keiner Weise fördern würde. Gleichzeitig darf ich auch darauf hinweisen, daß bei einer Vertretertagung des Arbeiterwerks im Frühjahr dieses Jahres von verschiedenen Seiten lobend erwähnt wurde, daß es in den Betrieben bis jetzt noch möglich war, daß die Vertreter des evangelischen und die Vertreter des katholischen Männerwerks eben einfach immer gemeinsam als Christen gestanden sind, und ich glaube, auch diese Zusammenarbeit wird durch eine Erziehung in der Bekenntnisschule nicht gewährleistet sein.

Abgeordneter **Müller**: Es ist mir darum zu tun, noch einige Gründe zu äußern, die nur so am Rande hier gestreift wurden. Wenn wir in unserem badischen Volk Umfrage halten würden, ob Konfessions- oder Simultanschule, so wäre es ganz zweifellos, daß die Mehrzahl für die Simultanschule ein Votum abgeben würde. Das ist im letzten Grund für uns eine wenig erfreuliche Sache, auch für einen ernsthaften, gewissenhaften Erzieher. Grundsatz jeder Erziehung ist die Einheitlichkeit, die Einheit. Wenn bei der Erziehung eines Kindes die eine Seite so, die andere Seite anders einwirkt, so kommt da meistens nichts Rechtes heraus. Und darum ist es vom erziehungswissenschaftlichen Standpunkt aus selbstverständlich das Richtige und das Richtigere, daß durch den ganzen Unterricht hindurch ein einheitlicher christlicher Geist geht. Das ist bei der Simultanschule ganz selten der Fall. Die weltanschaulich und religiös verschiedenen Lehrkräfte

machen ihren Einfluß bewußt oder unbewußt geltend. Und dem ist es nicht meine Absicht, den von mehreren Vorrednern befürworteten Antrag auf Beibehaltung der Simultanschule zu sabotieren. Aber ich muß doch noch auf etwas anderes hinweisen. Man sagt, wenn man im Volk von der Schule redet: Wie stehts mit der Mittel- bzw. Höheren Schule? Da habt ihr Verfechter der Konfessionschule keine Bedenken, obwohl eine solche Schule Kinder verschiedener Bekenntnisse vereinigt. — Und man sagt weiter: Warum streitet ihr euch ihr seid schon beisammen in der CDU und habt auch keine Bedenken! Warum habt ihr die Bedenken gerade bei der Volksschule?

Run ist das allerdings nicht ganz von der Hand zu weisen. Es bleibt, wenn wir auf das Praktische sehen, tatsächlich für uns nichts anderes übrig als die christliche Simultanschule. — Leider ist die „christliche“ Simultanschule vielfach keine christliche Simultanschule, sondern eine Schule mit nur einigen Zweieinddreißigstel christlichen Einflusses. Mit anderen Worten: Von 32 Unterrichtsstunden tragen nur zwei, höchstens drei, christlichen Charakter. Es muß also, wenn wir die christliche Gemeinschaftsschule verlangen, auch daran gedacht werden, daß der christliche Geist durch die ganze Schulerziehung hindurch kenntlich wird und nicht nur in den Religionsstunden. Da liegt eine ganze besondere Verantwortung bei den Lehrern. Es gibt evangelische Lehrer, denen liegt es dem Einfluß des christlichen Geistes verhältnismäßig wenig. Und dann ist das die Schule auch nicht, die wir wollen. Es müßte also so sein, daß von den Lehrern aus und auch von der Lehrerbildung darauf hingearbeitet wird, daß dieser christliche Geist nicht nur in der Religionsstunde, sondern die ganze Schulerziehung sichtbar und merkbar wird. Ich erwarte ich von der christlichen Simultanschule. Sie soll nicht nur dieses Etikett „christlich“ haben, sondern sie soll es auch in Wirklichkeit sein. Wenn das nun insbesondere bei der Leitung der Schule hier und da Schwierigkeiten macht — war gestern schon davon die Rede —, so müssen auch da die Eltern ein besonderes Augenmerk darauf haben. Es ist leicht möglich, daß, wenn die konfessionelle Schule genehmigt wird, da noch verschiedene andere Inflanzen auch in Funktion treten, an die wir jetzt noch gar nicht denken. Es ist so, wie vorhin Herr Oberkirchenrat Kay gesagt hat, wenn wir auf das Praktische sehen, auf das Durchführbare, und schließlich auch auf das sehen, was unserem ganzen Volk am zahlreichsten und nützlichsten ist, dann ist eben keine andere Gelegenheit, als daß wir dafür eintreten, daß unsere Kinder in der christlichen Simultanschule, die eine wirklich christliche ist, unterrichtet werden.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich möchte noch eine kurze Ergänzung hierzu geben. In der gestrigen gemeinsamen Besprechung des HA und des VA ist ja auch angeregt worden — obwohl das in der Landesverfassung, soweit wir wissen, nicht geregelt zu werden braucht — doch unsere Kirchenleitung zu bitten, dafür einzutreten, daß, wie es früher in Baden der Fall war, eine konfessionelle Lehrerbildung ermöglicht wird.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich bitte zu verstehen, wenn ich nach all dem, was vorgebracht worden ist, ein abschließendes Wort sagen möchte. Ich bin nicht bemüht darüber, daß die Synode, soweit sich Brüder geäußert haben, einen Standpunkt einnahm, die nicht dem entspricht, was ich persönlich hier ausgesprochen und bekannt habe, und zwar deshalb nicht, weil ich mit dieser Frage längst gerungen habe und geradezu auf der politischen Ebene ringen mußte und weil es mir dort klar geworden ist, — und das ist vielleicht eine Verschiebung des Problems in der Diskussion — weil es mir klar geworden ist, daß es sich hier um ein Zeugnis in der Öffentlichkeit handelt, um das ich persönlich eintreten nicht herumkomme. Ich habe zum Schluß gefragt — und das war der Sinn meiner ganzen Ausführungen —, ob es nicht notwendig gewesen wäre, in dieser Zeit ein Wort dafür zu finden, daß vom evangelischen Standpunkt aus, vom evang-

lich-kirchlichen Standpunkt aus, wenigstens das Ideal vor Augen gestellt hätte werden müssen, während ich mich auf der realen Ebene der Begebenheiten auch unter die Notwendigkeit des Eintretens für die Gemeinschaftsschule christlichen Charakters stellen würde. Das war mein Schlußsatz, und die Diskussion hat sich eigentlich immer nur darum gedreht, daß in der Praxis, in der Realität man nur für die Gemeinschaftsschule sein könne, und mit Ausnahme des Wortes vom Herrn Landesbischof ist nicht davon gesprochen worden, ob wir nicht diese Zeugnispflicht in der heutigen Zeit hätten, für das Ideal einer Bekenntnisschule einzutreten.

Und nun zunächst zu Einzelheiten: Die Ausführungen des Herrn Landesbischofs möchte ich an den Schluß stellen. Wenn Professor Puffeld den preussischen Vergleich berichtet hat, dann kann ich darüber nicht urteilen. Umgekehrt aber muß ich sagen, ich glaube, daß gerade in der Schulfrage, die in jahrzehntelanger Entwicklung gewachsen ist, eben unsere südwestdeutschen Räume hier eine besondere Bedeutung haben und die Beurteilung gerade von meiner Seite stark beeinflussen. Wenn Herr Oberkirchenrat Kay davon sprach, daß die beiden Bischöfe Bumm und Gröber, also von evangelischer und katholischer Seite, 1945/46 für die Gemeinschaftsschule eingetreten seien, dann möchte ich in Bezug auf den katholischen Erzbischof Gröber nur sagen, daß dieses Ergebnis der Verhandlungen seinerzeit daher kam, daß er eben einfach unter der Wucht der Verhältnisse nun auch für die Gemeinschaftsschule christlicher Prägung eingetreten ist und damit die Grundforderung von seiner Seite aus auf eine bekennungsgebundene Schule nicht aufgegeben hat.

Die Frage, inwieweit unsere Lehrer mitgehen, die auch Herr Oberkirchenrat Kay angeschnitten hat, die geht doch viel weiter und tiefer, als daß wir glauben sollten, daß unsere Lehrer nun wegen der Bekenntnisschule besonders radikal ablehnen würden. Die Trennungslinie geht auf einer anderen Ebene, und das übersehen wir. Wir wissen doch, daß gerade leider auch in der christlichen Simultanschule die Bereitschaft zum Religionsunterricht gerade beim evangelischen Lehrerteil weitbin verloren gegangen ist. Das ist eine Erscheinung (Zuruf O.K. Kay: 91% evangelischer Religionslehrer). — Ja, 91% evangelischer Religionslehrer. Es ist gut, wenn die Statistik inzwischen eine Besserung festgestellt hat. Aber Sie wissen ganz gut, warum das so ist, zum Teil eben deshalb, weil sie eben die Kirche in der vergangenen Zeit wieder gebraucht haben, um in Amt und Dienst zu kommen. Es tut mir leid, wenn ich das auch aussprechen muß.

Wenn der Konsynodale Heinrich davon gesprochen hat, daß man nun die Menschen auseinanderführe, wenn man sie in der Schule trenne, und die spätere gemeinsame Arbeit und das spätere gemeinsame Leben damit erschwere, möchte ich sagen, meine Erfahrung ist die, daß Menschen gegenseitig dann die größte Achtung sich abgewinnen, wenn sie vom andern spüren, daß er gerade in Dingen des Glaubens und in seiner religiösen inneren Haltung wirklich auf seinem Standpunkt und seinem Boden steht. Das ist eine Erfahrungstatsache. Und echt geprägte evangelische und katholische Persönlichkeiten, die finden sich, aber die, die verschwommen dazwischen schwimmen, das sind die Stänkerer und Hasser.

Und nun zum Wort von Freund Müller: Ich habe mich darüber gefreut, daß gerade er als Lehrer versucht hat, in das innere Problem dieser Frage einzudringen, nämlich daß er dann die Formulierung fand, daß es wohl ohne Zweifel sei vom erzieherischen Standpunkt aus, daß eine Schule, in der ein einheitlich ausgerichtetes Geistes herrscht, das Bessere sei. Ich will mehr darüber nicht sagen. Das war und ist auch meine Grundauffassung, aus der heraus ich persönlich mich verpflichtet fühle, für die Bekenntnisschule wenigstens das Zeugnis abzulegen. Dann hat er das Wort gesprochen — das war ganz gut, daß er das angetönt hat —, warum man eigentlich in der Volksschule die Kinder trennen wolle nach konfession-

ellen Gesichtspunkten, wo man doch in der CDU zusammensitze. Das war offenbar besonders pikant; denn es hat eine fröhliche Erheiterung in der Synode bei der ersten Debatte hervorgerufen. Hier ist wieder eine Verkennung. Meine Auffassung ist die, daß wir dem werdenden Menschen bis ins Leben hinein die innere Haltung und Ausrüstung zu geben haben, durch die er zur totalen evangelischen Persönlichkeit heranwachsen muß. Wenn er die geworden ist, dann wird er im Leben unbeschadet all der schwankenden Meinungen auf dem Gebiet der Politik, auf dem Gebiet der kulturellen Probleme und dergleichen immer Achtung und immer Verständnis finden. Dann kann man selbst in der Politik gemeinsam einen Weg gehen. Aber auf diesem gemeinsamen Weg soll und muß man der Evangelische oder der Katholik bleiben, auch auf der politischen Ebene. Und darum wage ich es persönlich, auch hier meine eigene Meinung in der Schulfrage zu haben.

Und nun noch ein Wort zu dem, was der Herr Landesbischof gesagt hat. Offengestanden, Herr Landesbischof, über dem, was Sie sagten, wehte ein Hauch der Resignation, der mich etwas erschüttert hat, der Resignation, die sagt, so sind nun einmal die Verhältnisse, wir müssen uns fügen, und dann wollen wir möglichst wenig Aufsehen erregen, sondern klar und einfach zu den realen Tatsachen stehen und die Entscheidung treffen. Wir sind jetzt während der Überlegung dessen, was ich noch zu sagen habe, zwei Beispiele eingefallen, wo wir auch die Verpflichtung fühlten, daß trotz der allgemeinen Verhältnisse oder gerade derentwegen wir von der Kirche aus und von der Synode aus ein Beispiel geben sollten. Das ist das Eine gewesen: das Gesetz über die Ehescheidung der Pfarrer. Hier ist gesagt worden und mit Recht gesagt worden, mag's draußen im allgemeinen Leben der Welt leider dazu gekommen sein, daß hier so vieles an Kompromissen, an faulem und falsch getarntem Leben weiter wuchert, was wir sogar wissen und womit man sich sonst sogar wehrt. — Wir wollen wenigstens in der Kirche das tun, was wir für recht halten, wollen sogar dagegen ein Gesetz genehmigen, ein Zeichen aufrichten. Oder wir haben miteinander die Frage der Schloßschule besprochen in Gaienhofen. Da war es Herr Oberkirchenrat Kay, der mir heute den guten Rat gegeben hat, aus einem Freundschaftsempfinden heraus, mich wohl nicht zu stark für die Konfessionsschule einzusetzen, der dort sagte, wir wollen diese Schule als ein Beispiel eines evangelischen Schultypus einrichten und halten, damit wenigstens dieses Beispiel, dieses Zeugnis einer solchen Idealschule gegeben ist. Was ich will, ist nichts anderes, als daß wir in dieser Zeit auch die Stimmen dafür erheben, daß wir — Konsynodale Müller hat gesagt: aus erzieherischen Gründen, und ich möchte hinzufügen: einfach aus inneren Überzeugungsgründen — den Schultyp einer evangelischen Schule für das Ideale und für das Richtige halten. Das auch auszusprechen neben der realen Einstellung, ist mir wichtig. Das soll nicht dazu führen, daß wir etwa dadurch einen Schulkampf provozieren wollten, und soll nicht dazu führen, daß wir etwa in diesem Schulkampf eine unmögliche Zielsetzung verfolgenden möchten, aber die Stimme für dieses Ideal einer Schule, die soll in dieser Zeit erhoben werden. Nur das war mein Anliegen.

Es ist nun davon gesprochen worden, daß wir uns um die konfessionelle Lehrerbildung bemühen sollten. Selbstverständlich wir tun's, und tun's mit dem Vermunftsgrund, daß diese badische Simultanschule christlicher Prägung ja bis zum Jahre 1933 die konfessionelle Lehrerbildung mit eingeschlossen hat. Das ist die sachliche Begründung. Die genügt aber nicht, die hat schon bei der ersten Debatte, die ich auch in dieser Frage gehört habe im Landtag, nicht genügt. Sondern das muß begründet werden auch damit, daß wir evangelische Lehrerpersönlichkeiten haben wollen, Lehrerpersönlichkeiten, die aus ihrem Glaubensgut heraus geprägt sind, ein Bemühen, das wir ja schon lange wirklich haben. Und wenn wir schon das nun innerlich begründen, warum können wir dann nicht

auch den Schritt noch weiter gehen und sagen: wenn diese Lehrer da sind, wäre nun das rechte Ziel dann auch diese einheitlich ausgerichtete Schule. Ich fürchte, daß wir dadurch, daß wir dieses Idealziel nicht betonen, sondern uns gleich auf die Mitte des Kompromisses ohne weiteres eingestellt haben, ohne überhaupt das Idealziel hinzustellen, von der Mitte abgleiten werden, und daß wir in dieser Auseinandersetzung, die ja nicht nur politisch, sondern die wirklich geistig und zum Teil geistlich erfolgen wird, beim Fehlen dieser Anmeldung dieses Idealzieles eine entscheidende Waffe aus der Hand geben.

Ich danke aber dafür, daß wir uns so offen aussprechen wollten. Es mag Sie vielleicht etwas eigenartig berührt haben, daß gerade der Laie nun mit dieser Leidenschaft dieses Ziel einer in sich geschlossenen, klaren vom evangelischen Glauben her ausgerichteten Schule wenigstens als Form des Ideals so verfißt, mehr als die Kirchenleitung. Vielleicht muß es so sein, daß hier und da die Rollen vertauscht sind.

Präsident **Dr. Umhauer**: Meine Herren, ich habe den Eindruck, daß wir diese Erörterung nicht mit einer Rede für oder einer Rede gegen die Auffassung des Oberkirchenrats beenden dürfen. Die Sache ist wichtig genug, daß wir eine Entschlie-
fung fassen sollten. Ich möchte Ihnen den Vorschlag machen, daß wir unsere Sitzung auf kurze Zeit unterbrechen, um uns untereinander zu besprechen, ob nicht ein solcher Entschlie-
fungsantrag gestellt wird, sei es im Sinne des Herrn Abgeordneten Bürgermeister Schneider oder im Sinne der Zustimmung zu der entsprechenden Formulierung des Memorandums.

Die Mehrheit der Synode (6 dagegen, 1 Enthaltung) schließt sich dem Vorschlag des Präsidenten an und ist für die Fassung einer Entschlie-
fung. Die Sitzung wird um 12.20 Uhr unterbrochen und um 12.40 Uhr fortgesetzt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Meine Herren, wir wollen in unseren Verhandlungen fortfahren. Es besteht meinerseits die Absicht, Ihnen einen kurzen Entschlie-
fungsentwurf vorzuschlagen; aber bedor dies geschieht, möchte ich Herrn Professor Hahn noch bitten, seine Ausführungen zu einem anderen Teil des Memorandums zu machen.

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Darf ich Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf einen anderen Punkt lenken. Es ist wohl richtig, daß wir das eben vorwegnehmen, ehe wir zum ganzen Memorandum Stellung nehmen, und zwar zu Punkt VI: Theologische Fakultäten.

Sie wissen, daß mir persönlich außerordentlich daran gelegen ist, daß die Theologische Fakultäten auf das engste mit den Landeskirchen zusammenarbeiten, und wir haben auch über diesen Punkt eine Aussprache gehabt zwischen dem Oberkirchenrat und der Theologischen Fakultät in Heidelberg. Wir haben uns dann in diesem Gespräch darauf geeinigt, daß die Form des Zusammenwirkens bei der Berufung von Professoren und Dozenten, wie sie der bad. Kirchenvertrag vorsieht, die im Augenblick für uns beste Lösung darstellt. Die Formulierung, die nun im Zusammenwirken mit der Württembergischen Landeskirche hier herausgekommen ist, trägt dem auch, soweit es möglich ist, Rechnung, geht vielleicht in einem Punkt etwas darüber hinaus, was in der Formulierung des badischen Kirchenvertrags drinsteht, die so einfach nicht übernommen werden konnte und deshalb neu formuliert werden mußte. Hier heißt es auf Seite 10:

„Die Theologischen Fakultäten in Tübingen und Heidelberg werden gewährleistet. Die Berufung, Beauftragung oder Zulassung theologischer Lehrer erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Kirchenleitung. Die Einzelheiten werden durch Vereinbarung geregelt.“

Hier ist sehr allgemein gesprochen von der Berufung, Beauftragung oder Zulassung theologischer Lehrer, während im badischen Kirchenvertrag zunächst nur von ordentlichen Professoren die Rede ist, wobei der Professor für Praktische Theologie als Direktor des Praktisch-theologischen Seminars in

ein besonders enges Verhältnis zur Landeskirche gebracht wird. Hier geht man darüber hinaus, wenn man im allgemeinen von der Zulassung theologischer Lehrer spricht, wodurch alle Privatdozenten und außerordentlichen Professoren mit in diesen Bereich hineingezogen werden.

Ich komme deshalb darauf zu sprechen, weil ich im April als Vertreter unserer Fakultät auf dem Fakultätentag aller deutschen Theologischen Fakultäten in Berlin war, wo diese Frage auch zur Sprache kam. Dort bestand eine Neigung von manchen Theologischen Fakultäten, das Verhältnis von Landeskirchen und Fakultäten möglichst locker zu gestalten, viel lockerer, als es hier ist. Wir haben in einer Gruppe von Vertretern verschiedener Fakultäten die Heidelberger Lösung als die beste Lösung, die im Augenblick möglich und wünschenswert ist, hingestellt. Diese Lösung ist auch angenommen worden. Dabei hat aber der Fakultätentag Wert darauf gelegt, daß über diese Lösung nicht hinausgegangen wird. Ich habe dem zugestimmt. Und ich glaube, darum würden auch meine Kollegen von Heidelberg darauf großen Wert legen, daß wir sagen, „Die Berufung, Beauftragung und Zulassung der ordentlichen Professoren der Fakultäten“, daß wir die anderen Dozenten hier nicht erwähnen. Das wird eine Selbstverständlichkeit, eine Höflichkeitsmaßnahme sein, daß wir trotzdem die Verbindung mit der Leitung der Landeskirche dabei aufnehmen werden.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Schmidt**: Ich habe es bedauert, daß gestern abend, als wir hier im Hauptausschuß und Verfassungsausschuß diese Fragen des Memorandums besprochen, unser Freund Schneider nicht anwesend war. Er würde daraus ersehen haben, daß die Fassung, die ich Ihnen vorgetragen habe, absichtlich unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Gründe, die wir gehört haben, die Frage der Konfessionsschule überhaupt nicht behandelt hat.

Ich möchte nun einen Vorschlag machen und ihn als Antrag vorbringen, etwa mit dem Wortlaut:

Die Landessynode hat vom Inhalt des Memorandums Kenntnis genommen und stimmt den darin enthaltenen Gedanken zu.

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Ist die Veränderung, die ich erbeten habe, auch aufgenommen?

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir wollen keine Änderung! Die Sache ist m. E. auf ein ganz anderes Geleise geschoben worden. Es ist keine Vorlage des Oberkirchenrats an die Synode, über die die Synode beschließen soll, sondern es ist lediglich informationshalber uns mitgeteilt worden, welchen Standpunkt der Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe und Stuttgart der Verfassunggebenden Landesversammlung gegenüber zu diesen Fragen eingenommen haben.

Nun, nachdem wir dieses Memorandum nicht nur stillschweigend zur Kenntnis genommen haben, sondern dazu ganz langwierige Erörterungen gemacht haben, im Verlauf deren der Herr Landesbischof den Eindruck gewonnen hat, er müsse jetzt eigentlich etwas Positives von uns hören, ob wir ernstlich etwas beanstanden wollten in dem einen oder anderen Punkt, so halte ich es bei dieser Sachlage für geboten, was Herr Dr. Schmidt eben vorgeschlagen hat, formell zu erklären: Wir haben Kenntnis genommen, und wir sind mit den Gedanken, die darin enthalten sind, einverstanden, ohne daß wir uns selbst über den einen oder anderen Punkt, insbesondere über die Schulfrage äußern.

Der vom Berichterstatter Abgeordneten Dr. Schmidt vorgebrachte Antrag wird bei 5 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Landesbischof **D. Bender**: Ich möchte eine Bemerkung machen auf die Frage von Herrn Professor Hahn. Wir denken in Baden nicht daran, über die Bestimmungen des Staatsvertrags hinauszugehen und sind deswegen mit Ihnen konform.

Abgeordneter **Dr. Schlink**: Dann können wir auch zustimmen. Dann ändert sich das Abstimmungsergebnis!

IX a.

Präsident **Dr. Umhauer**: Damit wären wir mit dem Punkt 8 der Tagesordnung zu Ende, und ich bitte den Herrn Pfarrer Hammann um seine Berichterstattung zu Punkt 9 der Tagesordnung: Berichte des Hauptausschusses zu den Anträgen der Bezirksynode Hornberg.

Wir wollen jeden Antrag einzeln besprechen und darüber, soweit erforderlich, abstimmen.

Also zunächst der Punkt a): Trauversagung an Samstagen vor hohen Feiertagen.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Die Bezirksynode des Kirchenbezirks Hornberg hat den Antrag an die Landesynode gerichtet, es solle zum Beschluß erhoben werden, daß Trauungen nicht an Samstagen, vor allem nicht an Samstagen vor hohen Feiertagen stattfinden dürfen. Vor allem die Sorge um die Sonntagsentheiligung war es, welche die Bezirksynode Hornberg hierzu veranlaßte.

In der Aussprache des SA wurde die Berechtigung dieses Anliegens allgemein vertreten, jedoch wurde von mehreren Seiten die praktische Durchführung eines solchen Antrags in vielen Gemeinden infolge ihrer verschiedenen Struktur sehr bezweifelt. Deshalb glaubten wir, jezt noch Abstand nehmen zu sollen von einem Beschluß, der darnach doch weithin entweder für undurchführbar gehalten oder einfach übergangen würde. Auch müßte zuerst die tatsächliche Lage in sämtlichen Kirchenbezirken eingehender festgestellt werden, bevor man in der vorgeschlagenen verallgemeinernden Form des Hornberger Antrags beschließen könnte.

Der Hauptausschuß griff aber dankbar den Hornberger Antrag dahingehend auf, daß er einstimmig der Synode vorschlägt, die Gemeinden darauf hinweisen zu wollen, daß zumindest in der Karwoche, am Buß- und Bettag und am Tag vor Buß- und Bettag Trauungen nicht stattfinden dürfen. Eine weitergehende Regelung wird Sache der Lebensordnung unserer Kirche sein.

Der Hauptausschuß stellte den Antrag:

„Die Synode wolle beschließen: In der Karwoche, auch am Karfreitag, am Buß- und Bettag und am Tag vor dem Buß- und Bettag finden keine Trauungen statt.“

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich möchte eine Anregung wegen einer anderweitigen Formulierung geben. Ich glaube nicht, daß es gut ist, wenn die Landesynode einen derartigen Beschluß faßt: Es gibt an dem und dem Tag keine Trauungen. Wir sollten so formulieren: Die Landesynode ersucht den Evang. Oberkirchenrat, dahin zu wirken, daß das und das durch eine Verfügung des Oberkirchenrats geordnet wird. Ich glaube, wir sollten uns beschränken auf Gesetze und auf allgemeine Richtlinien. Aber wir sollten nicht solche Verwaltungsanordnungen erlassen, die m. E. in die Kompetenz des Oberkirchenrats gehören.

Professor **D. Hupfeld**: Wir haben vor, in der Lebensordnung folgenden Satz vorzuschlagen, der ganz übereinstimmt mit dem, was eben gesagt worden ist.

„b. Trauungen dürfen, abgesehen von ganz dringenden Fällen, nicht in den sogenannten geschlossenen Zeiten stattfinden, d. h. in der Karwoche und am Buß- und Bettag. An den hohen Feiertagen können Trauungen u. A. in den Nachmittagsgottesdiensten eingeschlossen werden.“

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: In der Frage des Modus procedendi, d. h. auf dem Verwaltungswege die Angelegenheit hinauszugeben, könnten wir uns vielleicht einigen. Aber ich habe bei Ihrer Formulierung, Herr Professor, die Sorge, daß diese Klausel, abgesehen von ganz besonders dringenden Fällen, eben im Ernstfall immer gefordert wird und deshalb dann die ganze Angelegenheit in der Praxis nicht weiterhilft. Und bei der anderen Formulierung, die Sie, Herr Präsident, vorgeschlagen haben, habe ich die Sorge, daß, wenn nicht ein ganz deutlicher, scharfer Satz gesagt wird, eine Hintertür sofort für allerlei Ausnahmefälle geöffnet ist und wir dann besser überhaupt nichts getan hätten!

Wenn wir erreichen wollen, daß unsere Pfarrer entlastet werden, zumindest in der Karwoche, am Buß- und Bettag und vor dem Buß- und Bettag, dann muß das nach meiner Auffassung in einer eindeutigeren Formulierung gesagt werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bin durchaus dafür, daß das eindeutig behandelt wird. Für meinen Geschmack ist es nur nicht Sache eines Beschlusses der Synode, diesen Befehl hinauszugeben, sondern dem Oberkirchenrat zu sagen: Wir sind der Auffassung, es sollte eine derartige Anordnung möglichst durch den Oberkirchenrat erlassen werden.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Das würde ich selbst begrüßen.

Abgeordneter **Zitt**: Zur Geschäftsordnung! Ich bitte, daß wir zunächst einmal materiell über diesen Antrag beraten, bevor wir uns schlüssig werden, wie er hinausgehen soll, als Beschluß der Synode oder als Beschluß des Oberkirchenrats.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich wollte auch nur gleich diese Änderung der Formulierung anregen. Ich dachte nicht, daß ich dadurch eine große Diskussion hervorrufe.

Abgeordneter **Dr. Köhlein**: Es ist für unseren Beschluß wichtig zu wissen, wie die Situation in Wirklichkeit ist: Es werden jetzt in Karlsruhe in der Karwoche so viele Trauungen vollzogen, daß das Standesamt dieses Jahr am Gründonnerstag zweigleisig arbeiten mußte. Wir sind damit — zumindest in den Großstädten — vor eine ganz ernste Frage gestellt. Ich habe darum auch die Verbindung mit der katholischen Seite aufgenommen. Weil hier die Auferstehungsfeier bereits am Karfreitag liturgisch begangen wird, ist die stille Zeit am Karfreitag-Nachmittag beendet, so daß alle die, die im Lauf der Karwoche standesamtlich getraut worden sind, ihre kirchliche Trauung nachholen können. Wir befinden uns in einer Situation, in der uns nur eine ganz klare Entscheidung helfen kann, die meiner Meinung nach Abstand nehmen muß von Ausnahmefällen. Es muß klar ausgesprochen werden, daß wir an der stillen Zeit festhalten und also in der Karwoche grundsätzlich keine Trauungen durchführen.

Abgeordneter **Dr. Schmidt**: Ich muß sagen, daß ich die Trauungen in der Karwoche nicht billigen könnte. Aber ich bitte, für die Trauungen an Samstagen folgendes zu berücksichtigen: Unsere Arbeiter und Angestellten haben es natürlich sehr gern, wenn sie den meist lang bemessenen Heiratsurlaub durch einen Sonn- und Feiertag verlängern können. Diese Forderung wird allgemein schon seit vielen Jahren von den Angestellten und Arbeitern in der Industrie regelmäßig vorgetragen. Das ist an sich vom sozialen Standpunkt aus verständlich.

Ich möchte deshalb bitten, von der allgemeinen Verweigerung von Trauungen am Samstag abzusehen, weil dieser sich an den Sonntag anlehnt und die Arbeiter und Angestellten den Samstag als Trauungstag zu ihrem Urlaub geschenkt bekommen.

Abgeordneter **Frank**: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in Donaueschingen, soweit ich weiß, auch sonst weithin in Südbaden, am Karfreitag nicht getraut wird, und daß die Auferstehungsfeiern der katholischen Kirche erst am Abend stattfinden, also kein Raum ist und bleibt für Trauungen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich möchte doch bitten, daß, wenn eine solche Anordnung ergeht, irgendwie für Ausnahmen ein Platz bleibt. So rigorose Erlasse können wir m. E. nicht verantworten. Wenn etwa am Palmsonntag durch einen Unfall jemand so beschädigt wird, daß wir nicht wissen, ob er die Karwoche erlebt und er will in der Karwoche getraut werden, so soll das nun verhindert werden, und es ist doch eine weltliche Hochzeitsfeier. — Also Ausnahmen, wie sie die Lebensordnung vorsieht, halte ich für notwendig.

Abgeordneter **Günther**: Als Gegenbeweis zu dem, was Herr Dr. Schmidt sagte, glaube ich, wir könnten doch auch in unseren Gemeinden darauf hinweisen, es möchten doch nicht alle Trauungen an den Samstagen gehalten werden. Wir ver-

stehen die großen Vorteile in den Gemeinden, es sollte aber auch auf die Nachteile, die der Kirche dadurch erwachsen, hingewiesen werden. In meiner Gemeinde habe ich dies empfehlend getan, daß auch Trauungen an Dienstagen und Donnerstagen abgehalten werden könnten und sollten. Ich habe dabei sehr gute Erfahrungen gemacht. Wollen wir es nicht einmal versuchen, an diesen Punkt empfehlend heranzutreten? Auf dem Lande sollte dies unbedingt möglich sein. In den Städten wird es nicht so leicht gehen.

Abgeordneter Bernlehr: Ich möchte von meiner Seite aus mich den Ausführungen von Bruder Günther anschließen.

Abgeordneter Frank: Ich frage noch: Muß uns die Rücksicht auf die Wirtschaftsverhältnisse der zu Trauenden mehr bestimmen als die Frage der fortschreitenden Sonntagsentheiligung.

Landesbischof D. Bender: Soviel ich sehe, sind für die Ablehnung der Trauung am Samstag oder in der Karwoche zwei sehr verschiedenartige Begründungen gegeben worden: einmal sollte die Ablehnung erfolgen, weil an diesen Tagen mit einer sehr großen Zahl von Trauungen gerechnet werden müßte, zum andern, weil es sich bei der Karwoche um eine „geschlossene Zeit“ handle und die kirchliche Sitte Trauungen in einer „geschlossenen Zeit“ nicht kennt.

Es ist eine ernste Frage, ob wir mit dem Festhalten an einer nicht mehr im Bewußtsein der Gemeinden verankerten kirchlichen Sitte der Gemeinde nicht ein schweres Joch auflegen. Ob wir nicht ein Doppeltes tun und die Einsichtigen um Verlegung der Hochzeit auf eine Zeit außerhalb der Karwoche bitten müßten, sie aber denen, denen die Sitte nichts mehr sagt, gewähren müßten? Ich möchte nicht einer lebendigen Sitte zur Auflösung verhelfen, aber andererseits auch nicht eine nicht mehr verstandene Sitte zum Rang einer verpflichtenden Ordnung erhoben wissen. Ähnlich verhält es sich mit der Trauung am Samstag. Daß z. B. Arbeiter diesen Tag gerne als Hochzeitstag nehmen, muß aus der Situation des Arbeiters verstanden, und die aus den Samstagstrauungen entstehende Belastung des Pfarrers aus missionarischen Gründen in Kauf genommen werden. Das sind keine fog. klaren Lösungen, aber es ist eine Frage, ob es in der heutigen Zeit mit ihren soziologischen Umschichtungen „klare“ Lösungen gibt.

Abgeordneter Haub: Kirchliche Sitte muß ja auch gebaut werden, wenn sie sich schon aufgelöst hat. Und das ist unsere Aufgabe. Allerdings sehe ich auch ein, daß wir mit einem straffen Gesetz nicht durchkommen. Es wäre doch auch die Möglichkeit, in der stillen Woche unter Ausnahmefällen eine Trauung vorzunehmen, wenn sie als stille Trauung gehalten wird.

Abgeordneter Dr. Hahn: In der westfälischen Kirche, in der ich mein Pfarramt gehabt habe, hatten wir diese Übung, daß am Samstag und in den geschlossenen Zeiten, wie es hier ausgedrückt wurde, nicht getraut wurde. Dabei haben wir verschiedene Erfahrungen mit beidem gemacht. Es ist so gewesen, daß man die Empfindung hatte, daß es aus sozialen Gründen tatsächlich heute kaum durchzuführen ist, daß wir am Samstag nicht trauen. Denn es geschieht oft gerade in Arbeiterfamilien oder bei Flüchtlingen, daß sie am Samstag heiraten wollen. Es ist oft eine kleine Trauung. Sie wollen an diesem Tag ihre Angehörigen von weit her heranziehen. Sie hätten einen viel zu großen Lohnausfall, wenn man ihnen zumute, am Werktag zu kommen, und sie könnten keine Sonntagsfahrkarten benutzen. Das sind große Schwierigkeiten für eine gesetzliche Regelung, und man wird immer wieder dazu gelangen, sie zu durchbrechen. Bodenschwingh sagte, dieses Gesetz wäre gegen die Liebe. Trotzdem haben wir großen Wert darauf gelegt, daß ein anderer Tag sich eingebürgert hat als Trauungstag. Wir haben versucht, in unseren Gemeinden als üblichen Trauungstag den Freitag im Laufe der Zeit einzuführen; im allgemeinen wurde dann auch am Freitag fast immer getraut.

Eine andere Frage sind die geschlossenen Zeiten. Ich habe den Eindruck gehabt, daß in diesem Punkt kaum jemals eine Schwierigkeit eingetreten ist. Denn das leuchtet eigentlich dem nichtkirchlichsten Menschen ein, daß er nicht gut an Karfreitag oder Gründonnerstag nach bestehender kirchlicher Sitte getraut werden kann. Wenn ein ganz dringender Notfall ist, so wissen wir, daß in einem solchen Fall eine stille Trauung gehalten werden kann. Aber ich meine, in diesem Punkte sollte man eine ganz klare Weisung geben, daß in der stillen Woche und an den Tagen vor Totensonntag und vor Buß- und Betttag keine Trauung stattfinden sollte, und möchte deshalb bitten, daß wir den Antrag des Hauptausschusses, so wie er von Pfarrer Hamann vorgetragen worden ist, annehmen.

Abgeordneter Dr. Varner: Ich möchte daran erinnern, daß schon von einer früheren Kirchenleitung die Weisung ergangen ist, daß wir die Karwoche als geschlossene Woche zu betrachten und darin keine Trauungen zu vollziehen haben. Ausgenommen war davon nur die Kriegszeit. In ihr mußten auch Trauungen vorgenommen werden in der geschlossenen Zeit, da mancher Soldat gerade auf die Karwoche Urlaub bekommen hatte. Seitdem ist es uns aber in Heidelberg gelungen, die Brautpaare sowohl aus der Kerngemeinde wie aus den Reihen der kirchlichen Randgeduldeten zu bewegen, sich in der Karwoche nicht trauen zu lassen. In Ausnahmefällen gestatten wir zwar sogenannte stille Trauungen, die sowohl in der Kirche als auch zu Hause im kleinsten Rahmen gehalten werden müssen, und die unter keinen Umständen auf den Ostermontag oder -montag verlegt werden können. Daß wir auch andere Samstage außer dem Karfreitag als einen geschlossenen Tag ansehen, an dem keine Trauungen gehalten werden dürfen, halte ich für kaum durchführbar, da wir an anderen Tagen der Woche mit anderen Arbeiten wie z. B. mit Religionsunterricht reichlich belastet sind.

Abgeordneter Dr. Köhlein: In Karlsruhe hatten wir Gelegenheit festzustellen, daß auf dem Standesamt eine große Zahl von Trauungen in der Karwoche durchgeführt wurde. Auf den Pfarrämtern meldeten aber nur 2 Brautpaare ihre Trauung an. Entweder waren die anderen alle katholisch, oder es handelte sich größtenteils um Menschen, die überhaupt kein Interesse an einer kirchlichen Trauung hatten. In den beiden erwähnten Fällen war es möglich, die Brautpaare zum Einhalten der stillen Zeit zu bewegen. Die Trauungen wurden am Ostermontag bzw. Ostermontag gehalten. Es darf angenommen werden, daß bei denjenigen, die eine kirchliche Trauung begehren, auch das Verständnis dafür zu wecken ist, daß sie in der Karwoche nicht stattfinden kann. Übrigens wird auch in der katholischen Kirche angestrebt, die ganze Karwoche von Trauungen freizuhalten, und man ist uns dankbar dafür, wenn wir wie seither die stille Zeit einhalten.

Oberkirchenrat Kay: Ich möchte zu bedenken geben, ob diese Frage nicht ein so wichtiges Stück der Lebensordnung darstellt, daß wir sie hier nicht ohne Anhören der Bezirksynoden entscheiden können. Ich fürchte, daß es sonst später große Schwierigkeiten gibt. Ich darf darauf hinweisen, daß ich mit einem Kreis Mannheimer Amtsbrüder über diese Frage eine lange Aussprache gehabt habe, weil dort der Gründonnerstag ein Haupttrautag ist; und zwar wird der rein wirtschaftliche Gesichtspunkt in den Vordergrund geschoben. Der Samstag der Karwoche ist in sehr vielen Betrieben Betriebsfeiertag, so daß die jungen Leute vom Gründonnerstag an — den bekommen sie zum Zwecke der Hochzeit frei — bis Osterdienstag frei haben. Diese zusammenhängenden Tage bilden einen Urlaub nach der Hochzeit, der ihnen aber nicht auf den Urlaub angerechnet wird. Ich glaube, wir würden unsere Pfarrer überfordern, wenn wir einfach auf Antrag einer Bezirksynode, ohne die anderen Bezirksynoden anzuhören, einen bindenden Beschluß fassen würden und den Leuten ein Gesetz auferlegen, das soundsoviele nachher doch nicht halten.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Nachdem die Aussprache neue Situationen gezeigt hat, erlaube ich mir, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Hauptausschusses, folgendes vorzuschlagen: Einerseits sollten wir das Anliegen des Hornberger Antrags nicht von vornherein um mindestens ein Jahr oder mehr verschieben; andererseits sind die Argumente, die noch vorgetragen wurden, so überwiegend, daß wir uns ihnen nicht entziehen können. Die Folge davon ist: der Hauptausschuß wird wohl seinen Antrag zurücknehmen und dahingehend formulieren können:

Wir bitten den Oberkirchenrat, das Gesagte zusammen mit dem Hornberger Antrag als Material für einen Erlaß an die Pfarrrerschaft übernehmen zu wollen, in welchem etwa in der gleichen Weise, wie wir es im vergangenen Jahr in der Frage der Trauung schuldig Geschiedener getan haben, die Pfarrrerschaft darauf hingewiesen wird, daß es schon bisher Übung in unserer badischen Landeskirche war, wonach in der geschlossenen Zeit der Karwoche und nun könnten wir vielleicht noch hinzunehmen, falls das dort nicht aufgeführt war

am Buß- und Bettag und dem Tag zuvor, evtl. auch Totensonntag, Trauungen nicht durchgeführt werden sollen.

Die Pfarrrer können von dieser Anordnung des Oberkirchenrats dahingehend Gebrauch machen, daß sie sich im Ernstfall auf diesen Erlaß des Oberkirchenrats berufen dürfen, bis die Kommission für die Lebensordnung das Weitere zu gegebener Zeit beschließen oder der Synode vorlegen wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird um 13.20 Uhr unterbrochen und um 16.30 Uhr fortgesetzt.

IX b.

Präsident Dr. Umbauer: Wir kommen zu Punkt IX b unserer Tagesordnung: Bericht des Herrn Pfarrer Hammann namens des Hauptausschusses über den Hornberger Antrag betr. den schulfreien Reformationstag. Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirksynode des Kirchenbezirks Hornberg richtete die Bitte an die Landesynode, darauf hinwirken zu wollen, daß der eigentliche Reformationstag, 31. Oktober, an allen Schulen als schulfrei gilt.

Der SA befürwortet diesen Hinweis und schlägt vor, den Antrag dem Oberkirchenrat zur Prüfung der Möglichkeiten innerhalb des gesamten Fragegebietes befürwortend zu überweisen.

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden.

IX c.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirksynode des Kirchenbezirks Hornberg hat die Bitte an die Landesynode um eine Überarbeitung unseres Badischen Katechismus, insbesondere der Frage 33, gerichtet. Es wird vorgeschlagen, eine neue Formulierung dieser Frage: Wie lernen wir Gott kennen? im Sinne der Barmer Erklärung auf einem Deckblatt drucken und einfließen zu lassen.

Seit Jahren hat gerade diese Katechismusfrage mit ihrer Antwort: „Wir lernen Gott kennen durch seine Offenbarung in der Natur, in der Geschichte der Menschen und in unserem Innern, ganz besonders aber in der Heiligen Schrift“ viele bewegt und in die Anfechtung gebracht, wie man sich im Unterricht zu verhalten habe, wenn man diese Aussage des Katechismus nicht für vereinbar mit der Heiligen Schrift halte. Ferner kann angenommen werden, daß der heute wieder neu zunehmende „Feld-, Wald- und Wiesenglaube“ an einen Gott, der in der Natur oder im Inneren des Menschen deutlich genug zu finden sei, auch in Zusammenhang mit einer langjährigen Unterweisung gerade dieser Katechismusantwort gebracht werden kann. Deshalb will wohl die Anregung der Hornberger Bezirksynode den angefochtenen Gewissen eine Hilfe bieten. Es wurden im SA viele Stimmen

laut, die eine Korrektur des Katechismus gerade an dieser Stelle befürworten konnten.

Andererseits wurde aber in der Aussprache deutlich, daß mit einem solchen Verlangen sofort eine Fülle von Problemen aufgerollt würde, und daß nicht zuletzt auch die Frage des Bekenntnisstandes unserer Landeskirche dadurch tangiert ist. Der SA hält es deshalb mit überwiegender Mehrheit nicht für glücklich, wenn bei der Behandlung dieser Frage 33 die ganze Fülle der unweigerlich daraus folgenden großen und schwierigen Problemstellungen jetzt behandelt werden müßte. Und wir konnten uns deshalb nicht entschließen, dem Antrag stattzugeben. Der SA schlägt deshalb vor:

die Synode wolle die Behandlung des Hornberger Antrages zurückstellen und den Antrag selbst als Material dem Oberkirchenrat für eine Bearbeitung zu gegebener Zeit überweisen.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich konnte bei den Verhandlungen des SA nicht dabei sein, weil wir im Finanzausschuß getagt haben. Deswegen möchte ich hier kundtun, daß ich den gefaßten Beschluß des SA begrüße und auch von mir aus bitte, ihm stattzugeben, weil mich kürzlich ein Vorkommnis, die Lektüre eines Buches, darin bestärkt hat zu erkennen, wie schwierig diese ganze Frage ist, die ich bisher für eigentlich gelöst hielt im Sinne des § 1 der Barmer Erklärung. Sie haben ja wahrscheinlich schon gehört von dem Buch von Max Ladmann, das so stark in „Christ und Welt“ herausgestellt wurde. Ich habe es mir gekauft, und schon die bisherige Lektüre hat mir einen Begriff davon gegeben, wie schwierig die Fragen liegen. Ich freue mich, daß der Ausschuß im vorgetragenen Sinn entschieden hat.

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden.

IX d.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Bezirksynode des Kirchenbezirks Hornberg sieht es als eine vor- dringliche Aufgabe an darauf hinzuwirken, daß angesichts des Rückgangs der Zahl der Theologiestudenten eine Ausbildungsstätte für Diakone und missionarische Kräfte geschaffen werde. Eine einseitige Überbewertung und Überbelastung des durch den Theologen ausgeübten geistlichen Amtes sei dadurch hervorgerufen und glaubt man, in der Bezirksynode feststellen zu müssen. Eine nur kurzfristige Anstellung von Diakonen in unserer Landeskirche veranlasse manche willige Kräfte, ihre Ausbildung und ihren Wirkungskreis außerhalb unserer Landeskirche zu suchen. Es wird deshalb gebeten, man möge Verbindung aufnehmen mit in außerbadischen Diakonenanstalten in Ausbildung stehenden Diakonen mit dem Ziel, sie im badischen Kirchengdienst zu beschäftigen und ihnen eventuell nach einer Bewährungszeit, nach einem Kolloquium oder nach einem Examen eine endgültige Anstellung zu geben.

Man verkannte im SA in keiner Weise dieses dringende Anliegen. Wir sehen uns heute ja vor die Notwendigkeit gestellt, noch mehr als bisher schon geschehen, viele nötige Dienste durch solche diakonische, missionarische Kräfte durchführen zu lassen. In manchen Fällen der letzten Jahre ist unsere Kirchenleitung auch schon entsprechend verfahren.

Aber es konnte im Verlauf der Aussprache hierüber nicht übersehen werden, daß wiederum zahlreiche weitere Fragen als Voraussetzung sowohl finanzieller wie ideeller Art in extenso behandelt werden müßten, um der Bitte des Hornberger Kirchenbezirks entsprechend handeln zu können. Da inzwischen andere Landeskirchen schon den Weg mit Diakonen beschritten haben, die nach entsprechender Ausbildung und Prüfung später ins Pfarramt übernommen werden können, sollten wir im Bereich unserer Landeskirche noch etwas zu warten, um noch feststellen zu können, welche Erfahrungen diese Kirchen damit sammeln werden.

Der Hauptausschuß schlägt deshalb vor, die Synode wolle die Eingabe des Kirchenbezirks Horn-

berg als Material zur weiteren Bearbeitung empfehlend dem Oberkirchenrat überweisen.

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden.

IX e.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Die Pfarrbruderschaft des Kirchenbezirks Hornberg hat folgende Bitte an die Landesynode gerichtet: „Da die Austeilung des hl. Abendmahls nicht an die Person eines ordinierten Geistlichen nach neutestamentlichem Befund gebunden sei und da bei vielen Abendmahlsfeiern durch die lange Dauer der Feier die Andacht der Gemeinde beeinträchtigt werde, sollten Kirchenälteste oder kirchliche Mitarbeiter vom Pfarrer zur Mithilfe bei der Austeilung des Sakraments gebeten werden dürfen. Diese berufenen Mitarbeiter sollten da, wo Pfarrer Bedenken gegen die Selbstkommunion haben, den Pfarrern das Sakrament reichen können.“

In der Aussprache des HA wurde deutlich, daß in der im Antrag vorgebrachten Richtung ein Weg gefunden werden sollte, welcher der Geschlossenheit und zeitlichen Verkürzung der Abendmahlsfeier nur dienlich sein könnte. Ferner könnte mit einer solchen Ordnung auch bezeugt werden, daß unsere Landeskirche als eine Kirche der Reformation das kirchliche Amt gegenüber manchen Merkmalen wie auch säkularen Mißverständnissen schriftgemäß handhabt. Falsche Vorstellungen, wer zur Austeilung des Sakraments berechtigt und würdig sei, könnten ausgeräumt werden.

Andererseits waren die Auffassungen im HA geteilt in der Frage, wie weit die Bedenken in besonderer Weise berücksichtigt werden müßten, die ein Pfarrer haben kann, wenn er sich selbst das hl. Abendmahl reicht und sich selbst die Absolution zuspricht.

Der HA nahm dankbar den Antrag, den der Herr Landesbischof als Antrag des Evang. Oberkirchenrats zum Antrag Hornbergs vorlegte, entgegen und beschloß einmütig, diesen Antrag der Synode zur Beschlußfassung zu empfehlen. Er lautet:

Die Synode wolle beschließen:

1. Um bei großen Abendmahlsfeiern dem Pfarrer eine Hilfe zu ermöglichen, wird der Kirchengemeinderat bzw. Sprengelrat ermächtigt, aus seiner Mitte oder aus dem Kreis kirchlich bewährter Gemeindeglieder einen männlichen Helfer beim Austeilen des Sakraments zu bestimmen. Jedoch darf der Helfer keine Abendmahlsfeier leiten oder allein halten.
2. Auch so bei einem Pfarrer Bedenken gegen die Selbstkommunion bestehen, kann der Kirchengemeinderat einen solchen Helfer bestimmen, der am Schluß der Kommunion dem Pfarrer das Sakrament reicht.

Der HA legt Wert darauf, daß bei dieser Gelegenheit den Gemeinden mitgeteilt werde, daß zu beachten sei, was bisher Kirchenordnung auf diesem Gebiet in unserer Heimatkirche war, nämlich die Form der wandelnden Kommunion.

Ferner bittet der HA die Synode, diesem Beschluß beifügen zu wollen:

Der Oberkirchenrat möge noch genauere Ausführungsbestimmungen über z. B. liturgische Einordnung, Verhalten, Kleidung des Helfers beim Abendmahl erlassen und die Lebensordnungskommission hierüber in Kenntnis setzen.

Abgeordneter Dr. Kuhn: Wir dürfen nicht übersehen, daß in vielen Gemeinden nicht nur ein Kirchengemeinderat der einzelnen Sprengel besteht, sondern auch Sprengelräte. Würde es deswegen nicht zweckmäßig und geeignet sein, wenn wir hier ergänzend die Worte: „bzw. Sprengelrat“ einfügen, so daß in Ziff. 1 es sodann lauten wird: „... um bei großen Abendmahlsfeiern dem Pfarrer eine Hilfe zu ermöglichen, wird der betreffende Kirchengemeinderat „bzw. Sprengelrat“ ermächtigt, ... ebenfalls in Ziff. 2.

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich den Herrn Landesbischof bitten, hierzu Stellung zu nehmen.

Landesbischof D. Bender: Selbstverständlich bin ich mit dieser Änderung einverstanden.

Abgeordneter Dr. Sahn: Darf ich um die Auskunft bitten, warum hat der Ausschuß beschlossen, daß die wandelnde Kommunion besonders betont werden sollte. Habe ich das richtig verstanden? Ich wäre dankbar, wenn ich dafür eine Begründung bekommen könnte.

Abgeordneter Hammann: Weil das bisher die Form war, die auf Grund der Unionsurkunde bisher in Baden Usus war.

Abgeordneter Schweilhart: Das ist doch vorgeschrieben.

Abgeordneter Sahn: Es wurde aber ausdrücklich dabei bemerkt, daß es ja in manchen Kirchen unmöglich ist, um den Altar herumzuwandern, daß auch die Abung, einen Halbkreis vor dem Altar zu bilden, als wandelnde Kommunion gilt.

Abgeordneter Dr. Sahn: Dann beantrage ich, diesen Passus doch zu streichen, denn dieser Passus kann nur so verstanden werden, daß in Zukunft nur in wandelnder Form kommuniziert werden soll. Ich sage das deswegen, weil wir in der Peterskirche in Heidelberg und in der Heilig-Geist-Kirche nicht die wandelnde Kommunion, sondern das Stehen oder Knien um den Altar haben.

Abgeordneter Hammann: Der Ausschuß sah nur einen Gegensatz zwischen wandelnder und sitzender Kommunion insofern, als in einer Anzahl von Gemeinden bei besonderen Abendmahlsfeiern die sitzende Kommunion immerhin auch schon dann und wann praktiziert wurde.

Landesbischof D. Bender: Die Interpretation des Begriffs „wandelnde“ scheint mir ganz einfach zu sein. Wandelnde Kommunion heißt die Form der Abendmahlsausstellung, bei der die Gemeinde nicht sitzen bleibt, sondern zum Altar geht; ob sie hinter dem Altar herumgeht oder vor dem Altar steht, berührt die Form der wandelnden Kommunion als solche nicht.

Der Gegensatz zur wandelnden Kommunion ist die sitzende Kommunion, wie sie z. B. in der Brüdergemeinde geübt wird.

Es ist eben noch gefragt worden, wie es mit dem Knien ist. Ich weiß nur, daß z. B. in der Gemeinde Nonnenweier von alten Zeiten her das Sakrament kniend genommen wird. Das ist aber eine Ausnahme. Allerdings wissen es unsere Flüchtlinge vom Osten gar nicht anders, als daß sie zum Sakramentsempfang knien. Ich würde nicht den Mut haben, diesen Menschen zu sagen, laßt das Knien, bei uns steht man. Der eine steht, und der andere kniet eben. Diese Freiheit sollten wir einander gewähren und keine Angst haben, daß eine Ordnung in Gefahr gerät. Ich glaube, daß wir darüber einig sind.

Abgeordneter Rüdlin: Ich habe nur ein Wort für die sitzende Abendmahlsfeier einzulegen, wenn es sich um besondere Feiern für Alte und Breisphafe handelt. Solche Feiern haben in Pforzheim stattgefunden unter sehr starker Beteiligung. Es waren 70 oder 80, die für diese Feier außerordentlich dankbar waren.

Abgeordneter Frank: Ich habe beobachtet, daß auch in der Studentengemeinde in den Universitätsgottesdiensten in Heidelberg die kniende Kommunion teilweise geübt wird, und zwar darin begründet, daß eben viele Studenten aus den verschiedensten Landeskirchen kommen, die von zu Hause darin geübt sind, und dagegen wird wohl nichts einzuwenden sein.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wird eine Abänderung des Antrags selbst gewünscht? — Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Aber aus dem Bericht der Kommission haben Sie gewünscht, daß etwas gestrichen wird, nämlich die Worte: Wandelnde Kommunion.

Abgeordneter Dr. Sahn: Das würde durchaus genügen und ist deutlich.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

X a.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses a) betr. die Zahlung eines halben Monatsgehaltes als Sonderbeihilfe an die kirchlichen Bediensteten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Zur Abgeltung der seit der letzten Gehaltserhöhungen bei den Angestellten eingetretene Teuerung sind zwischen Gewerkschaften und öffentlichen Arbeitgebern eingehende Lohnverhandlungen geführt worden. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß von einer wesentlichen Steigerung der Lebensverhältnisse und -bedingungen im Sinne einer Teuerung nicht gesprochen werden könne, und man in der wirtschaftlichen Entwicklung wohl damit rechnen könne, daß auf den Hauptgebieten des täglichen Bedarfs ein Stillstand, u. U. eine Rückwärtsentwicklung der Preise im Laufe des Jahres zu erwarten sei.

Um diese Entwicklung beobachten zu können, andererseits aber doch den Angestellten eine kleine Hilfe zuteil werden zu lassen, wurde zwischen den staatlichen und kommunalen Arbeitgebern und den Gewerkschaften vereinbart, daß das bisherige Tarifgefüge bis Jahresende beibehalten werden soll, dafür aber eine einmalige Beihilfe in Höhe eines halben Monatsgehaltes Mitte Juni an die Angestellten zur Auszahlung gelangen soll. Diese Vereinbarung ist bindend abgeschlossen. Wenn auch die Kirche nicht Vertragspartner ist, so wird sie sich dieser allgemeinen Regelung im Bereich ihrer Bediensteten doch nicht entziehen können. Bei den staatlichen und kommunalen Behörden ist man sich darüber einig, daß diese einmalige Sonderbeihilfe nicht nur den Angestellten, sondern auch den Beamten zukommen muß, da diese in der Höhe der bisher gewährten Teuerungszulage an sich schon hinter den Teuerungszulagen bei den Angestellten zurückgeblieben sind. Die grundsätzliche Zustimmung des Bundesfinanzministeriums liegt vor. Eine entsprechende Verfügung wird in Kürze zu erwarten sein. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit, auch die kirchlichen Beamten entsprechend zu berücksichtigen. Für die Arbeiterlöhne ist ebenfalls eine tarifliche Vereinbarung auf die Gewährung einer einmaligen Hilfe in Höhe von zwei Wochenlöhnen vorgesehen.

Bei den öffentlichen Körperschaften, den Landes- und Bundesbehörden, ist allerdings nicht an die Pensionäre und Hinterbliebenenrentner gedacht worden. Der FA ist der Auffassung, daß die Kirche hier beispielhaft bekunden sollte, daß auch an diese im Ruhestand lebenden verdienten alten Beamten, Pfarrer, Helfer aller Art im Raum der Kirche, und an die sozial schwach gestellten Hinterbliebenen gedacht werden müsse. Er schlägt deshalb vor, auch die Pensionäre und Hinterbliebenenrentner in gleichem Maße — also mit einem halben Monatsgehalt — in die Regelung mit einzubeziehen.

Die finanzielle Auswirkung ist beträchtlich. Sie beträgt nach Angaben, die vom Finanzreferenten im Finanzausschuß gemacht wurden, 397 000 DM. Der Finanzausschuß ist aber der Meinung, daß die augenblickliche Finanzlage der Kirche diese Ausgabe erlaubt und durch dieselbe auch den kirchlichen Bediensteten gezeigt werden soll und kann, daß, wo es möglich ist, auch die Kirche in der Besoldungsfrage entgegenkommen will. Die Synode wird um Zustimmung zu dieser Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage in Höhe eines halben Monatsgehaltes an Beamte, Pfarrer, Angestellte und Arbeiter sowie an Pensionäre ersucht.

Die Synode stimmt einstimmig dem Vorschlag des Finanzausschusses zu.

X b.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der Finanzausschuß nahm Gelegenheit, sich über die Umbaupläne des Hauses „Charlottenruhe“ in Herrenalb durch den bauleitenden Architekten, den Konsynodalen Dr. Schmechel, orientieren zu lassen. Hierbei wurde festgestellt, daß in Übereinstimmung mit Herren des Oberkirchenrates man sich bei der Blanggestaltung bewußt an die von der Herbst-

synode von 1951 gegebene Grenze des finanziellen Aufwandes gehalten hat und innerhalb dieser Begrenzung ein sehr zweckmäßiges Projekt entwickelte, das sicherlich auch für die Tagungen der Synode ein brauchbares Heim schaffen kann.

Einzig bei der Besprechung des Tagungsraumes wurde von der überwiegenden Mehrheit des Finanzausschusses zum Ausdruck gebracht, daß der vorgesehene Hauptraum mit rund 60 qm Grundfläche beim Sitzen an Arbeitstischen für die Synode etwas beengt sein dürfte. Zwar ist die Erweiterung durch eine Einbeziehung der vorgesehenen Wohntrahnhalle möglich. Dies könnte auch für etwaige Gäste und Zuhörer praktiziert werden. Für die Synodalen ist aber wohl ein geschlossenes Zusammensein in einem Raume wünschenswert.

Der Finanzausschuß hat deshalb vorgeschlagen, die vorgesehene Terrasse vor dem Tagesraum mit demselben zu vereinigen, wodurch so wirklich ein voll ausreichender Tagungsraum gewonnen würde. Der bauleitende Architekt Dr. Schmechel machte darauf aufmerksam, daß dies eine Ausgabenerhöhung um 20 000 DM bedinge. Wir wollen uns darüber klar sein, daß seit dem Beschluß zum Umbau des Hauses „Charlottenruhe“, den wir auf der Herbstsynode 1951 gefaßt haben, eine allgemeine Überteuerung auf dem Bauparkt eingetreten ist. Außerdem wurde, wie uns mitgeteilt wurde, seitens der Wirtschaftsleitung des Heimes dringend die Unterfütterung des Neubaus gewünscht, um ausreichende Vorratsräume zu gewinnen. Schon diese beiden Gesichtspunkte bedingen naturgemäß, daß die feinerzeitige Umbaumasse überschritten werden wird.

Es war aber doch der Wille der Synode bei dem Herbstbeschluss, daß sowohl für die Evang. Akademie als auch für die Synode selbst eine wirkliche Heimstätte gefunden werde. Dies wird nach Auffassung des Finanzausschusses nur der Fall sein, wenn wir einen ausreichenden und alle Notwendigkeiten berücksichtigenden Haupttagungsraum haben, der die Synode als Einheit geschlossen aufnehmen kann. Deshalb schlägt der Finanzausschuß vor, der Erweiterung des Bauprogramms in dem Sinne, daß die vorgesehene Terrasse mit in den Tagungsraum einbezogen wird, zuzustimmen.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich nehme gerne Gelegenheit, diesen besonderen Anlaß, der eben mit dem Antrag des FA gegeben wurde, zu benutzen, um Angaben über Bauprogramm und bauliche Lösung der Erweiterung der „Charlottenruhe“ zu machen. Ich bin in den letzten Tagen immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, wenn man baue, dann müsse man doch auch richtig bauen. Und wenn ich dann sagte, ja, was verstehen Sie unter „richtig“, dann hieß es immer: nicht zu klein. Es hat keiner gesagt: nicht zu groß!

Ich möchte diese Tatsache zum Ausgangspunkt meiner Darlegungen machen, weil ich Wert darauf lege, daß dieses Bauvorhaben, das ja ganz zweifellos im ganzen Lande oder mindestens im ganzen Bereich der Landeskirche mit Aufmerksamkeit verfolgt wird, — daß dieses Bauvorhaben von uns allen unter richtigem Gesichtspunkt gesehen wird. Ich bitte darum um die Erlaubnis, etwas ausführlicher darauf einzugehen, als ich es sonst vielleicht getan hätte.

Der Ausgang, der technische Ausgang dieses Bauvorhabens lag in dem Wunsch oder der Frage: Kann man das bestehende Haus verdoppeln? Kann man es verdoppeln, ohne daß ein zu gewaltiger Steinkasten in der Landschaft steht und die Landschaft verschandelt. Kann man das machen und dabei das Ziel erreichen, eine Tagungsstätte der Landeskirche für allerlei Tagungen zu schaffen mit etwa durchschnittlich 60 Teilnehmern, eine Tagungsstätte, die, dann nicht ungemütlich und leer wirkt, wenn statt der 60 Teilnehmer nur 40 oder 50 da sind, und die nicht gleich häßlich überfüllt ist, wenn statt der 60 eben 70 oder 80 Teilnehmer da sind.

Dieses Projekt sollte durch folgendes Programm des Oberkirchenrates und der Evang. Akademie verwirklicht werden: Einmal sollten Gemeinschaftsräume im Erdgeschoß geschaffen

werden, zweitens Gastzimmer im Obergeschoß und Dachgeschoß und drittens sollten im Gartengeschoß Wirtschaftsräume zur Erweiterung der vorhandenen geschaffen werden, viertens unter dem Gartengeschoß ein weiteres Kellergeschoß für Vorratsräume, fünftens sollte eine zweite Treppe im Hause angeordnet werden und sechstens Waschräume und Abortanlagen vorgesehen werden, weil diese Einrichtung in dem vorhandenen Bau völlig unzureichend ist. Ich will jetzt nur auf zwei Punkte von diesem Gesamtprogramm eingehen, weil mir bei diesen beiden Ihre Zustimmung wertvoll ist. Zunächst, wie sollen die Gastzimmer aussehen? Die Akademieleitung und der Architekt waren der Meinung, daß diese Gastzimmer möglichst Einzelzimmer sein sollten, weil bei Tagungen immer wieder die Erfahrung gemacht worden ist, daß Menschen, die sich aus der Hast ihres Berufslebens einige Tage zurückziehen wollen, nun auch wirklich einmal Stille haben wollen; Menschen, die vielleicht unzulänglich wohnen und die dann wenigstens bei dieser Tagung nicht mit einem, wenn auch noch so sympathischen Menschen zusammen sein wollen, sondern allein sein möchten: es wurde gesagt, daß dieser Einzelraum dann auch nicht ein pompös großer Raum zu sein braucht. Ein Gesichtspunkt, den ich mir selber immer gewünscht habe zur Verwirklichung, weil ich mich auf den mannigfachen Tagungen immer darnach sehne, allein zu sein. Das heißt also, daß wir 25 Betten in 22 Zimmern unterbringen, also 6 Betten in drei Doppelzimmern und 19 Betten in Einzelzimmern. Jeder, der was vom Bauen versteht, wird sagen: Wie ist das möglich, 19 Einzelzimmer in diesem verhältnismäßig kleinen Bau unterzubringen. Das ist nur möglich, wenn diese Zimmer ganz klein und bescheiden sind: Bett, Schrank, eingebauter Waschtisch, Stuhl, kurz das, was ein Mitteleuropäer zum Wohnen braucht. Und in den meisten Zimmern ist auch noch eine Couch möglich, mit dem Hintergedanken, wenn viel junges Volk da ist, dann könnten sogar zwei Menschen in diesem Raum schlafen, um mehr unterbringen zu können. Dieser Entschluß, in der Hauptsache Einzelzimmer unterzubringen, muß auf Ihr Verständnis stoßen, sonst ist eine Kritik später bei der Zimmergröße unausbleiblich.

Der zweite Punkt ist die Gestaltung des Erdgeschoßes. Ich will kurz darauf eingehen. Vorgesehen ist eine Erweiterung des bisherigen Efraumes etwa um den bisherigen kleinen Leseraum. Dann ist vorgesehen, ein neuer Leseraum mit etwa 20 qm, ein Wohnraum mit etwa 41 qm und ein Vortragsraum, der vorgesehen war mit 65 qm. Ursprünglich, im Herbst, war geplant, diesen Vortragsraum von 65 qm mit dem Wohnraum von 41 qm so zu koppeln, daß diese 106 qm dann auch für Plenarsitzungen der Synode ausreichen könnten. Dabei war gerechnet, daß die Größe des Vortragsraumes etwa auf die Akademievorträge eingestellt ist, bei denen 100 Plätze auf Stühlen ohne Tische vorgesehen waren, was für ausreichend gehalten wurde. Man war im Herbst auch der Meinung, für die zwei Plenarsitzungen der zweimaligen Session der Landesynode könnte eine solche Koppelung von Vortrags- und Wohnraum in Betracht kommen. Als gestern der Wunsch nach Vergrößerung des Vortragsraumes im Pl auftrat, habe ich sofort gern zugestimmt und sofort in der Annahme, daß dieser Wunsch des Finanzausschusses für mich Befehl bedeute, Anordnung getroffen, um in letzter Stunde diese Erweiterung noch zu machen, ohne daß sich besondere Komplikationen ergeben. Ich bin der Meinung, daß in dem Augenblick, wo ein Wunsch von einem Ausschuss wie vom Finanzausschuss ausgesprochen wird, der einmal ja über die Geldverhältnisse Bescheid weiß und zweitens auch zum großen Teil aus Männern besteht, die in ihrem Leben schon gebaut haben und die auch abschätzen können das Für und Wider, — daß demselben zugestimmt werden sollte. Ich knüpfe aber an diese Zustimmung meinerseits doch noch eine Bemerkung, nämlich die, nun auch mit dieser Forderung es genug sein zu lassen, und die Forderung an dieses Haus nicht

zu hoch zu spannen. Wer heute baut als Bauherr oder als Architekt, der muß von vornherein als erstes Gebot beim Bauen das Gebot der Selbstbescheidung üben. Nicht nur beim Erweiterungsbau, mit dem wir hier zu tun haben, da ganz besonders, aber auch bei jedem Neubau. Wer heute bauen will, wie er möchte oder wie seine Phantasie es ihm ausmalt, dem würde ich den guten Rat geben, das Bauen zu unterlassen, denn er geht zugrunde dabei. So schwierig liegen heute die Dinge. Man kann heute nicht das verwirklichen, was man eigentlich verwirklichen möchte, und was man vielleicht auch noch allen möglichen Gesichtspunkten sollte.

Gestern fiel ja ein Wort, das wohl zum geflügelten Wort bei uns werden wird, nämlich das Wort von Dr. Friedrich von den harten, aber klaren Tatsachen. Dieses geflügelte Wort, das schreibe ich im Geist als Überschrift beim Eingang in diesen Neubau: „Harte, aber klare Tatsachen“ und bitte Sie, mir dabei zu folgen. Es fiel auch heute morgen das Wort im Bericht von Synodale Hammann von der Zurüstung auf kommende ernste Situationen. Wir brauchen gar nicht an kommende ernste Situationen denken, sondern an die gegenwärtige. Wir brauchen bloß an die heimatlosen Flüchtlinge zu denken, an die Großstadtgemeinden ohne Gotteshäuser, an die Diasporagemeinden ohne Säle, um daran erinnert zu werden, daß wir hier bei unserem Bau unbedingt halten müssen die rechte Mitte zwischen zu klein und zu groß, und wenn wir diese Mitte halten, nicht zu weit nach der oberen Grenze gehen, sondern daß das richtige Bauen auch noch darin besteht, wenn man an der unteren Grenze der Mitte bleibt, — ich bin überzeugt, daß wenn man mit richtigem Maßstab an diesen Neubau herangeht, man doch empfinden kann, diese Tagungsstätte stellt dar eine Tagungsstätte vom Charakter bescheidener Vornehmheit und klarer würdiger Einfachheit. Gerade einer Kirche geziemt es, die Generation als Vorbild zu nehmen, an die wir Architekten heute manchmal als unser Vorbild zurückdenken, an die Zeit nach 1800, die keine Großprurigkeit hatte, die bei aller Einfachheit und Schlichtheit, manchmal Armut, den Charakter wirklicher edler Vornehmheit trägt. Und vielleicht können wir bei all den Schwierigkeiten, die wir haben, auch diesen Charakter treffen. Ich könnte mir denken, daß diese Erkenntnis die rechte Voraussetzung für das Bauen und für die vor uns liegende Bauzeit sein könnte. Ich meine, uns müßte dann auch in dieser Selbstbescheidung erfüllen die rechte Dankbarkeit dafür, daß wir überhaupt instandgesetzt werden, heute so etwas zu machen. Ich möchte Sie bitten, daß wir dann mit dieser Dankbarkeit, daß wir instandgesetzt werden, uns eine solche Tagungsstätte zu schaffen, innerlich dafür einstehen, daß der Vor auch bis zum Ende durchgeführt werden kann.

Abgeordneter **Frank**: Wir haben nun allerlei Interessantes und Schönes über die Umgestaltung des Hauses „Charlottenruhe“ als Tagungsstätte für die Landesynode und für die Evang. Akademie gehört. Vor uns entstand ein Bild der Kommenden. Wenn jemand aber bauen will, so genügt nicht allein die Planung, sondern es ist der nervus rerum, das Geld, von entscheidender Bedeutung, auch eine „harte Tatsache“. Darum ist meine Frage, die wohl die Frage vieler Synodalen ist, die draußen im Lande in dieser Beziehung auch gefragt werden: Wie hoch kommt das gesamte Projekt? 150 000 DM hat m. W. die Synode genehmigt. Welchen Betrag müssen wir weiter übernehmen und im Lande draußen auch irgendwie mit verantworten?

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ausgehend von den vorgesehenen 150 000 DM sind infolge der Teuerung, wenn man den Index in Betracht zieht, 200 000 bis 210 000 DM geworden. Der hinzukommende zweite Keller und das, was jetzt noch in letzter Stunde dazu kommt, wird wohl die reinen Baukosten auf etwa 250 000 DM bringen. Was an sonstigen Kosten noch in Betracht kommen könnte für Möblierung oder Instandsetzung des alten Hauses, der Einbau von Installationen, das war noch nicht Gegenstand des Auftrags.

Ich habe vorhin sehr zurückhaltend gesprochen; aber ich würde doch auch warnen davor, zu meinen, man täte dem Lande einen Gefallen, wenn man ihm bloß ein Rechenexempel aufgibt. Es gibt ja sogar Leute, die bisher immer recht gehabt haben. Sie sagen, das einzige, was bleibt, sind immer noch die Bauten. Alles andere verschwindet, das ist weg.

Nun müssen wir doch im innerkirchlichen Leben erkennen, heute mehr als früher, daß es eine falsche Übergeistlichkeit ist anzunehmen, der Geist schwebt in der freien Luft, er brauche keine Behausung. Wir müssen erkennen, daß Gott auch mit dem Materiellen uns dienen und eine Stätte schaffen will. Infolgedessen bin ich der Meinung, daß, wenn dieses Heim sich in Grenzen hält, die den wirklichen Bedürfnissen entsprechen — und ich glaube, daß das der Fall ist nach unserer Planung —, daß dann dieser Betrag in keinem Verhältnis steht zu dem Segen, den eine solche Tagungsstätte haben kann. Denn das ist nun doch auch immer die Schwierigkeit bei den Tagungen gewesen, daß wir zu Gast bei den anderen gewesen sind, die klüger gewesen waren als wir, sei es, daß es die Menoniten waren oder eine andere Gemeinschaft. Deswegen würde ich sagen, unsere Sorge für eine bescheidene Zurückhaltung darf nicht lähmend wirken und uns abhalten von dem, was auch notwendig ist, um unser geistliches Leben auf unseren Tagungen immer zu befruchten und lebendig zu machen.

Abgeordneter **Dr. Schlapper**: Für jeden, der viel gebaut hat, ist es eine allgemein bekannte Tatsache, daß der Bau, der zu den veranschlagten Kosten fertiggestellt wird, im nächsten Jahr auf dem Mond errichtet wird. Ich habe einen solchen Bau noch nicht gesehen. Es ist immer das Gleiche: während des Bauens kommen noch Wünsche und Erfahrungen sowohl auf Seiten des Architekten, wie auch des Bauherrn, so daß dann noch zusätzliche Aufträge gegeben werden müssen. Und das Bauen kostet eben Geld.

Ich möchte zu dem, was Herr Dr. Schmechel gesagt hat, aus meiner Erfahrung noch hinzufügen: Es hat mich bisher immer sehr gereut, wenn ich beim Bauen gespart habe. Wir bauen doch schließlich für eine — so Gott will — ganze Reihe von Jahrzehnten und man muß sich doch ordentlich überlegen, ob es wirklich lohnt, einmal 50 000 DM zu sparen und sich später darüber zu ärgern. Wir würden uns dem Vorwurf der Kurzsichtigkeit aussetzen, wenn wir wegen ein paar tausend Mark auf eine bauliche Ausführung verzichten würden, die dann letzten Endes etwas Endgültiges darstellen würde. Wer beim Bauen sparen will, dem gebe ich aus meiner Erfahrung den Rat, mit dem Bauen nicht erst anzufangen. Bauen kostet erstens Geld, zweitens Geld und drittens Geld. Das ist eine klare aber harte Tatsache. Ich würde, obwohl ich mir einbilde, ein scharfer Rechner zu sein, gerade beim Bauen großzügiger handeln. Sicher werden wir es später nicht bereuen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ein Antrag ist nicht gestellt. Sie haben Kenntnis genommen von einer Erhöhung der Bau-summe. Widerspruch hiergegen ist nicht erhoben, vorausgesetzt, daß der Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy keinen Widerspruch erhebt. (O. Dr. Bürgy: Nein!)

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich habe noch eine Schlussbemerkung seitens des Finanzausschusses zu machen. Mir liegt daran, der Meinung, die entstehen könnte, als ob der Finanzausschuß sich etwas großzügig um diese Frage des Plenarsaales angenommen hätte, entgegenzutreten. Wir hatten gar nicht die Absicht ursprünglich, überhaupt über dieses Thema zu reden. Aber da der Finanzausschuß im Bürozimmer tagte und ständig den Blick nach dem neuen kommenden Saal hatte, ist ganz von selbst bei einigen unserer Mitglieder die Frage aufgetaucht, was wird da, wo ist der Saal, wo ist der Wohnraum. Und als wir dann die betonierte Grundfläche, die genau die Grundfläche von Saal und Terrasse ausmacht, sahen, da sind uns nun Bedenken gekommen. Da

ja nun Herr Dr. Schmechel auch Mitglied des Finanzausschusses ist, war es das Gegebene, daß wir gleich die Frage im Gespräch miteinander behandelt haben. Vergleichsweise muß gesagt werden, wir hatten schon bei den Erörterungen den Eindruck, daß der Plenarsaal, der geplant war, dem entspricht wie hier. Nachmessungen wurden zwar noch nicht vorgenommen, aber Leute, die mit ihrem Meterblick glauben, auch ein Maß zu haben, sind der Auffassung, daß wir zumindest nahe an die 60-qm-Grenze herankommen hier in diesem Raum. Wir sind der Meinung gewesen, diese Enge darf unter keinen Umständen bleiben. Wir freuen uns darüber, daß sowohl im Finanzausschuß wie hier der bauleitende Architekt diese scharfe Linie der Begrenzung aufgezeigt hat. Wenn er davon sprach, daß man nicht die Phantasie einfach walten lassen darf und keine Großspurigkeit heute beim Bauen im allgemeinen am Platz sein dürfe, so ist das schön, wenn man das aus dem Munde eines Architekten hört. Wir wollen das beides auch nicht, sondern unser Wille ist, daß wir, wenn wir zum ersten Mal im neuen Räume tagen, die Meinung haben: das ist ein gelungenes Werk, und daß zweitens der Eindruck entsteht: wir sind jetzt beieinander, daß wirklich die Einheit der Synode auch äußerlich sichtbar wird. Ich glaube wohl, Sie dürfen in finanziellen Dingen aus der Tätigkeit des Finanzausschusses in den letzten viereinhalb Jahren, wo wir so schrittweise die ganzen Schwierigkeiten der finanziellen Fragen unserer Kirche, erlebt, durchgelämpft und durchgetragen haben, annehmen, daß wir nicht in irgendwelcher allzu leichter Weise höhere Ausgaben nun vorschlagen würden, sondern wir haben sehr wohl auch nach dieser Seite unsere Augen offen. Aber der Wille, gemeinsam mit der Akademie ein Heim zu schaffen, ein Heim, das den Ansprüchen entspricht und wirklich genügt, dieser Wille besetzte uns alle. Dazu ist zumindest die Erweiterung, wie der Finanzausschuß sie nun vorschlägt, nötig, und wir hoffen, daß auf diese Art und Weise nun wirklich etwas Gediegenes geschaffen wird.

Auf die Frage: was bleibt?, möchte ich keine Antwort geben. Ich halte gegenüber dem, was da im Hintergrund geistert, auch die Häuser, die wir bauen, nicht mehr als absolut werksicher. Aber für mich ist dieser Bau, den wir beginnen, ja nicht eine Kapitalanlage oder Sicherung, sondern ein Wagnis des Glaubens, das wir tun müssen, und das wir, so wie wir es in der Herbstsynode getan haben, auch heute tun wollen.

Landesbischof **D. Vender**: Ich habe doch das Gefühl, daß wir dem Bruder Frank noch eine Antwort schuldig geblieben sind; denn Bruder Frank hat ganz einfach gefragt, wie teuer das ganze Projekt zu stehen kommt. Und es soll auch jeder Eindruck vermieden werden, als sollten irgendwelche Dinge schamhaft verschwiegen werden. Es soll nicht dahin kommen, daß es später heißt: „Wenn das von vornherein gesagt worden wäre, hätten wir nicht mitgemacht“. Es ist darum ganz gut, wenn Sie Bescheid wissen. Ich bin nicht in der Finanzkommission, ich kenne den Kostenvoranschlag nicht ganz genau. So überschlagsmäßig schwebt mir vor, daß wir den Neubau, so wie wir ihn vorhaben, auf 250 000 DM schätzen müssen. Dazu kommt der Preis für das Haus, das wir der Inneren Mission abgekauft haben — die „Charlottenruhe“ gehörte dem Landesverband der Inneren Mission — und zwar zu einem brüderlichen Preis von 100 000 DM oder 95 000 DM. Dieses Geld wird dafür verwandt, ein Ledigenheim in Karlsruhe zu errichten. Und dann natürlich kommt die Einrichtung und ich glaube, daß man die notwendigen Reparaturen am alten Haus und die Einrichtung des neuen mit rund noch einmal 100 000 DM — so schätze ich — veranschlagen muß. Ich sage das nur, damit wir uns keinen Illusionen hingeben und nicht später der Eindruck entsteht, man hat uns Schritt für Schritt hineingeführt und uns langsam eröffnet, was die ganze Affäre kostet. Wir werden mit 450 000 bis 500 000 DM rechnen müssen, bis alles so steht, wie es geplant

ist. Und die Frage ist nun, erschrecken wir angesichts dieser hohen Summe, erschrecken wir wegen des Planes an und für sich, oder erschrecken wir eventuell wegen propagandistischer unguter Reden draußen im Lande. Und da würde ich sagen: Ich freue mich von Herzen, daß unsere Kirche ein Haus bekommt, in dem sie selber zu Hause ist, und in das sie all die Arbeit einladen kann, die in unserer Kirche getan werden muß: Synode, Akademie, Freizeiten, Arbeitstagen unserer Werke usw. Ich bin davon überzeugt, daß dies Haus sehr ausgenützt sein wird. Und ich möchte mich auch dem anschließen, was vorhin gesagt worden ist, wenn eine kleine Kirche wie die Memmonitenkirche ein solches Haus wie den Thomashof nicht nur erbaut, sondern dauernd unterhalten kann, dann wäre es ein schlechtes Zeichen, wenn die innere und äußere Kraft unserer Kirche nicht hinreichen würde, ein einziges Haus zu schaffen.

Abgeordneter Hauf: Wenn man in meiner Südstadt in Karlsruhe ein Kino baut für 880 000 DM — und das haben ein paar Privatleute gebaut, und wir wissen, was das Kino bedeutet —, wenn wir nun für unsere Landeskirche ein Freizeithaus haben, das keineswegs nur für den Oberkirchenrat da ist, sondern für alle Leute, die kommen für Freizeiten, daß es dann unserer Kirche voll zugute kommt, dann ist das sehr berechtigt. Ich bitte daher trotzdem, daß man sehr sparsam mit den anvertrauten Geldern umgeht. Und vor allem wird es darauf ankommen, daß der Betrieb des Hauses wirtschaftlich geführt wird. Nach der bestehenden Erfahrung kann ein solches Freizeithaus sich nicht selber tragen, weil zwischen den Freizeiten immer freie, unbefetzte Tage sind, das Personal aber da sein muß für die Freizeit. Also ein Freizeithaus ist keine Verdienstmöglichkeit, sondern eine Dienstmöglichkeit. Um aber die Zuschüsse nicht zu groß zu machen, würde ich jetzt schon raten, daß im Juli, August und halbem September das Haus nicht mit Freizeiten besetzt ist, sondern mit erholungssuchenden Leuten. Die werden dann sehr helfen, das Defizit zu mildern.

Abgeordneter Schneider: Zur Finanzfrage: Bei den Beratungen im Herbst war die Rede, daß für dieses Heim, das vorweg der Akademie dienen soll, nun auch Spenden und Mittel von privater Seite flüssig gemacht werden sollten. Ich glaube, man hat dort von Verberkommissionen und Verberbesuchen gesprochen. Vielleicht wäre es in Anbetracht der Summen, die wir jetzt gehört haben, gut, daß wir uns ganz offen darüber aussprechen, und auch für die Synode von Wert, wenn wir erfahren könnten, ob schon etwas in dieser Richtung geschehen ist, oder was hier geplant wurde oder wird.

Oberkirchenrat Dr. Heibland: Es ist beabsichtigt, daß der Herr Landesbischof, Herr Pfarrer Schomerus und ich eine Rundreise bei der badischen Industrie unternehmen, um dort Beiträge für die Ausstattung des Hauses zu erbitten.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf annehmen, daß damit dieses Thema als hinreichend erörtert gilt, und die notwendigen Vollmachten an den Oberkirchenrat als gegeben anzusehen sind. Ich schlage nun vor, daß wir den Lauf unserer Tagesordnung unterbrechen. Ich habe einen besonderen Wunsch vorzutragen, weil Professor Schlink 6.45 Uhr weg muß, daß die beiden Eingaben aus Baden-Baden (Weststadtgemeinde) und Gaggenau eingeschoben werden.

Es folgt also der Bericht des Verfassungsausschusses durch Herrn Professor v. Dieze über diese beiden Punkte.

*

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Die Herren Josef Michel, R. Studinger und Simon aus Gaggenau haben unter dem 6. Juni 1952 der Synode eine Eingabe mit folgenden drei Anträgen zugesandt:

1. Wir bitten die hohe Synode, den Herrn Landesbischof D. Bender daran zu erinnern, er möge bei Meinungs-

äußerungen zur Frage der Remilitarisierung in Zukunft ausdrücklich feststellen, daß er als Privatmann und nicht als Bischof unserer Evang.-prot. Landeskirche spricht.

2. Wir bitten die Hohe Synode festzustellen, daß es nach der Heiligen Schrift, sonderlich nach der Lehre Jesu Christi, gewichtige Gründe gibt, die einen Christen dazu führen können, den Kriegsdienst zu verweigern.

3. Wir bitten die Hohe Synode, ein Wort an die Gemeinden zu richten, in dem sie alle Christen auffordert, daß für und Wider eines persönlichen Wehrbeitrages ernsthaft zu erwägen, die Heilige Schrift ohne vorgefasste Meinung zu befragen und dann nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ohne auf die Tradition und den Weg des geringsten Widerstandes zu achten.

Der Verfassungsausschuß schlägt folgende Antwort vor:

Zu 1. In der Äußerung „Wehrbeitrag und christliches Gewissen“, die zu der Eingabe Anlaß gegeben hat, hat der Herr Landesbischof sich nicht in Widerspruch mit dem Wort gesetzt, das die Synode im Herbst 1951 beschlossen hat. Die Äußerung, die der Herr Landesbischof mitunterzeichnet hat, hat vielleicht in einigen Formulierungen zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Sie ist aber nicht derart, daß die Synode sich für befugt halten könnte, dem Herrn Landesbischof in dieser Sache Vorhaltungen zu machen.

Zu Antrag 2: Daß es in der Heiligen Schrift gewichtige Gründe gibt, die einen Christen dazu führen können, den Kriegsdienst zu verweigern, ist auch die Auffassung der Landessynode. Eine nochmalige Feststellung halten wir nicht für angebracht, da die Synode dieser Auffassung bereits in ihrem Wort vom Herbst 1951 Ausdruck gegeben hat.

Zu Antrag 3: Das in allen kirchlichen Blättern und in der Tagespresse veröffentlichte Wort der Landessynode zur Remilitarisierung vom Herbst 1951 enthält bereits alles Wesentliche, das der Antrag begehrt. Wenn auch die Synode die eingereichten Anträge nicht in der vorliegenden Form annehmen konnte, so gibt sie doch ihrer Freude Ausdruck über das ernste Interesse, das an den behandelten Fragen besteht, die uns allen am Herzen liegen. Eine Aussprache über diese Fragen und über etwa auftauchende Meinungsverschiedenheiten ist ihr stets willkommen.

Ich bitte, gleich den zweiten Vorschlag vorzutragen zu dürfen. Es handelt sich um dieselbe Angelegenheit im Grunde, so daß ich glaube, die Ausführungen erstrecken sich am besten auf beide.

Herr Pfarrer Boeck hat mit Schreiben vom 29. Januar 1952 der Synode eine von dreizehn Mitgliedern des Baden-Badener Männerkreises, aber nicht von ihm selbst, unterzeichneten Entschliebung als Antwort auf das Wort der Landessynode zur Remilitarisierung zugeleitet.

Der Verfassungsausschuß schlägt folgende Antwort vor:

Die Synode hat mit Freude von dem großen Interesse Kenntnis genommen, das an den ernsten Fragen besteht, die sie in ihrem Wort zur Remilitarisierung vom Herbst 1951 behandelt hat. Sie hat aber den Eindruck gewonnen, daß die Eingabe auf Mißverständnissen über den Inhalt und die Absichten ihres Wortes beruht, namentlich über die kirchenpolitischen Fronten, zu denen die Landessynode sprechen wollte.

Die Synode lehnt es nach wie vor ab, in ein politisches Amt einzugreifen; sie hält sich jedoch ständig für verpflichtet, zur Wachsamkeit aufzurufen.

Xc.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kehren zurück, Herr Bürgermeister Schneider, zu dem von Ihnen zu behandelnden Bericht über die Gewährung einer Beihilfe, ein Antrag des Evang. Jungmännerwerkes.

Bericht

Jungmänner

seiner

Antw.

ein

a) 51

m

b) 51

fu

3

Der

das E

tätigt,

heimat

junger

son in

Verfä

scheidu

berichts

Wert

Der

zuford

vorzul

kann.

Abg

den S

gewöh

auch

dunge

strecke

Hab

hält

ungür

nis de

Zuf

halb

Ja!

Die

einber

Prä

Verid

Ravit

Konst

eigene

Per

Antra

eigene

worde

Verjo

gewie

stehen

rat er

daß T

entste

schwa

und n

Ku

sich, e

Preis

Ober

längst

der n

Kilon

wagen

Die

beträ

De

klare

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Das Evang. Jungmännerwerk Baden in Baden-Baden-Balg hat durch seinen Bundeswart E. Hundhausen an die Landesynode den Antrag gestellt, für das laufende Rechnungsjahr wiederum eine Beihilfe zu gewähren und zwar

- a) 5000,— DM für die allgemeine Arbeit des Evang. Jungmännerwerks,
- b) 5000,— DM für den Sozialdienst, insbesondere die finanzielle Sicherung eines Heimatlosen-Dienstes, der im Herbst vergangenen Jahres in einem eigenen Haus in Iffezheim gegründet wurde.

Der Finanzausschuß anerkennt durchaus die Arbeit, die das Evang. Jungmännerwerk in unserer Evang. Jugend tätigt, und hat auch für die Wichtigkeit des Dienstes an heimatlos und elternlos auf der Landstraße streunenden jungen Menschen volles Verständnis. Die Höhe der Summe von insgesamt 10 000 DM legt aber dem Finanzausschuß die Verpflichtung auf, darum zu bitten, daß vor einer Entscheidung das Evang. Jungmännerwerk eine Art Haushaltsbericht sowohl für seinen allgemeinen Dienst als auch für das Werk in Iffezheim einreicht.

Der **Präsident** schlägt deshalb vor, das Jungmännerwerk aufzufordern, eine Bilanz über das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen, damit sie der Herbstsynode vorgelegt werden kann.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Als wir bei einer zurückliegenden Synodalbesprechung dem **CVJM** die erste Unterstützung gewährten, für die er sich bedankt hat, wurde geäußert und auch im Protokoll festgehalten, daß bei weiteren Zuwendungen zunächst das Verhältnis zwischen **CVJM** und Landeskirche geklärt werden müsse.

Haben sich in dieser Richtung irgendwelche neuen Verhältnisse für unsere Landeskirchen ergeben, günstiger oder ungünstiger Art? — Ich persönlich habe von meiner Kenntnis der Dinge den Eindruck, daß im großen und ganzen die Zusammenarbeit zwischen Landeskirche und **CVJM** innerhalb der Jugendarbeit eine erspriechliche ist. (Landesbischof: Ja!)

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden.

X d.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es folgt nun Punkt 10 d: Der Bericht des Finanzausschusses durch Herrn **Dr. Lüdemann-Ravit** über die Eingabe einiger Geistlicher des Kirchenbezirks Konstanz betreffend die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftwagen zu Dienstfahrten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Lüdemann-Ravit**: Der Antrag behandelt die Entschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstfahrten. Er ist eingereicht worden von vier Diasporapfarrern, die zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Dienstbezirks auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind. Der Antrag bringt eine Aufstellung der entstehenden Kosten hierfür und stellt diesen die vom Oberkirchenrat erstatteten Vergütungssätze gegenüber. Dabei zeigte sich, daß Differenzbeträge zu Ungunsten der betreffenden Pfarrer entstehen, die im Mittel um ca. tausend DM pro Jahr schwanken, je nach dem, was für ein Wagen benutzt wurde und wieviel Kilometer pro Jahr gefahren wurden.

Auf diese Zahlen hier im einzelnen einzugehen, erübrigt sich, es sei nur soviel gesagt, daß durch die ständig steigenden Preise für Benzin, Öl, Reparaturen usw. die bisher vom Oberkirchenrat gewährten Vergütungssätze pro Kilometer längst nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen. Nach der neuesten Tabelle des **ADAC** betragen die Kosten pro Kilometer bei 5000 Kilometer Jahresleistung beim Volkswagen 47 Dpf., bei 10 000 Kilometer 28 Dpf. usw.

Die entsprechenden Vergütungssätze des Oberkirchenrats betragen dagegen 25 und 23 Dpf. pro Kilometer.

Der Finanzausschuß war sich im Prinzip darüber im klaren, daß hier geholfen werden sollte. Allerdings war sich

der Finanzausschuß auch bewußt, daß mit einer allgemeinen Heraufsetzung der Betriebskostenzuschüsse die Frage nicht zur Zufriedenheit gelöst ist. Er ist der Ansicht, daß es noch eingehender Erhebungen bedarf über Art und Umfang der betreffenden Diasporadienstbezirke, hauptsächlich zur Abklärung der Frage, ob überhaupt ein Kraftfahrzeug notwendig ist, und, wenn ja, ob eine gewisse Rentabilität des Fahrzeuges gewährleistet ist. Es wird sich also darum handeln, alle die Kraftfahrzeuge und ihren Einsatz zu überprüfen, die eine mittlere Jahresleistung von ca. 5000 bis 10 000 Kilometer haben. Was unter dem Rentabilitätsminimum von 2000 bis 3000 Kilometer pro Jahr liegt, soll besonders eingehend geprüft werden; im gegebenen Fall soll dem Kraftfahrzeughalter bedeutet werden, daß eine weitere Übernahme der Kosten durch die Kirchenleitung nicht mehr möglich ist.

Der Finanzausschuß war der Überzeugung, daß eine Angleichung der derzeitigen Vergütungssätze der Landeskirche an die inzwischen erhöhten Vergütungssätze des Staates erforderlich ist. Bis zur Beendigung der Prüfung und bis zur Durchführung des Beschlusses der Angleichung der Vergütungssätze sollte indessen der Betriebskostenvorschuß mit mindestens 75% der Vorjahresabrechnung den betreffenden Kraftfahrzeugbestizern überwiesen werden.

Hohe Synode wolle also beschließen:

1. Zur Prüfung der Notwendigkeit und der Rentabilität eines Kraftfahrzeuges sollen eingehende Erhebungen über Art und Umfang des betreffenden Diasporadienstbezirkes vorgenommen werden.

Ich möchte dazu bemerken, daß ich mich angeboten habe, das selbst zu machen und mit den betreffenden Pfarrern mich in Verbindung zu setzen, ob direkt oder mit Fragebogen weiß ich noch nicht. Ich bin bereit, selbst eine Aufstellung zu machen.

2. Die derzeit geltenden Vergütungssätze pro Kilometer sollen den Vergütungssätzen des Staates angeglichen werden.

3. Zur Behebung derzeitiger Notstände sollen umgehend 75% der Betriebskostenvorschüsse gemäß der Vorjahresabrechnung an die betreffenden Kraftfahrzeughalter überwiesen werden.

4. Der Herbstsynode ist das Ergebnis der Prüfung zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

Die Synode ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden.

II.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun möchte ich die beiden zurückgestellten Punkte 2 und 3 der Tagesordnung nachträglich zur Behandlung bringen: Berichte des Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses über die Vorlage 2 des Evang. Oberkirchenrats betr. die Änderung des Gesetzes über die Zuruhefetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen. Berichterstatter Herr Oberamtsrichter **Kley** und Herr Pfarrer **Bitt**.

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Hohe Synode! Vor Ihnen liegt die als Anlage 2 bezeichnete Vorlage über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Änderung des Gesetzes, die Zuruhefetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.

Die Landesynode hatte in ihrer Sitzung vom 25. 10. 1951 dem Oberkirchenrat den Auftrag erteilt, der Landesynode zu ihrer nächsten Tagung einen Gesetzentwurf über die Pensionfähigkeit des Funktionsgehalts der Dekane vorzulegen. Diesem Auftrag ist der Oberkirchenrat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachgekommen.

Das Dekan-Funktionsgehalt war bis 1. April 1927 nicht ruhegehaltstfähig. Dann wurde es je nach der Länge der Dekanatszeit teilweise ganz für ruhegehaltstfähig erklärt. Ab 1. 7. 1933 wurde die Ruhegehaltstfähigkeit wieder aufgehoben. Diese Ruhegehaltstfähigkeit soll mit Wirkung vom 1. Juli 1952 ab wieder in Kraft treten. Es entspricht der Billigkeit,

darüber hinaus das Gesetz auch auf alle in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1952 eingetretenen Fälle der Zuruhefetzung und Hinterbliebenen-Versorgung von Pfarrern, die das Amt des Dekans bekleidet haben, anzuwenden.

Der Verfassungsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzes-Entwurfs in der vorgeschlagenen Fassung, in § 3 jedoch mit der geringfügigen Abänderung, daß anstelle „rückwirkend“ das Wort „auch“ zu treten hat.

Berichterstatter Abgeordneter Zitt: Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat der Synode den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Änderung des Gesetzes, die Zuruhefetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., den Sie als Anlage 2 in Händen haben, vorgelegt. Zu dieser Vorlage hat Dekan Bartholomae-Wertheim eine Eingabe gemacht, die der FA im Zusammenhang mit der Beratung über den genannten Gesetzesentwurf behandelt hat. Die Eingabe erinnert daran, daß die Landessynode auf ihrer letzten Tagung im Oktober 1951

1. den Evang. Oberkirchenrat gebeten hat, „bei der nächsten Tagung der Synode einen Gesetzesentwurf über die Pensionfähigkeit der Funktionszulage der Dekane vorzulegen“,

2. den Evang. Oberkirchenrat ermächtigt hat, „die Funktionszulage der Dekane auf die ursprüngliche Höhe hinaufzusetzen“, und

3. an den Evang. Oberkirchenrat die Bitte gerichtet hat, „die Einteilung in große und kleine Dekanate einer Nachprüfung nach dem heutigen Stand zu unterziehen“.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat in der Zwischenzeit von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Kürzung der Funktionszulage der Dekane aufgehoben. Der unter Punkt 1 vorgetragene Bitte hat er durch die Vorlage des zur Beratung gestellten Gesetzesentwurfes entsprochen.

Indes weist die Eingabe Bartholomae nach, daß in den Fällen, da z. B. der Pfarrer einer Großstadtgemeinde, der mit einer entsprechend der großen Seelenzahl hohen Stellenzulage auf eine Dekanatspfarre mit einer entsprechend der geringeren Seelenzahl niedrigeren Stellenzulage versetzt wird, als Dekan trotz der Funktionszulage ein kaum nennenswertes Mehreinkommen, u. U. sogar ein geringeres Gehalt als bisher hat. Da die Stellenzulage des Gemeindepfarrers voll ruhegehaltstfähig ist, das Funktionsgehalt des Dekans jedoch nur zur Hälfte, weil die andere Hälfte als Dienstaufwandsentschädigung verrechnet wird, so hat ein Dekan auf einer Pfarrei mit kleiner Seelenzahl sogar mit einem geringeren Ruhegehalt als ein Großstadtpfarrer zu rechnen. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß es dem Dekan bei seiner besonderen amtlichen Arbeitsbelastung noch weniger möglich ist, nebenamtlichen bezahlten Religionsunterricht zu erteilen als einem Gemeindepfarrer.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß den Dekanen entsprechend dem in jedem Falle erhöhten Maße an Verantwortung, Repräsentationspflichten usw. nicht nur kein Nachteil, sondern in angemessenem Verhältnis zu ihren bisherigen Einkommensverhältnissen eine Aufbesserung erwachsen sollte. Jedoch hat der Finanzausschuß keine Regelung finden können, die diesem Grundsatz praktisch allseits befriedigend Genüge leistet, ohne daß unter den Dekanen selbst je nach ihrer früheren Verwendung eine so weitgehende Unterschiedlichkeit der Einkommens- und Ruhegehaltsverhältnisse entstünde, die nicht erneut als Unbilligkeit empfunden werden müßte. Der Finanzausschuß ist sich darum einig geworden, in Erledigung der Eingabe Bartholomae folgenden Antrag zu stellen:

Mit Wirkung vom 1. 4. 1952 wird die Funktionszulage der Dekane ohne Rücksicht auf die Größe des Dekanats einheitlich auf 1200,— DM festgesetzt. Sie ist zur Hälfte ruhegehaltstfähig, zur anderen Hälfte als Dienstaufwandsentschädigung zu rechnen.

Mit diesem Beschluß wird eine Neueinteilung der Dekanate nach ihrer Größe in diesem Zusammenhang gegenstandslos.

Der FA glaubte, auf diese Unterscheidung verzichten zu müssen, da die Grenzlinie zwischen kleinen und großen Dekanaten mehr oder weniger willkürlich gezogen werden müßte.

Was den der Synode vorgelegten Gesetzesentwurf, die Änderung des Gesetzes, die Zuruhefetzung und die Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen betr., angeht, so empfiehlt der Finanzausschuß der Synode dessen Erhebung zum Gesetz mit der Änderung, daß der Betrag der im Höchstfall zur Anrechnung kommenden Stellenzulage 1200,— DM (statt wie im Gesetzesentwurf vorgesehen 1000,— DM) nicht überschreitet. Die sinngemäße Ausdehnung der Ruhegehaltstfähigkeit der Funktionszulagen auf alle Pfarrer im Ruhestand, die das Amt des Dekans bekleidet haben, und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erachtet der Finanzausschuß als eine Forderung der Billigkeit.

Abgeordneter Frank: Zu dem vorliegenden Gegenstand, die Funktionszulage der Dekane betr., ist der räumliche und der arbeitsmäßige Umfang der einzelnen Dekanate in unserer Kirche sehr verschieden. Das Dekanat Wertheim, aus dem der Antrag kommt, umfaßt 10 Pfarreien, die in einem verhältnismäßig kleinen Raum beieinander sind, während etwa das Dekanat Oberheidelberg oder Hornberg oder Konstanz 18—20 Pfarreien in einem sehr weiten räumlichen Umfang umfassen. Ich meine deshalb bei dieser Unterschiedlichkeit in dieser Richtung wäre eine generelle Festlegung des Funktionsgehalts ohne Staffelung für alle Dekanate in gleicher Weise eine ungerechte und unbillige Regelung. Ich möchte darum den Antrag stellen,

die Sache dem Oberkirchenrat zur sachgemäßen Erledigung auf Grund des Dienstumfangs in den einzelnen Dekanaten zu überweisen.

Im Zusammenhang damit erlaube ich mir aber auch noch eine grundsätzliche Bemerkung: Es berührt mich und vielleicht auch manche Synodale eigenartig, wenn ich so sagen soll, auch manchmal etwas peinlich, daß jede Tagesordnung der Synode mit Beschwerden und Anträgen von Pfarrern, Pfarrern oder Angestellten des Oberkirchenrats in puncto Finanzen belastet ist. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, als ob wir Pfarrer und Leute der Kirche manchmal auch nur um des Lohnes willen dienen und von dem Gedanken beherrscht seien: „Wir haben des Tages Last und Hitze zu tragen. Was wird uns dafür?“ Könnten darum nicht solche Anträge jeweils dem Evang. Oberkirchenrat überwiesen werden und dadurch dem Eindruck gewehrt werden, als ob die Synode im wesentlichen nur eine Finanzsynode wäre? Der Synode sind doch wahrhaftig noch ganz andere geistliche Aufgaben gestellt, die dringend erledigt werden müßten. Ich erinnere hier etwa an die Tauf- und Konfirmationsfrage, an die Frage des Bekenntnisstandes, Katechismus, Kirchengeschichte und anderes mehr.

Berichterstatter Abgeordneter Zitt: Ich möchte die Synode doch dringend bitten, der vom Finanzausschuß vorgesehenen Regelung ihre Zustimmung nicht zu versagen. Wir haben uns weitgehende Überlegungen gemacht über die angeschnittene Frage. Es ist vielleicht in meinem Bericht unterlassen worden zu sagen, daß wir uns mit der Frage eingehend auseinandergesetzt haben, ob die Dekane mit räumlich ausgedehnten Dekanatsbezirken nicht bei dieser Regelung wesentlich schlechter fahren als die Dekane mit Dekanatsbezirken geringerer Ausdehnung. Wir haben uns aber dann überzeugen lassen, daß ja die Mehrausgaben, die ein Dekan in einem größeren Bezirk hat, durch die Dienststreifengelder ausgeglichen werden (Zuruf: Jawohl!) Es wird wohl auch so sein, daß der Dekan in einem größeren Dekanatsbezirk, wenn er einen eigenen Kraftwagen hat, beim Einsatz seines Kraftwagens mit seiner Entschädigung der Ausgaben für diesen Kraftwagen ebenfalls besser fahren wird als der Dekan in einem kleineren Bezirk.

Für mich persönlich ist entscheidend, daß ich mir doch sage, daß die Arbeit für den einzelnen Dekan, ob im großen oder

kleinen
ist. Und
Dekan
sowie
einem
beitsre
müß. D
eingehe
gelom
Abge
im Ber
möchte
und die
in dem
vorgem
und 600
„Zulag
Ober
Präf
nicht v
liegende
schuffes
trag de
nung b
nung in
mae an
nung,
stimme
Antrag
scheidun
dieser
nung)
Der
6 Entsch
Der
vorgehd
haltung

Bericht
Evang.
hat an
Gesetz
1. mi
me
37
1.
2. ein
bis
fol
sp
lan
Anla
Ortsge
1951 n
dort
bestimm
müßte
Pfarre
ohnedie
zur Je
eingehe
litt, un
bisberi
Der
solche
eines
werden
nicht d
Kirchen
bringt

kleinen Dekanatsbezirk, menschlich im wesentlichen die gleiche ist. Und es wird doch wohl so sein, daß der Dekan im kleineren Dekanatsbezirk diese seine Arbeitskraft in eine erhöhte Intensivierung seiner Arbeit umsetzen wird, während der Dekan in einem großen Bezirk zu seinem eigenen Leidwesen diese Arbeitskraft eben auf einen größeren Arbeitsbereich ausdehnen muß. Ich kann nur noch einmal unterstreichen, daß wir nach eingehender Erwägung im Finanzausschuß zu dieser Lösung gekommen sind.

Abgeordneter **Schneider**: Es ist zum Ausdruck gekommen im Bericht, daß wir die Zulage oder die Gesamtsumme teilen möchten, die Hälfte als Aufwandsentschädigung bezeichnen und die andere Hälfte als Zulage. Ich würde empfehlen, daß in dem betreffenden Erlaß von vornherein diese Zweiteilung vorgenommen wird und nur von 600 DM Funktionszulage und 600 DM Aufwandsentschädigung, und nicht von 1200 DM „Zulage“ die Rede ist.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Das ist schon so gemacht. Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist nun über die Behandlung der beiden vorliegenden Anträge zu befinden. Es liegt ein Antrag des Ausschusses vor, den Sie gehört haben und dem entgegen ein Antrag des Herrn Pfarrer Frank, der eine qualifizierte Ablehnung des Antrages des Ausschusses enthält, nämlich Ablehnung in Verbindung mit Überweisung der Eingabe Bartholomäe an den Oberkirchenrat als Material. Ich bin der Meinung, wir müßten über den Antrag des Ausschusses abstimmen. Wer für den Antrag Frank ist, muß gegen den Antrag des Ausschusses stimmen, und damit ist die Entscheidung über beide Anträge gefallen. Ist die Synode mit dieser Behandlung einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung) — Das ist der Fall!

Der Antrag des Ausschusses wird mit allen Stimmen bei 6 Enthaltungen **angenommen**.

Der Gesetzentwurf (Anlage 2) wird mit den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen mit allen Stimmen bei 5 Enthaltungen **angenommen**.

III.

Berichterstatter Abgeordneter **Kley**: Hohe Synode! Der Evang. Kirchengemeinderat Neckarelz-Diedesheim hat an die Landesynode den Antrag gerichtet, als kirchliches Gesetz zu beschließen, daß

1. mit Wirkung ab 1. Juli 1952 Zuruhezetzungen von Gemeindepfarrern in der Regel nur noch auf 1. April oder 1. Juli jedes Jahres erfolgen dürfen, keineswegs auf 1. Oktober oder in den Wintermonaten;
2. ein auf eine andere Pfarrstelle versetzter Geistlicher die bisherige Stelle erst dann verlassen darf, wenn sein Nachfolger ernannt ist und Sicherheit besteht, daß dieser in spätestens vier Wochen seinen neuen Dienst antreten kann.

Anlaß zu diesem Antrag gab die Tatsache, daß der frühere Ortsgeistliche von Neckarelz-Diedesheim Anfang November 1951 nach Etilingen versetzt worden war und seinen Dienst dort sofort antreten mußte, ohne daß ein Nachfolger für ihn bestimmt war. Die Kirchengemeinde Neckarelz-Diedesheim mußte daher für eine Übergangszeit von 6 Monaten von dem Pfarrer einer Nachbargemeinde mitversehen werden, der ohnedies schon überlastet war und herzleidend ist. Dies hatte zur Folge, daß die Gottesdienstzeiten nicht mehr pünktlich eingehalten werden konnten, worunter der Gottesdienstbesuch litt, und daß Kranken- und Gemeindebesuche nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden konnten.

Der Verfassungsausschuß verkennt nicht, daß durch eine solche unerwartete Versetzung ohne alsbaldige Zuweisung eines Nachfolgers das Gemeindeleben ungünstig beeinflusst werden kann. Der Verfassungsausschuß kann sich aber auch nicht den großen Schwierigkeiten verschließen, die dem Oberkirchenrat bei Versetzungen von Pfarrern entstehen. Vor allem bringt die Regelung der Wohnungsfrage bei den schwierigen

Wohnungsverhältnissen noch immer große Erschwernungen mit sich, die oft ein schnelles Handeln gebieten, die hiermit verbundenen unerfreulichen Rückwirkungen auf das Gemeindeleben müssen leider getragen werden.

Der Verfassungsausschuß ist der Auffassung, daß diesen Schwierigkeiten nicht durch ein Gesetz abgeholfen werden kann. Insbesondere würde eine starre gesetzliche Festlegung bestimmter Termine für Zuruhezetzungen von Pfarrern wieder andere unliebsame Folgen haben.

Der VA empfiehlt daher, von der Erlassung eines Gesetzes in dem beantragten Sinne abzusehen, den Antrag aber an den Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte, bei Versetzungen nach Möglichkeit den Belangen der betreffenden Kirchengemeinden Rechnung zu tragen.

Abgeordneter **Lindenbach**: Der Antrag ist von mir in der Hauptsache verfaßt worden im Anschluß an die unangenehmen Erfahrungen, die wir gemacht haben. In der Begründung habe ich darauf hingewiesen, wie groß die Gemeinde ist. Es sind immerhin 2182 evangelische Einwohner, und die Gemeinde hat eine Ausdehnung von 5 Kilometer in der Länge und 3 Kilometer in der Breite. Es liegen die Ortsteile ziemlich weit auseinander, und deswegen hat es solche Schwierigkeiten in der Betreuung der Kranken und Armen gegeben. Die Gemeindeglieder, die am weitesten entfernt wohnen, haben den Gottesdienst, der um 9 Uhr beginnt, selten besucht und andere treue Gemeindeglieder gingen vorübergehend verloren. Aus diesem Grund haben wir uns zusammengesetzt und überlegt, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, derartige Zustände in Zukunft zu vermeiden. Ich habe mir gedacht, daß es möglich sein müßte, gerade aus wohnungstechnischen Gründen, den Pfarrer, der versetzt werden soll, so lange in seiner Gemeinde zu belassen, bis ein anderer Pfarrer bestimmt ist, so daß höchstens vier Wochen Zwischenzeit bestehen, während welcher die Wohnungen wieder instandgesetzt werden können. Wenn die Synode oder der Oberkirchenrat das nicht durch Gesetz auf bestimmte Termine festsetzen kann, so will ich mich dem nicht verschließen; aber ich möchte dringend empfehlen, daß der Oberkirchenrat bei derartigen Versetzungen doch auf die Struktur der Gemeinde mehr Rücksicht nimmt.

Landesbischof **D. Bender**: Wir kennen nicht nur die Not, die von Neckarelz vorgetragen ist, wir leiden selber darunter, wir, deren erste Pflicht es ist, für die geistliche Versorgung der Gemeinden Sorge zu tragen. Aber hier sind wir an Grenzen geführt, die wir nicht weiter hinausrücken können. Es ist doch so, daß eine ganze Reihe von Pfarreien nicht besetzt ist und besetzt werden kann, weil es an Pfarrern fehlt. In dieser Not muß jede Gemeinde an ihrem Teil partizipieren. Das sieht dann so aus, daß eine Gemeinde eine Vakanz von einem Vierteljahr auszuhalten hat, und dann kommt eine andere Gemeinde dran. Die Versorgung der Gemeinden würde unmöglich, wenn wir heute ein Gesetz erließen, wonach ein Pfarrer nur dann von einer Gemeinde weggehen darf, wenn der Nachfolger da ist. Das würde dann praktisch die Blockierung der geistlichen Versorgung der Landeskirche bedeuten. Es kommen eben solche Fälle vor, wo eine Vakanz entsteht; da bitten wir die Gemeinde, das im Blick auf Ganze zu verstehen und einen solchen Notstand hinzunehmen.

Abgeordneter **Lindenbach**: Herr Landesbischof, ich verstehe völlig den Standpunkt der Kirchenregierung. Aber gerade, weil wir eben in Neckarelz eine lebendige Gemeinde haben, hat sie es um so mehr empfunden, daß sie 6 Monate vertretungsweise einen Hirten hatte. Sie hatte praktisch keinen selbständigen Hirten; der andere war zu sehr mit Arbeit belastet, und hatte immerhin an drei Schulen Unterricht zu geben. usw. usw. Wir haben einen sehr aktiven katholischen Pfarrer dort, und von unseren Gemeindegliedern wird uns immer wieder der Vorwurf gemacht: Bei den anderen kommt so etwas nicht vor, nur bei den Evangelischen, nämlich, daß man uns so lange allein läßt. Das sind Dinge, die uns besonders schmerzlich waren.

Landesbischof **D. Bender**: Wir wollen auch ein wenig prüfen, ob hinter diesen Gedanken: bei den anderen kommt so etwas nicht vor, nur bei uns, nicht ein Stück Empfindlichkeit steckt. Die Gemeinde fühlt sich geradezu gekränkt, daß sie, gerade weil sie eine lebendige Gemeinde ist, nicht sofort wieder mit einem Pfarrer versorgt wird. Solche Gedanken müssen wir als Christenleute versuchen, unter die Füße zu kriegen. Ich würde sagen: Gerade, wenn es eine lebendige Gemeinde ist, müßte sich das darin zeigen, daß man eine solche Bilanz erträgt und vielleicht durch eine solche Bilanz gerade den Prozeß, den wir anstreben, eben eine gewisse Selbsthilfe der Gemeinde einfach in Gang setzt, so daß das geradezu eine reiztherapeutische Maßnahme, wenn auch eine unbeabsichtigte, darstellt.

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.

XI.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Zum Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats Abschnitt XI bis XIII.

Abschnitt XI: Das kirchliche Bauwesen:

Der Finanzausschuß hat mit Genugtuung aus diesem Abschnitt des Hauptberichts entnehmen können, daß selbst in den schwierigen Jahren 1948 bis 1951, also seit der Währungs- umstellung sowohl durch Unterstützung der Landeskirche, vor allen Dingen aber auch aus eigener Initiative der Gemeinden außerordentliche Aufbauleistungen vollbracht wurden. Ohne auf Einzelheiten einzugehen sei nur darauf hingewiesen, daß die Zusammenstellungen der Leistungen der Landeskirche, wie wir sie Seite 41 des Hauptberichts verzeichnet finden, folgende Summen ergeben:

1. Fondsleistungen	2 700 000,— DM	
2. Wiederaufbauhilfen	2 000 000,— DM	
3. Globalkredit	1 300 000,— DM	
	das sind insgesamt	6 000 000,— DM
4. Ertrag der Wiederaufbauwoche	400 000,— DM	
5. Kollekten	355 000,— DM	
	das sind	755 000,— DM
die auf diesem Wege beschafft wurden. Dazu kamen		
6. durch Bürgerschaftsübernahme	1 900 000,— DM	
7. durch Staatsbeihilfenvermittlung	500 000,— DM	
	sind	2 400 000,— DM

so daß insgesamt in der Berichtszeit nun 9 155 000,— DM im kirchlichen Bauwesen investiert wurden. Ein außerordentlich erfreuliches Zeichen des Wiederaufbauwillens und einer glaubensfreundigen Haltung von Kirche und Gemeinden in Zeiten unsicherer und teilweise noch sehr schwerer finanzieller Verhältnisse.

Zu Abschnitt XII: Rechnungswesen — Rechnungsprüfung.

Der Finanzausschuß begrüßt es, daß der Hauptbericht feststellen kann, daß das neue Rechnungsstellungs- und Abhörverfahren sich bewährt hat und stimmt dem Vorschlag, dasselbe endgültig beizubehalten, zu.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Synode, der aus den Herren Odenwald, Alzhöfer und Siegel besteht, zur Kenntnis genommen und eingehend besprochen. Es heißt darin:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Oberkirchenrats hat dem Prüfungsausschuß die Prüfungsbescheide und Rechnungsabschlüsse folgender landeskirchlicher Rechnungen vorgelegt:

1. Landeskirchenkasse Karlsruhe,
2. Zentralpfarrkasse Karlsruhe,

3. Zentralpfarrkasse Mosbach,
4. Zentralpfarrkasse Heidelberg,
5. Zentralpfarrkasse Offenburg,
6. Zentralpfarrkasse Lahr,
7. Stiftskassnei Mosbach,
8. Kirchenschaffnei Rheinbischöfsheim,
9. Kirchliche Kapitalienverwaltung Karlsruhe,
10. Unterländer Evang. Kirchenfonds Karlsruhe,
11. St. Jakobsfonds Karlsruhe.

Wir haben diese Berichte zur Kenntnis genommen und eingehend darüber verhandelt.“

Der Prüfungsbericht betont, daß Beanstandungen nicht zu erheben waren. Er macht lediglich einige Anregungen, von denen der Finanzausschuß folgende hervorheben möchte:

- a) Es wäre wünschenswert, daß wie in früheren Jahren auch für die besonders geführten Zentralpfarrkassen und Fondsrechnungen Haushaltspläne aufgestellt würden und diese der Synode zur Kenntnis gegeben würden. Eine Berechtigung dazu liegt wohl schon darin begründet, daß diese Kassen insgesamt noch einen Zuschuß aus laufenden Haushaltsmitteln benötigen.
- b) Der Herr Finanzreferent des Oberkirchenrats wurde gebeten, die Frage der verantwortlichen Unterzeichnung der Prüfungsbescheide nochmals zu überprüfen und auf der Herbstsynode etwaige Vorschläge zu einer Neuordnung vorzulegen. Im übrigen empfiehlt der Finanzausschuß, entsprechend dem Beschluß des Prüfungsausschusses dem Evang. Oberkirchenrat für die im Prüfungsbericht genannten Rechnungen Entlastung zu erteilen.

Zu Abschnitt XIII: Die finanzielle Lage der Landeskirche

Die im Hauptbericht gegebene kurze Übersicht über die finanzielle Lage der Landeskirche läßt noch einmal den außerordentlich schweren Weg der Konsolidierung der kirchlichen Finanzverhältnisse, wie wir ihn in den letzten Jahren seit der Währungsreform gehen mußten, erkennen. Es darf wohl festgestellt werden, daß der konsequente schrittweise Aufbau der Einnahmeseite und die nüchternen und sparsamen Regelung der Ausgaben Seite zu dem erfreulichen Erfolg führte, daß wir heute etwas ruhiger in die Zukunft blicken können. Der jetzt erreichte Hebesatz von 10% der Einkommensteuer dürfte, wenn keine besonders schweren Erschütterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten, eine gesunde Grundlage für die materielle Sicherstellung alter Aufgaben der Landeskirche bieten. Es darf mit Dank vermerkt werden, daß sowohl seitens des Finanzreferenten des Oberkirchenrats wie auch durch einsichtsvolles Mitgehen der kirchlichen Bediensteten einerseits, sowie durch die planmäßige Mitwirkung an den Finanzmaßnahmen der letzten Jahre seitens der Synode dieses Ziel so rasch erreicht werden konnte.

Der Finanzausschuß ist sich bewußt, daß die verbesserten Finanzverhältnisse kein Freibrief für eine ungehemmte Ausgabenwirtschaft bedeuten. Er schlägt vor, daß bei der Herbstsynode eine eingehende Planung für den Einsatz und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auf den verschiedenen Aufgabengebieten des kirchlichen Lebens, der Pastoralität und der Sozialaufgaben vorgelegt und besprochen wird.

Für die besprochenen Abschnitte XI bis XIII des Hauptberichts, über die ich jetzt berichtet habe, wird vorgeschlagen, die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Aussprache ist eröffnet, ich bitte um Wortmeldungen. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daraus schließen, daß Sie alle mit den Vorschlägen des Ausschusses einverstanden sind. Besonders beschließen müssen wir über den Antrag des Ausschusses, dem Oberkirchenrat Entlastung für die vorgelegten Rechnungsbescheide zu erteilen. Wer dafür ist, daß der Oberkirchenrat entlastet wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich

bitte um
enthält
schließt

Präsi-
schalten
Dr. Sch-
das S
Berich-
Schmidt
1952 der

gen
Ra-
an
zum
330
act
Z
wer
mit
tra-
fan-
und
Ob

Der
von der
Zingend
meinen
höhe de
augenbl
laufende
nicht für
gung de
damit
über die
Der
den Bef

fe
D
fan-
ger
Ed
Ev
f
bei
sch
Der
einstim-

Präsi-
Tageso
Eingab
R a n o
Berich-
bruar
der den
gen er
diesem
6 weite
dem 30
tragen?

bitte um die Gegenprobe. — Wer dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Die Entlastung ist einstimmig beschlossen.

*

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun schlage ich vor, daß wir einschalten den Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Dr. Schmidt wegen Gewährung einer Zuwendung für das Zinzendorf-Gymnasium in Königsfeld.

Berichterstatter Abgeordneter **Zitt**: Die Synodalen Dr. Schmidt, Dr. Lampp und Schneider haben unter dem 10. 6. 1952 der Synode folgenden Antrag vorgelegt:

Das Zinzendorf-Gymnasium Königsfeld hat im vorigen Jahr eine Gabe von 5000,— DM erhalten mit der Maßgabe, daß die Hälfte des Betrages für Stipendien an Kinder evangelischer badischer Pfarrfamilien aufzuwenden ist. Das Gymnasium hat für drei Pfarrersöhne 3300,— DM aufgewendet und würde gerne weitere derartige Zöglinge aufnehmen.

Wir beantragen, dem Gymnasium eine jährliche Zuwendung von je 10 000 DM für drei Jahre zu bewilligen mit der Bedingung, daß mindestens die Hälfte des Betrages für Kinder aus evangelischen badischen Pfarrfamilien zu verwenden ist. Die Namen dieser Schüler und die dafür aufzuwendenden Beträge sind jährlich dem Oberkirchenrat anzugeben.

Der Finanzausschuß hat sich bei Beratung dieses Antrags von der Erwägung leiten lassen, daß der Dienst, den das Zinzendorf-Gymnasium der evangelischen Sache im allgemeinen und badischen Pfarrfamilien im besonderen tut, die Höhe der beantragten Zuwendung vollaus rechtfertigt und die augenblickliche Finanzlage der Landeskirche für das laufende Haushaltsjahr auch ermöglicht. Er hielt es jedoch nicht für richtig, der Anregung des Antrages auf Bewilligung des Zuschusses für drei Jahre im voraus stattzugeben, damit den im Spätjahr fällig werdenden Entschuldigungen über die neue Haushaltsperiode nicht vorgegriffen wird.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode daher, folgenden Beschluß zu fassen:

Das Zinzendorf-Gymnasium erhält für das laufende Haushaltsjahr eine Zuwendung von 10 000,— DM mit der Auflage, daß Kindern aus badischen Pfarrfamilien Stipendien bis mindestens zur Hälfte des zugewendeten Betrages gewährt werden. Die Namen dieser Schüler und die für sie ausgesetzten Stipendien sind dem Evang. Oberkirchenrat mitzuteilen.

Für die kommenden Haushaltsjahre wird die Synode bei der Etat-Beratung im Spätjahr 1952 neu beschließen.

Der Antrag des Finanzausschusses wird bei 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

XII.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zu Ziffer XII der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Eingabe von Gemeindegliedern aus Eppingen in Sachen des Kandidaten Rudolf Kaffka.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Im Februar 1952 hat der Oberkirchenrat den Beschäftigungsauftrag, der dem Kandidaten der Theologie Rudolf Kaffka in Eppingen erteilt war, mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Aus diesem Anlaß haben der Bürgermeister i. R. Jakob Dörr und 6 weitere Eppinger Gemeindeglieder an die Synode unter dem 30. 5. 1952 eine Eingabe geschrieben, in der sie beantragen:

Die Hohe Synode wolle

1. dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe wegen des gegenüber dem ehemaligen Vikar Rudolf Kaffka in Eppingen befolgten Verfahrens die Mißbilligung der Synode aussprechen;
2. den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe anweisen, das an Rudolf Kaffka begangene Unrecht wieder gutzumachen und die Gemeinde Eppingen sowie die von ihm wegen des Falles Kaffka angeschriebenen Landeskirchen davon in Kenntnis zu setzen;
3. den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe anzuweisen, der Synode einen Geseggentwurf über die Regelung des Verfahrens bei Maßregelung und Entlassung von unständigen Geistlichen aus Gründen der Lehre und des Wandels vorzulegen, der diesen einen ausreichenden Rechtsschutz gewährt.

Der Hauptauschuß und der Verfassungsausschuß haben diese Eingaben in mehreren gemeinsamen Sitzungen, an denen auch der Landesbischof und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats teilnahmen, eingehend beraten. Im Auftrage beider Ausschüsse habe ich nunmehr folgenden Antrag vorzubringen:

Hohe Synode wolle beschließen, die folgende Antwort an den Bürgermeister i. R. Jakob Dörr zu schreiben:

„Sehr geehrter Herr Dörr!

Wir haben Ihre Eingabe vom 30. 5. 1952 eingehend erörtert. Wir würden es begrüßen, wenn wir über die ganze Angelegenheit mit Ihnen und mit Herrn Rudolf Kaffka ins Gespräch kommen könnten.

Wir müssen aber vorweg bemerken: Den in Ihrem Schreiben vom 30. 5. vorgebrachten Anträgen können wir nicht stattgeben. Wir haben insbesondere keinen Grund, der Kirchenleitung unsere Mißbilligung auszusprechen; denn wir sind zu der Überzeugung gelangt, daß sie im Blick auf die Gemeinde verantwortungsbehaftet gehandelt hat. Nachdem der Kandidat der Theologie Rudolf Kaffka nur eine jederzeit widerrufliche Beschäftigung hatte, ist die sofortige Beendigung dieses Verhältnisses rechtlich nicht zu beanstanden. Für einen besonderen Geseggentwurf über die Regelung des Verfahrens bei Maßregelung und Entlassung von unständigen Geistlichen besteht kein Anlaß, da der Kandidat der Theologie Rudolf Kaffka nicht unständiger Geistlicher war.

Um dem Frieden in der Gemeinde zu dienen und um zu helfen, soweit es möglich ist, sind wir zu weiteren Erörterungen bereit. Hierzu halten wir es für erforderlich, daß die gesamten belastenden und entlastenden Unterlagen vorgebracht werden, namentlich die tagesbuchartigen Aufzeichnungen des Herrn Kaffka.

Wir bitten Sie um Mitteilung, ob hierauf und auf das von uns vorgeschlagene Gespräch Aussicht besteht, damit wir das Weitere veranlassen können.“

Die Ausschüsse beantragen weiter:

Hohe Synode wolle schon jetzt einen Ausschuß bilden, der beauftragt wird, gemäß der dem Bürgermeister i. R. Jakob Dörr zu erteilenden Antwort tätig zu werden und gegebenenfalls die darin vorgeschlagenen Gespräche zu führen.

Die Ausschüsse schlagen als Mitglieder des zu bildenden Ausschusses vor: die Synodalen Umhauer (als Vorsitzender), Gammann und Köhnlein.

Die Vorschläge des Ausschusses werden bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Das Schlußgebet spricht Abgeordneter **Doest**.